



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Cap. II. Tractatur de Petitorio.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

fidere, tunc actor condemnatur, & ei perpetuum silentium imponitur, ne imposterum reum possessorem turbet, aut molestia afficiat.

*Menoch. retin. possess. remed. 3. n. 782. & ibi alleg.*

Gleichwie nun hierauf ganz klärlich erhellet / daß die Stadt Hildesheim und deren auffgeworfene Bräwer-Gilde weder vor den Zeiten des Herrn Bischoffen Joannis, weder nach denselben das alleinige oder exclusivum seu privativum commercium braxandi gehabt; sondern daß bis auff heutige Stund dem Lands-Fürsten oder Herrn Bischoffen / dessen würdigem Thumb-Capitul / auch denen darzu berechtigten Geist- und Adlichen / und übrigen Stiffts-Städten ihr gehabtes Bräw-Recht respectu ermeldter Stadt und Bräwer-Gilde ohnverfehrt / und in stetiger Übung und Besitzhelieben: Also wäre unnöthig ad petitorio sich einzulassen / oder von dessen Grund oder Ugrund viel zu melden; allermassen dann auch außdrücklich bedungen wird / daß man sich hierdurch keines Sinnes des durch sothane possession erlangten Rechts zu begeben / noch überflüssigen Beweißthumb zu übernehmen gemeinet seye.

Jedoch des Gegentheils Unfug desto mehr aller Welt bekannt zu machen / will man auch sehen / ob die Stadt und Bräwer-Gilde in petitorio besser stehe / und ob darin ihre präntension auff einen festen und unbeweglichen Fuß / dessen man sich an Gegentheilen thraonice berühmet / oder nicht viel mehr auff lauterem Sand gegründet seye.

## CAPUT II.

### De Petitorio.

## SECTIO I.

Ob der Stadt Hildesheim und Bräwer-Gilde das von ihrem Lands-Fürsten Herrn Bischoffen Johann im Jahr 1519. erlangtes Privilegium zu ihrem Zweck des alleinigen oder privativen Bier-Verkauffs im ganken Stifft pro fundamento dienen / und mit Rechts-Grund angeführet werden könne?

**E**s seynd nicht ohne Ursachen in Legibus XII. Tabularum alle Privilegia verboten worden / hifce verbis: PRIVILEGIA NE INROGANTO.

*Vid. Cicer. 3. de leg. & pro domo sua ad Pontificem.*

Es hat auch der Käyser Zeno seiner vorsichtigen Sorgfalt

falt halber unsterblichen Ruhm verdienet / daß er kein einiges Privilegium hat wollen gelten lassen. Wie zu sehen bey

*Ziegler, de jurib. Majest. lib. 1. cap. 47. §. 2.*

Allermassen die kluge Römer / und der hoch-verständige Kaiser mit allen Politicis für eine höchst-gefährliche / weit-aussehende / unseidliche Sach gehalten / wann die natürliche so wohl als gemeine Völker-Rechten / ja auch die heylsahme Gesetze und Nützlich-Ordnungen durch special-Gnaden und concessionen enervirt / und den Leuthen allerhand particular prætensiones unter dem Vorwand der Privilegien eingebildet / und scheinbar gemachet werden wollen; Nihil enim magis conservat rempublicam, quam hominum de legibus honesta opinio & sententia

*Philip. Henric. Hennon. disp. politic. 8. Thes. 22. lit. e. pag. 408.*

Ubi verò nec legibus, nec Magistratui, honor decens habetur, ibidem respublica diu salva esse nequit.

*Gregor. Richter. in axiomat. politic. axiomat. 18.*

*Barthol. Keckermannus lib. 1. politic. cap. 27. in fin.*

Besonders aber geschieht und begiebet sich solches / wanns dahin kommet / das den Leuthen Privilegia, contra Privilegia, & justitiam träumen / und solche Träume öffentlich erhoben werden / alsdann bleibet es nicht aussen / ejuscemodi Privilegia seditionibus materiam præbent, civesque subditos contra justitiam & rempublicam armant

*Adamus Conzen. l. 5. politicor. cap. 7. in fine & cap. 18. n. 4. & 5. maxime, & n. 5. vers. nec ulla.*

Vbi scribere non veretur: Omnium quæ à ducentis annis Principatus Germaniæ, civitatesque concusserant seditionum origines, à Privilegiorum allegatione manasse. Und daß dieser Author hierinnen wenig getret / auch jederzeit die Einbildung sonderbahrer Privilegien / sie mögen gleich wahr / oder erdichtet gewesen seyn / viel Wiederwärtigkeiten vermehret / erhalten / bestreiffet / und unzählige Ungelegenheiten verursacht habe / welche hernach sich ganz schwerlich stillen lassen / dessen seynd alle Historien voll. Was hat zu unsern Zeiten im Königreich Böhmen die Morus mehr vermehret / ausgebreitet / bestreiffet / erhalten / und endlich die Friedländische Faction angesponnen / als die so vest eingebildeten Privilegia? Davon die Böhmishe deduction ( von Kaiser Ferdinandi II. Verlüstigung des Königreichs Böhmen / durch D. Joann Baptista Eysen gefertigt / und Anno 1620. in der alten Stadt Prag bey Jonathan Bohutsky getrücket

*Pag. 87. 98. 102. 103. & sequentibus.*

Meldet / daß Krafft solcher Privilegien das Königreich Böhmen ein frey Wahl-Königreich wäre; und von welchen Privilegiis doch die meisten / vornehmsten und besten ermangelt haben / und nicht zu finden gewest / wie solche deduction

*Pag. 116. 130. 131. 132.*

Selbst bekennet.

Dieses muß man nun leyder! auch im Stifft Hildesheim erfahren / und mit Schmerzen sehen / daß die Gütigkeit des Herrn Bischoffen Joannis von der Stadt wieder seinen Willen und Meinung

nung ganz ungleich aufgedeutet / und gleichsam zu einem Messer  
gebrauchet werde / welches dem Lands-Fürsten selbst / dem  
Thumb-Capitul / Prälaten / ganzen Geistlichen - und Ritter-  
Stand / den Städten / und allen Stiffts-Untertanen an die Bür-  
gel geschet / ihre libertät und Freyheit der Commerciën abgeschnit-  
ten / und dem ganzen Stifft gleichsam der letzte Herzens-Stoß  
in ihrem Aufkommen und Wohlergehen gegeben werde.

Das aber seine Meinung nie gewesen / die Eisen selbst zu-  
schmieden / wodurch die libertät bestricket / der Stadt die Waffen  
in die Hand zugeben / wodurch die Lands-Fürstl. Autorität seiner  
Successoren bestritten / und erniedriget / sich und seine Successo-  
res, Thumb-Herren / Prälaten / Ritter und Städte einer einzi-  
gen Gilde zu unterwerffen / diese pro Dominis, sich und die seine  
ge aber pro servis zu erkennen / oder / quod idem est, die Bra-  
wer-Gilde pro prædio dominante, sein und des Thumb-Capitu-  
l's Nempter / Clöster / Ritter-Sitze und Städte pro prædiis  
servientibus zumachen / wie solches in den Vindicis

*Pag. 54. in Princ.*

Höchst-ärgerlich will behauptet werden; das auch in dieses Herrn  
Bischoffen Macht nicht gestanden eine solche servitut seinen Succes-  
soren und dem Stifft aufzubürden / wird ein jeder frey aussagen /  
deme kein studium partium noch præoccupation den Verstand  
verdunckelt / oder die Freyheit pro veritate zu reden benommen hat.  
Solches aber ganz deutlich für Augen zustellen / muß man noht-  
wendig die interpretation der Stadt præmittiren / und demnachst  
sehen / ob selbige dergestalt passiren könne.

## SECTIO II

### Der Stadt und Braver-Gilde ungleiche Auflegung des Privilegii.

**E**s ist allhier die Frag nicht / ob die Stadt Vermög des  
von Herrn Bischoffen Johann erhaltenen Privilegii in der  
Stadt braven / und ihr Bier verkauffen / ja auch selbi-  
ges den Untertanen des Stiffts überlassen könne? Dann  
solches gibt man ihnen nach.

Es ist auch nicht in quæstione, ob die Beampte / Clöster /  
und Geistliche gestatten müssen / das die Stiffts Untertanen in  
die Stadt fahren / und daselbst Bier abhohlen / solches auch in den  
Krügen und Births-Häusern / oder in ihrem eigenen Hauswe-  
sen / auff Gastmahlen / Kindtauffen und Hochzeiten außschencken /  
verstellen und trincken mögen? Dann hierin wird auch einem jeden  
seyn freyer Will gestattet / und aller Zwang Vermög der Landt-  
Tags Abscheide und Mandaten respectu der Stadt höchst verbot-  
ten / und für sträfflich gehalten; Wiewohl man genugsahme und  
rechtmässige Ursach hätte / solches deswegen zu verbietthen / weilien  
die Stadt kein Bier noch Brewhan auß dem Stifft oder anderen

Städ-

Städten hinein zubringen / in dem Haus · Weesen zu trincken / oder  
in den Krügen zu versellen erlauben will / zumahlen ex lege re-  
torcionis nichts billiger / noch der Vernunft gemässer ist / dann  
das der Stadt im Stifft verboten werde / was dieselbe den Stifft-  
tischen Unterthanen in der Stadt verbietet / auch ohne das die be-  
rühmte Juristen - Facultät zu Wittenberg apud

*Zieglerum de jur. Majest. lib. 1. cap. 12. §. II.*

In casu Privilegii, wodurch die Einlag und Verzapffung des  
frembden Biers verboten wird / gar schön außführet / das dessen  
ohngeachtet einem jeden / der sich in der Stadt auffhaltet / erlau-  
bet seye / auff seinen Land - Güteren Bier zu braven / und zu sei-  
ner Haus · Nothdurfft in die Stadt zu bringen folgenden Inhalts:

Quò facit responsum Wittenbergense an J. S. zu H. Mens. Octobr.  
1659. haben des Herren Administratoris des Primats - und  
Erg. Stiffts Magdeburg Fürstl. Urchl. am 14. Martii 1657.  
an den Raht zu H. gnädigst referibiret / bey der Bürger-  
schafft Erinnerung zu thun / das die Einlage und Verzap-  
pfung des frembden · und Dorff · Biers nachbleiben solte.  
Es ist aber am 18. Aprilis darauff diese gnädigste Erklä-  
rung erfolget / das einem oder dem anderen Bürger die  
Einlegung frembden Biers / so er vor sich und die seinigen  
selbst aufzutrincken gemeinet / nach Entrichtung der ge-  
wöhnlichen Niederlage / nicht verboten seyn solle / und es  
hat Christian Orientalis / Bürger und Pänner daseibst /  
das auff seinem vor der Stadt zu Schlepzig gelegenen Bier-  
Gute gebraven Bier / etliche Jahr hero / gegen Erlegung der  
Niederlage / ohne einige des Rahts Verweigerung in der Stadt  
zu seinem Tisch · Truncke einlegen lassen / welches ihm jetzt  
ermeldter Raht verwehren will / nach mehrerem Inhalt  
ewers Berichts. Wenn nun gleich in der obangezogenen gnä-  
digsten Erklärung de dato den 18. April nur des frembden  
und nicht des Dorff · Biers erwehnet worden / auch da sol-  
ches Dorff · Bier / in die Stadt zu führen / erlaubet werden  
solte / das eingebravene Bier nicht / wie sonst / abgeben  
dürffte. Dennoch aber und dieweil in höchst · gedachter gnä-  
digster Erklärung das Dorff · Bier nicht außgeschlossen /  
sondern vielmehr unter den Nahmen des frembden Biers  
begriffen wird / auch wenn es von den Bürgeren auff ih-  
ren Güteren selbst gebraven / vor die Nuzungen derselben  
zuhalten / und daher nicht vermuthlich ist / das der Lande-  
Fürst seinen Unterthanen die Frucht · Nießung ihrer Güter  
verwehren oder schmälern wollen / so erscheinet dannen-  
hero so viel / das der Raht zu S. Christian Orientali sein Dorff-  
Bier / so viel er und die seinigen austrincken mögen / in der  
Stadt einzulegen / nicht verbieten könne / D. N. W.

So stehet auch ferner der Streit nicht darin / ob in Krafft des Pri-  
vilegii kein frembdes Bier von ausländischen Debrttern ohne special  
Erlaubnuß ins Stifft gebracht / und darin verruncken und außge-  
schendet

schenket oder versellet werden könne ? dann dieses gibt man auch nach / und zwar darumb / weil es auch die ausländische Dehrt der Stadt und dem Stifft Hildesheim nicht zulassen / welches dann

*Tabo de jur. cerevis. p. l. cap. 3. §. 5. & c. 5. §. 6.*

Ex jure behaubtet / und zu dem End ex

*Schepliz. part. 2. consuet. Brandenb. tit. 17. §. 5.*

Anführet / das in der Marck Brandenburg solches ebener Massen verbotten seye: Ibi:

Würden auch die Räte in den Städten erfahren / das die Krüger oder Bauren auff dem Lande / über des Landes Fürst Verbot / Bier außser Lands holen und führen ; sollen sie ihnen das Bier zunehmen Macht haben / und die Helffte desselben dem Lands Fürsten lassen zukommen / die andere Helffte aber vor sich behalten.

Kommet also die ganze Frag darauff an / wie pag. 10. schon kürlich erwehnet worden / ob Vermög des Privilegii alle Unterthanen des Stiffts weder auff des Fürsten und des Thumb Capituls Remberen / weder in den Städten / noch in denen zum Bräu Weesen privilegiirten Clösteren / und Adeltichen Häusern ( in welchen allen gleichwohl nach Geständnuß der Stadt

*In vindiciis pag. 20. & 153.*

Zu eines jeden Hauses und famili eigener Nothdurfft ohne contradiction gebrawet wird / und non obstante Privilegio gebrawet werden kan) einiges Bier einzukauffen bemächtigt / sondern all ihr Getränck in der einzigen Stadt Hildesheim zu suchen und abzuholen verbunden und gezwungen seyen?

Das dieses die Städtische Auflegung des Privilegii, und wahrhafter Status controversia seye / zeigt sich auß dem Titulo und ganzen contextu der Vindicien

### SECTIO III

Auß den Worten des Privilegii kan die Auflegung der Bräuer Gilde keines Sinnes inferiret werden.

**N**W aber diese explication in den Worten oder intention des Privilegii, oder auch in jure, vel interpretatione extensivâ gegründet seye / will man jetzt untersuchen. Nam cum omnis dispositio, quæ vel à lege, vel ab homine proficisci potest, ex verbis & mente constare dicatur teste

*Peckio ad cap. in obscuris de regul. jur. in 6.*

Merito ad hæc duo potissimum oculos convertimus

*Arg. l. 6. §. 1. ff. de verb. signif.*

¶

Das

Das die verba Privilegii exactè zu ponderiren und zu attendiren seyen

Quòdque ideò sint diligenter inspicienda, ponderanda, in univèrsùm sequenda, und was dergleichen synonyma, und brocardica von dem Vindice seinen Brauch nach das Papier zu erfüllen

pag. 86. & 87.

Mehr angeführet werden / darin ist man mit demselben ganz einig

Das auch die Worte des Privilegii also lauten :  
Wir (Bischoff Johann) haben sie (die Stadt) befreyet / begnadet / und sonderlich privilegiert / befreyen / begnaden / und Privilegiren sie gegenwärtig / in Krafft dieses Brieffes : Das nun vortmehr in Unserem Stifft von Hildesheim kein frembd Bier solle verkauffet und verzapffet werden / dann allein Hildesheimisch Bier.

Solches stellet man in keine Abred ;  
Das aber wie der Vindex

pag. 91. & seqq.

Behaupten will :

Auß diesen klaren / düren / und unverschraubten Worten sich von selbst ergeben solle / daß diese sonderliche Begnadigung (ergò hat die Stadt vorher darzu kein Recht gehabt) dahin ziehle / und gerichtet seye / daß das Brauen zum feilen Kauff der Stadt Hildesheim exclusivè & privativè zustehen soll / dergestalt / daß allein das in derselben gebrauwetes Bier im Stifft Hildesheim verkauffet und verzapffet / alles andere Bier aber / es mag in- oder außershalb Stiffts gebrauwet seyn / von solcher Verkauf- und Verzapffung excludiret seyn / und im Stifft nicht verkauffet und verzapffet werden solle.

Solches kan man ihme so wenig nachgeben / als ein einigster vernünftiger Mensch auß gemeldten Worten sothanen Schluß formiren wird.

Dasselbe nun desto leichter zu erkennen / wollen wir seine Worte vorher / und gleich darauff die Antwort sehen / und demnach allen unpartheischen Richteren die Urtheil darüber zugeben lassen.

### Philosophisches Examen der Worte des Privilegii.

Verba Vindicarum pag. 92. sunt hæc

Wolke

Welches erstlich ex principiis rectæ rationis evidentissimè erwiesen werden kan / zumahl obgehörte Worte des Privilegii diese propositionem exclusivam exclusi subjecti in sich begreiffet.

*Sola Cerevisia in civitate Hildesensi cocta, s. braxata debet divendi in Episcopatu Hildesensi.*

Hæc propositio potentia continet duas propositiones, per quas exponitur; quarum altera affirmans est, altera negans infiniti, vel negati subjecti, quæ per particulam: Et: copulantur. Exponitur igitur dicta propositio h. m.

*Cerevisia in Civitate Hildesensi cocta, s. braxata, debet divendi in Episcopatu Hildesensi:*

*Et*

*Quod non est cerevisia in Civitate Hildesensi cocta, s. braxata non debet divendi in Episcopatu Hildesensi:*

Zu Teutsch; Damit es ein jeder Leser verstehen / und den darunter begangenen Betrug mercken könne / zu dessen Bedeckung vor dem gemeinen Manne er die Wörter des Privilegii in ihrer Mutter- und Landt-Sprache / die darauß gemachte proposition- und Schlüsse aber in der Lateinischen Sprache geschrieben hat.

Allein das in der Stadt Hildesheim gekochetes oder gebrawetes Bier soll im Stiff Hildesheim verkauffet werden.

*Auslegung.*

Das in der Stadt Hildesheim gekochetes oder gebrawetes Bier soll im Stiff Hildesheim verkauffet werden /

*Und*

Welches Bier nicht in der Stadt Hildesheim gekochet oder gebrawet ist / das soll im Stiff Hildesheim nicht verkauffet werden.

Hierauff gratuliret er seiner gesunden Vernunft / und stellet dieselbe zu einer Nachfolge und Bestimmung vor mit diesem Epiphonemate

*pag. 93.*

Wer nun der gesunden Vernunft theilhaftig ist / der wird diese evidentissima rectæ rationis principia, wel-

che



the auch ein Knab alsbald / wenn er dieselbe höret /  
begreifen kan / nicht leugnen / sondern muß / vel  
nolic, gestehen / daß allein das in der Stadt Hildes-  
heim gebravete Bier im Stifft verkauffet und verzap-  
pffet / alles andere Bier aber / es mag in- oder außser  
halb Stiffts gebravet seyn / darinn nicht verkauffet oder  
verzapffet werden soll.

Allein ein Schul-Knabe / ja der gemeinste und schlechteste  
Schaupen-Braver in der Stadt Hildesheim kan alsbald begrei-  
fen / daß der Städtischer Concipient mit solcher seiner argumen-  
tation wieder die Principia, rectæ rationis & logices als ein So-  
phista handelt / indem er die compositam particulam, exclusi-  
vam (DENN ALLEIN) welche nach üblicher Teutscher Redens-  
Art so viel heisset :

Wie nur allein : Als nur : Außgenommen : zu  
Latein / Præterquam : Nisi : Excepto :

Per fallaciam zertheilet / das (DENN) davon wegthut / nur des  
Wort (ALLEIN) davon gebrauchet / darauß ein nomen Adjectivum  
und particulâ adjectivâ (SOLA) machet / auff daß er zu einer propo-  
sitione exclusiva gelangen / und damit sein Brav. Monopolium,  
behaupten könne / welches sonst nach dem rechten situ & sensu ver-  
borum darauß nicht zu erhärten ist / sonderenes siehet diese propo-  
sitione exceptiva mit deutlichen Worten und Verstande darin :

*Nulla Cerevisia peregrina præterquam, vel nisi Hildesiensis,  
vel præter Hildesiensem, vel exceptâ Hildesiensis, de-  
bet drivendi in Episcopatu Hildesiensis.*

Zu Teutsch.

Kein frembd Bier / denn allein / oder als nur / oder  
allein / außgenommen / Hildesheimisch / soll fort-  
mehr / oder hinführo / im Stifft Hildesheim  
verkauffet oder verzapffet werden.

Dann der Herz-Bischoff Johann hatte vorhin in Anno 1515. nach  
Meldung der Beyslage B. hinter den Städtischen Vindicien / dem  
von Hildesheim zu gut und Gnade ein special- und local-Ver-  
bott des frembden Biers im Gericht und Stadt Beyna bestet /  
welches hernach in Privilegio de Anno 1519. zu einem General-  
und Universal-Verbott gemacht ist / mit dieser allda stehenden  
Regul :

Es soll nun fortmehr in unserm Stifft von Hildes-  
heim kein frembd Bier verkauffet / oder verzapffet  
werden.

Und hat von solcher Regul durch die particulam excepti-  
vam ( DENN ALLEIN ) außgenommen das Hildesheimische  
Bier

Bier / welches Wort : Hildesheimisch : der Städtischer Concipient selbst in seinen Vindiciis

Pag. 97. circa fin. & seq.

Auff das Stadt - Hildesheimische Bier restringiret.

Dass auch in denen Verbis privilegiantibus keine propositio exclusiva ; sondern exceptiva seye / dass folget auff denen definitionibus oder descriptionibus logicis ; est enim exclusiva propositio exclusi subjecti, quæ per particulam vel notam aliquam exclusivam (cujusmodi sunt Solus : Unicus : Solùm : Tantùm : auff Teutsch : Allein : Einzig : Nur : ) excludit alia subjecta idque vel infinite vel finite à participatione prædicati, quod est officium notæ exclusivæ, exceptiva verò est, quæ per particulam vel notam aliquam exceptivam ) quales sunt : Præterquam : Nisi : Excepto : zu Teutsch : Nur allein : Ohne allein : Denn allein : Ausgenommen ) prædicatum attribuit subjecto, sed tamen de aliquâ parte subjecti idem negat. In quo consistit officium notæ exceptivæ, wie dieser Unterscheid zu sehen ist bey

Danhawero in *Idea boni disput. & malitiosi sophista sect.* 1. cap. 2. artic. 3. §. 29. & 31.

Ex quibus vel definitionibus, vel descriptionibus hoc procedit argumentum.

Ubicunq̃ non excluduntur per signum exclusivum, vel alia subjecta à participatione prædicati, vel alia prædicata à participatione subjecti : sed ubi per signum exceptivum prædicatum attribuitur subjecto, in aliquâ tamen parte de illo negatur vel excipitur, ibi non est propositio exclusiva sed exceptiva.

Atqui in Privilegio Episcopi Joannis per signum exclusivum non excluduntur alia subjecta à participatione prædicati & vice versa, sed per signum exceptivum prædicatum attribuitur subjecto, in aliquâ parte tamen de illo negatur vel excipitur.

Ergo in Privilegio Episcopi Joannis non est propositio exclusiva sed exceptiva.

Major constat ex principiis logicis, ideoque est irrefutabilis. Minor probata est supra per evidentiam signi exceptivi, & illius officium, quod utrumque in verbis privilegii secundum genuinum sensum verborum, & consuetum loquendi morem, manifestè exstat :

Ergo firma est conclusio.

Woraus dann abzunehmen ist / was für eine fallaciam divisionis der Städtischer Concipient in der Auslegung des Privilegii unter dem Ruhm einer sonderbaren Logischen Wissenschaft began-

begangen / und wie fälschlich und Ehren-rührisch er in seinen Vindiciis

*Pag. 86. §. aber wer ist in Logicis.*

Den Stifftischen Concipienten solches Lasters beschuldiget / sich aber selbst öffentlich vor der Welt damit prostituiret habe.

Stante itaque conclusione modo posita, folget weiter nach den principiis & regulis logicis, daß diese in Privilegio befindliche propositio exceptiva

Nulla peregrina cerevisia, præterquam Hildesiensis, seu quæ est in Civitate Hildesiensi braxata, debet divendi in Episcopatu Hildesiensi:

Quæ est universalis negans signi affirmati.

*Zu Teutsch.*

Kein frembd Bier / denn allein Hildesheimisch / oder welches in der Stadt Hildesheim gebrawet ist / soll im Stifft Hildesheim verkauffet werden.

Also zu exponiren oder zu erklären und aufzulegen seye; idque juxta doctrinam

*Horneii in compend. dialect. lib. 2. cap. 10. n. 6. in fin.*

Quædam cerevisia peregrina debet divendi in Episcopatu Hildesiensi:

Cerevisia Hildesiensis seu in Civitate Hildesiensi cocta, est cerevisia peregrina, sed nulla cerevisia peregrina, quæ non est Hildesiensis seu in Civitate Hildesiensi cocta, debet divendi in Episcopatu Hildesiensi.

*Auff Teutsch.*

Einiges frembdes Bier soll im Stifft Hildesheim verkauffet werden;

Das Hildesheimische oder in der Stadt Hildesheim gekochetes Bier ist frembd Bier: Es soll aber kein frembd Bier / welches nicht in der Stadt Hildesheim gekochet ist / im Stifft Hildesheim verkauffet werden.

Oder secundum præscriptum

*Danhaveri d. h. reg. c. expof.*

Also:

Nulla peregrina cerevisia quæ non est Hildesiensis sive in Civitate Hildesiensi cocta debet divendi in Episcopatu Hildesiensi:

*Zu Teutsch.*

Kein frembd Bier / welches nicht Hildesheimisch oder in der

In der Stadt Hildesheim gekochet ist / soll im Stifft  
Hildesheim verkauffet werden.

Gestalt dann auch der Städtischer Concipient, obgleich wieder  
seinen Willen / dennoch auß Zwang der Wahrheit in seinen Vin-  
diciis

Pag. 94. am End /

Diese propositionem exclusivam univerfaliter negantem signi af-  
firmati auß dem Privilegio, nach dem Verstand der Herren  
Concedentium formiret hat / und zugeben müssen:

*Nulla cerevisia peregrina, quàm sola cerevisia  
Hildesiensis debet in Episcopatu Hil-  
desiensi divendi.*

Auff Teutsch.

Kein frembd Bier als allein Hildesheimisch  
soll im Stifft Hildesheim verkauf-  
fet werden.

Wie übel und vergeblich er aber dardurch auch das Stifft  
Hildesheimisches / einländisches oder einheimisches Bier vom Ver-  
kauffen und Verzapffen in seinem Vaterland außzuschliessen trach-  
te / darvon wird hernach folgen.

(2.) Ergibt sich auß der Genuinâ propositione exceptivâ  
univerfaliter negante affirmati signi, daß die Herren Conce-  
dentes in Privilegio das Stadt-Hildesheimische Bier unter die  
frembden gerechnet / weil sie dasselbe à regulâ prohibitionis oder  
vom Verbott der frembden Biere außgenommen / und vor allen  
anderen damit begnadet haben / daß es im Stifft Hildesheim sol-  
le verkauffet und verzapffet werden. Id enim quod excipitur, de-  
bet contineri sub subjecto propositionis exclusivæ,

*Mag. Gottfrid. Zapfius in regul. Philosoph. p. 1. c. 12. reg. 15.*

*Danhswer. dict. tract. sect. 1. cap. 2. artic. 3. §. 31.*

Alias exceptio esset derisoria, quia se extenderet ad ea, quæ sui  
naturâ sub regulâ non continentur

*Cravett. conf. 436. n. 23.*

Nun bemühet sich der Gegen-Concipist

à pag. 97. bis 103.

Sehr zu beweisen / daß unter dem Wort: Hildesheimisch Bier:  
nicht das Stifftische / sondern das Städtische verstanden werde /  
aber alle diese Arbeit ist vergeblich / weilien selbige zum Zweck nicht  
gerichtet ist: Es lauffet der gute Mann sich fast auß dem Athem  
der Stadt Intent zu erretchen / sed currit extra stadium, er  
schreyet und ruffet / und schlaget gewaltig umb sich mit den gene-  
ralibus juris brocardicis, aber alle die Streiche treffen den Feind  
nicht / aërem verberat, & incassum laborat.

S E-

SECTIO IV.

Unter dem Verbott des frembden Biers im  
Stift ist das Bier der Stadt Hildes-  
heim mit begriffen.

**M** Ir sustiniren dießseitths der Nechten Vernunft ge-  
mäß / und machen auß den Worten des Privilegii  
diesen Schluß.

Der Bischoff Johan hat eine General-Regul gesetzet  
daß in seinem Stift kein frembd Bier solle  
verzapffet werden / als allein (welches eine exception ist a  
regulâ) Hildesheimisch Bier.

Sagt man nun / es ist ja die Stadt Hildesheim ein *Stad*  
und *pars integrans* des Stifts / ergo ist dieselbe / und folglich  
auch ihr Bier respectu des Stifts nicht frembd / mithin sub regu-  
lâ nicht begriffen / und darumb sub exceptione keines Weges ver-  
standen / weiln absurd ist / daß der Stadt Bier im Stift für  
frembd solle gehalten werden.

Deme antwortet man / daß es viel absurder seye / daß das  
Bier / so im Stift gebrawet ist / in demselben / wie der Gegen-  
theil in *Vindiciis*

*Pag. 97. 103. & seqq.*

*Item in den Verlagen lit. s. pag. 31. 32. & 38.*

Ganz unvernünftig sustiniren will / für frembd solle gehalten  
werden.

Wer würde nicht des Hrn. *Concipientis* von Hupen  
lachen / wann er sagen wolte / ein junger Kerl / der ex. gr. in der  
Stadt Allfeld / Elz / Gronaw / Peyna ic. gebohren und erzogen  
ist / der seye frembd in solchen Städten ? Und gleichwohl solle das  
Bier / welches in solchen Städten gebrawet wird / kurzumb frembd  
Bier in solchen Städten seyn und bleiben / und deswegen daselbst  
nicht können verkauffet werden ; Dann / wann des Herrn *Vindici*  
*is Aristotelica argumenta omnem Philosophorum subtilitatem*  
*superantia* sollen wahr seyn / so kan das Bier / so in Bockenem /  
Dassel / Sarstedt / Allfeld / Gronaw ic. gebrawet / in solchen  
Städten nicht verkauffet werden ; Und dieses darumb / weiln das  
Privilegium vermag / daß kein frembdes Bier im Stift Hildes-  
heim solle verkauffet werden.

Nun ist das Peynische / Bockenemer / Allfelder / Gronawer ic.  
Bier in dem Stift frembd.

Darumb kan selbiges im Stift nicht verkauffet werden.

Major ist in verbis Privilegii klärlich enthalten / und in *vindiciis*  
oft wiederhohlet.

Minor wird behauptet.

*Pag. 92. & 103. & seqq.*

Wtvo der Concipist alleriret / daß alles in- und aufferhalb des  
Stifts gebrawetes Bier im Stift frembd/ und zu verkauf-  
fen verboten feye.

Der Schluß ist an sich selbst richtig.

Hieraus formiret man weiter dieses argument.

Was im Stift Hildesheim nicht darff verkauffet werden / solches  
darff auch in den Städten des Stifts als Allfeld / Elz /  
Bronaw nicht verkauffet werden.

Nun darff nach vorigem Schluß das Bier der gemeldter Städte in  
dem Stift nicht verkauffet werden.

Ergo darff es auch in gedachten Städten nicht verkauffet wer-  
den.

Wer ist so einfältig / der dieses nicht fassē / wer so hartnäckig der es  
nicht gestehe / wer so blind / der es nicht sehe / wer so taub / der es  
nicht höre / daß der Gegen-Concipist lauter irrige argumenta-  
fahre / und verständigen Leuthen alberne Paradoxa für wahre Lehren  
obtrudiren wolle.

Der sich aber hieran nicht vergnügen ; sondern mehrere rati-  
ones haben will / der verneme und erwege folgendes :

§. I.

Das Städtische Bier kan und muß aufferhalb der  
Stadt in dem Stift für frembd gehal-  
ten werden.

Was Gestalt auß den Vindicis

Pag. 103. & seqq.

Offenbahr / daß die Stadt / in specie aber der Raht und  
die Brauer-Gilde der Stadt Hildesheim nicht für absurd und  
ungeschicket halten / wann von ihnen die helle Worte des Privilegii  
per fallaciam dahin torquiret / adulteriret / und verkehret werden/  
daß das im Stift gebrawete einländische und einheimische Bier in  
seinem Vatterland möge frembd seyn und heissen / da es doch nicht  
in der Stadt Hildesheim / sondern in loco suæ Originis , auß  
dem Lande / wo es gebrawet ist / verkauffet und verzapffet wird.  
Warumb solte dann nicht vielmehr und mit besserem Fug / das  
Stadt-Hildesheimische Bier / wann es nicht in seiner Geburts-  
Stadt / sondern darauffen auß dem Lande will verkauffet und  
verzapffet seyn / frembd Bier können genennet und dafür tracti-  
ret werden ? Certe

Ubi magis propria, sanior, & major est denominatio-  
nis ratio, ibi quoque magis propria, sanior, &  
major est denominatio.

Atqui in cerevisiâ Civitatis Hildesimensis, quando non  
intra sed extra suum locum originis & extra suos  
muros, ruri vult divendi, magis propria, sanior,  
& major est ratio denominationis.

X

Ergo

Ergo in cerevisiâ Civitatis Hildesienfis magis propria,  
 sanior, & major est denominatio.

Major patet ex dictamine rectæ rationis & ex principiis  
 Logicis.

Minor quoque ex naturalibus principiis est evidens, se-  
 cundum quæ id peregrinum appellatur, & est, quod non ma-  
 net, ubi natum vel ortum est, sed ad alium vel transit, vel  
 devehitur, vel portatur locum, quod autem in loco originis  
 manet, illud est, & dicitur domesticum vel patrium.

Unterstehet sich nun der Städtischer Conciipient wieder die  
 principia logica & naturalia, und wieder die Menschliche Art zu  
 reden / auß einem einheimischen Bier in seiner Heimath frembd  
 Bier zu machen / wie viel mehr und besser haben dann die Herren  
 Concedentes des Privilegii secundum principia logica & natu-  
 ralia, und nach menschlicher in der ganzen Welt üblicher Art zu  
 reden / das Hildesheimische Bier / da es auß seiner Geburts-Stadt  
 außs Land geführet / und daselbst verkauffet und verzapffet werden  
 soll / ein frembd Bier nennen / und dafür tractiren können.

Es ist ja (2.) in der Stadt Hildesheim notorium, und  
 in täglichen Veden nichts gemeiners / als wann Bier / Brod /  
 Fleisch / so im Stift auß dem Lande gebrawet / gebacket und ge-  
 schlachtet ist / Ingleichen Erdene Töpffe / Hölzerne Schreiner-  
 Drechsler - und Büttcher Arbeit / welche auch daselbst gebrant  
 und verfertigt seynd / in die Stadt wollen gebracht werden / das  
 sie dieselbe denen Außländischen gleich / vor frembde nicht zulässige  
 Sachen hält / und darumb in die Stadt-Thoren nicht lassen will /  
 oder da sie mit List hinein gebracht seynd / als frembd verfallen Gut  
 wegnimmet und tractiret ; Auß was Ursachen und Hindernissen  
 solten dann nicht ein Bischoff und Thumb-Capitul zu Hildesheim  
 allein darumb / das ihr auß dem Land gebrawetes Bier in ihre  
 Stadt zum verkauffen und verzapffen nicht will gelassen werden /  
 sondern als frembd daselbst gehalten und verbotten ist / iusto eoque  
 naturali retorsionis jure, das Städtische Bier nicht allein frembd  
 nennen; sondern auch auß dem Stift banniren können?

Nun seynd aber die Herren Concedentes in ihrem  
 Privilegio so gütig gewesen / das sie sich des juris retorsionis noch  
 nicht bedienet / und da ihr Bier jederzeit in der Stadt zum selten  
 Kauff und Verzapffen nicht ist gelitten / ja gar öfters zu des Brau-  
 Herren allda gebabter Haushaltung nicht hinein gelassen worden /  
 dennoch vergönnet haben / das das Stadt-Bier / welches sonst  
 jure retorsionis nicht zu gedulden wäre / im Stift frey möcht  
 verkauffet und verzapffet werden.

Allein dieses kommet gar zu grob heraus / das der Städt-  
 scher Conciipient diese Gutheit und Gnade so gar nicht erkennet / das  
 er neben dem Städtischen im Stift zugelassenen warhafftig frembd-  
 den / und extra gratiam concessam jure retorsionis ohnleidentlichen  
 Bier / auch das natürlich einheimische in seinem Vatterland nicht  
 leiden will.

(3.) Ist ex Principiis moralibus & politicis bekannt / daß ein Glied an einem moralischen Leibe / wann es sich in mutuis & communibus officiis ac præstationibus anderen Gliedern nicht gleich hält / sondern sich denenselben entziehet / vor ein fremdes ja todtes Glied an solchem Leibe gehalten werde / welches sich selbst absonderet und entfrembdet / und daß der übrige Leib nicht schuldig seye / dasselbe vor ihm angehörig zuhalten / ja gar den besten Theil seines Lebens Saffts ihm mitzutheilen / und seine fremde Bezeugung damit zu koviren / und zu stärken / sich selbst aber kraftlos zu machen.

Nun ist aber Land . und so wohl im hoch . preusslichen Kaiserl. Reichshoff . Raht . als Cammer . Gericht Acten . kündig / wie die Stadt Hildesheim jederzeit in denen Lands . Bürden und schuldiger Subjection sich vor kein Stiffts . Glied nennen und bekennen wollen / sondern sich defacto davon aufgenommen / und vom Stifft und Lande abgesondert / wie auch dessen Subjection, und anderen dem Lands . Herren gebührenden Schuldigkeiten sich entzogen hat / und solches noch heutiges Tages thut / mit was für Widerstand Rechts und der Bäterlichen Billigkeit solte dann der Herz Bischoff und das Thumb . Capitul eine solche Stadt / und ihr Vier . commercium auff dem Lande / und im Stifft nicht für frembd halten / und den Ausländischen gleich tractiren können ?

Es würde ja eine Umkehrung der Natur und Menschlichen Verstandes / auch insonderheit der Politischen Klugheit und Nutzbarkeit seyn / wann ein Lands . Herz eine solche Stadt vor ein wahres Glied seines Landes halten / und sie nicht allein denen willigen / getrewen und gehorsahmen Unterthanen in commodis gleich tractiren / sondern noch darzu privilegiren solte / daß sie mit ihrem Draw . Monopolio im ganzen Land allein dominiren / die willige Unterthanen dadurch aufsaugen / und vervortheilen / sich aber reich und groß machen / und endlich über Herren und Land sich erheben / und ihnen leges subjectionis & servitutum fürscreiben könnte. Certè ejusmodi capita insurgunt ex radice cupiditatis , & avaritiæ , idcirca uti inhonesta , iniqua & ambitiosè concepta , & edita non valent , wie der Städtischer Concipient

pag. 147. in fin.

Im ungeschickten Gegensatz statuïret / welches auff ihn und seine Intention sensu tenuis weit besser appliciret werden kan.

§. I L

Der Author Vindiciarum delectiret sich in den Philosophischen Subtilitäten / welche aber gar stumpff seynd / und in lauter Sophistereyen bestehen.

**D**amit aber derselbe erkenne / was er für ein schlechter Dialecticus und Logicus seye / wiewohl er sich arroganter . einbildet / daß er allein in Diphtera Jovis sitze / und diese Wissenschaft



schafft besser / dann alle alte Philosophi begriffen habe / so wolle er unbeschweret folgende Propositiones gegen die seinige halten / und sehen / was für labne consequentien er darauß gemachet habe.

Die seinige / welche er

pag. 94.

In Latein gesetzt / ist in Teutscher Sprach diese.

Es solle kein frembdes Bier / als allein Hildesheimisch Bier / im Stifft verkauffet werden.

Hierauß solle nun folgen / ergo kan und soll kein Allfeldisch / Liebenburgisch · Steinbrückisch · Nerlingisch · Briehbergisch - noch anderes in - oder ausserhalb des Stiffts gebrawetes Bier im Stifft verkauffet werden.

Daß dieser Schluß und Folgeren irrig seye / wird er selbst bekennen müssen / wann er folgende Propositiones, und darauß formirte sequelas anhört.

(1.) Es sollen keine frembde Werbungen im Stifft Hildesheim gestattet werden / als allein die Spanische.

Folget nun hierauß / ergo sollen auch des Herrn Bischoffen eigene Werbungen darin nicht gestattet werden?

(2.) Es sollen in der Stadt Hildesheim keine frembde Schneider arbeiten / als allein die Hannoverische.

Kan man hierauß inferiren / ergo sollen die Hildesheimische Schneider in der Stadt nicht arbeiten?

(3.) Es solle kein frembdes Tuch zu Hamelen verkauffet werden / als allein das Engelländische.

Ergo ist das Hamelische Tuch in der Stadt Hamelen zu verkauffen verboten?

(4.) Es sollen in Holland keine frembde Kauffleuthe handeln / als allein die Portugisen.

Ist hierauß zuschliessen / ergo sollen die Holländische Kauffleuthe in Holland selbst nicht handeln?

Du wirst antworten / und mit Vernunft / diese vier Schluß · Reden seyen irrig / und zwar darumb / weiln die Spanische Werbungen in der ersten / die Hannoverische Schneider in der andern / das Englische Tuch in der dritten / und die Portugisen in der vierten Proposition nicht exclusivè ; sondern exceptivè verstanden werden / dergestalt / daß sie die indigenas oder Eingeseßene nicht excludiren oder ausschliessen / sondern eine Special-Exception und Vorzug denenselben für anderen frembden vergönnen.

Eben diese Antwort gehdret auff die Proposition der Vindicien.

pag. 94.

Das nemlich die Hildesheimer mit ihrem Bier · Verkauf die Indigenas oder Einwohner des Stiffts nicht ausschliessen / sondern eine particular-prærogativ für den Frembden darim erlangt haben.

Ist also

Ist also ein unnöthiges unerhebliches Geschwätz / was der  
 Concipit seinem Gebrauch nach mit weitläufftiger verbotlichat ex  
 juris brocardicis de naturâ propositionum exclusivarum

pag. 93. & 94.

Wie auch de vi & effectu universalis negativæ

pag. 95. & 96.

Umb seinem Tractat einen grossen Bauch und Ansehen zumachen/  
 daher schreibet ; weilen alles ad casum præsentem sich nicht  
 appliciren lasset ; sonderen auff irrigen præsuppositis sich  
 gründet.

Aber der Achilles will sich so leicht nicht ergeben / er setzet  
 sich auff ein neues Feld / und suchet seine Schanz auff's beste zu  
 wahren.

pag. 103.

Argumentiret er also:

Nachdemahlen nun Hildesheim und frembd  
 Bier in dieser im Privilegio enthaltenen proposi-  
 tione :

**Kein frembd Bier dann allein Hildeshei-  
 misch Bier / soll im Stifft Hildes-  
 heim verkauffet oder verzapffet wer-  
 den.**

Disertè opponiret/und contradistinguiret werdē/ und dan  
 ipsâ rectâ ratione dictante juxta regulam logicorum,  
 pariter atque jura superius deducta , die in dem Privi-  
 legio gesetzte particula exclusiva : Allein : alle und je-  
 de opposita excludiret / so machet sich der bündige  
 Schluß von selbst / daß durch frembd Bier / quævis  
 alia cerevisia , quæ non coquitur in civitate Hildesi-  
 ensi, alles und jedes Bier / so nicht in der Stadt Hil-  
 desheim gebrawet wird / von denen Herren Conceden-  
 ten verstanden werde.

Mich düncket / ich höre allhier einen Aristotelem redivi-  
 vum ; aber er fehlet weit von dem / welchen P. Melchior Cor-  
 naeus gar schön vorstellet ; und scheint es / er habe die regulas  
 Philosophorum seiner Partheyen cæca aviditati, und das dicta-  
 men rectæ rationis seinem eigenen Interesse und Animosität nach-  
 gesetzet ; sonst würde er selbst erkandt haben / daß die particula  
 (ALLEIN) hier nicht exclusiva, sed exceptiva seye / mithin die  
 Stiffts- Städte / Aempter / und zum Braw- Wesen berechtigete  
 Clöster und Adeltiche Häuser unter dem Nahmen der frembden ge-  
 gen die gesunde Vernunft nicht begreiffe / noch von dem Bier-  
 Verkauf im Stifft ausschliesse ; sonderen allein von dem Gene-  
 ral- Verbott des frembden Biers das Hildesheimische excipiëre  
 oder aufnehme.

Er lasset es aber nicht hiebey; sondern sehet sich nochmals zur Gegenwehr; aber seine Waffen seynd schon stumpff; der Betrug seiner Sophistery ist entdeckt / die Schwachheit seines Rationnements hat ein jeder mit Händen gegriffen / er fahret gleichwohl

*dict. pag. 103.*

Fort und saget:

Wie sie dann (nemlich Ihre Hochfürstl. Gnaden der Hr. Bischoff Johan) desfalls ihre Meinung in ipso Privilegio clarè & perspicuè declariren / indeme sie denen Ehrbaren h. e. Edelleuthen des Stifts / das Bierbrauen zu feilem Kauff außdrücklich verbieten / In verbis:

De süßstige Erbaren schullen in keinem Wege Behr brauen / dat veile wer / edder verkopen wölle.

Welches Verbott je nimmer geschehen wäre / wann nicht die Herren Concedentes, durch das Wort: Frembd: auch dasjenige Bier / welches auff dem Lande im Stift / woselbst die Edelleuthe wohnen / wurde gebrawet werden / excludiret / sondern nur allein / wie der Gegenbericht saget / das außserhalb des Stifts gebrawete Bier verstanden hätten.

Aber ein angehender Dialecticus kan den Irthumb / und ein anfangender Dupondius juris die Unerheblichkeit dieser Argumenten erkennen / zumahlen bey den Dialecticis unter den ersten Regeln ist:

A particulari ad universale mala, fit, illatio; Bey den Institutisten aber ist bekandt prohibita specie non censetur prohibitum genus, excepto uno non censentur omnes excepti.

Der Hr. Vindex raisonniret also:

Der Hr. Bischoff Johan hat auch den Edelleuthen den Bierverkauff im Stift verboten.

Ergo so ist alles auff den Nembteren / in den Glesseren / und in den Städten des Stifts gebrawetes Bier auch in dem Stift zu verkauffen verboten.

Den Bauwen im Stift ist die Jagd verboten.

Ergo ist solches allen Einwohnern / auch denen Adlichen untersaget.

Die Braver-Gilde ist von dem Landsfürsten nicht auctoritätlich noch bestätiget.

Ergo ist auch das Knochen-Hawer-Becker-Berber-Schuster- und Weber-Ambt von demselben nicht confirmiret.

Dies

Diese Sequelæ werden für ungeschlüssig gehalten / und recht / weisen à parte ad totum, à specie ad genus sich nicht schließen lassen.

Folget also gar nicht / daß / was den Edelleuthen der Zeit verboten ist / solches allen Ständen des Stiftes / und dem eigenen Landes - Fürsten / sambt dessen Würdigen Thumb - Capitul vi specialis prohibitionis generaliter auch verboten seye.

Wie wenig aber dieses Verbott den mit dem Braw - Wesen versehenen Edelleuthen an ihrer Gerechtsamb schaden könne / solle hierunter Sonnen - klärtlich bewiesen werden.

Es hätte vielmehr der Herr Conciipient nach seiner eingebildeten Philosophischen Wissenschaft also argumentiren sollen; weil der Bischoff Johan / nachdem er den Verkauf des frembden Biers in seinem Stift durchgehends verboten / gleichwohl den Edelleuthen das Brawen zum feilen Kauf noch absonderlich verbietet / so ist dieses ein offenbares Kenn - Zeichen / daß unter dem generalen Verbott des frembden Biers / das Bier / so die Stifftische Edelleuthe brawen lassen / nicht begriffen seye; dann sonst wann die Edelleuthe unter solchem Wort mit verstanden worden / so würde dieses Special - Verbott unnöthig / überflüssig / und ohne Wirkung seyn; verba autem Privilegii braxatorii (damit man die yerliche Worte des Herrn Conciipienten mit dessen Erlaubnis absque plagio brauche) debent cum effectu intelligi, & ut aliquid operentur, nec sint superflua; welches derselbe mit vielen locis communibus seiner Gewohnheit nach

pag. 110. III. & 112.

Bekräftiget; Damit der gute Bürgersmann vermeine / es stecke unter all den Lateinischen Sprichwörteren und vielfältigen Allegationen ein großer Schatz der Gelehrtheit.

Wie wenig aber darauff Duarenus, Cujacius, Giphanius, Zasius, Vigelius, Sichardus, Cavalcanus, und andere Doctores halten / ist zu sehen

*In prefatione Taboris in Thesaur. locor. commun. ex axiomatibus Barbosa concinnat.*

*Francisc. Vivius decis. 135. n. 4.*

Nennet dieselbe, *refugium pauperis Doctoris*, mehrere schöne prädicata seynd bey vorgemeldten Consultis zu finden.

Aber der Hr. Conciipient der Vindicien will sich noch nicht ergeben / er hat noch eine subretilität zum Stich - Blat behalten / welche er

pag. 104.

Folgender Gestalt vortraget:

Welches auch ferner in dem Privilegio befindtliche oppositio des brawens in der Stadt / und des brawens im Stift kräftiglich bestättiget / zumahl dieselbe keines Weges leydet / daß durch das Wort: Frembd: das ausländische Bier allein verstanden werde / weil solches weder in der Stadt / noch im Stift Hildesheim gebravet

brawet wird / das Bier aber / welches Vermög Privilegii, im Stiff zu verkauffen und zu verzapffen zu lassen / oder zu verkauffen / und zu verzapffen / verbotten ist / soll / entweder in der Stadt / oder auffer derselben im Stiff Hildesheim gebrawet werden / das in der Stadt gebrawetes Bier ist allein im Stiff zu verkauffen / und zu verschencken permittiret / das auff dem Lande gebrawetes aber zu verkauffen und zu verschencken prohibiret / in modo citatis verbis Privilegii.

De süßftigen Erbaren schullen ock in keinem Wege Behe bruwen / dat weile wäre.

Folget demnach ex natura oppositorum unwiedertreiblich / daß durch das verbottene frembde Bier / vornehmlich das Einländische / auff dem Land im Stiff Hildesheim gebrawetes Bier / verstanden werden müsse.

Aber diese Finesse ist mit grobem Sarn genähet / ein jeder siset gleich deren Mängel und Fehler ; Res cum Domino Concipiente, ad triarios rediit, Die Kräfte nehmen ab / und sucht der Achilles zu Boden.

§. III.

Der Herr Concipient verwicklelet und contradiciret sich selbst.

**M**An sehe / wie hier die Mine, womit er des Stiffs gerecht Sach suchet zu sprengen / und in die Luft zu werffen / ganz zurück schlage / und seine Intention übern Hauften werffe.

Er suchet der Stadt oder vielmehr der Brawer - Bilde Monopolium oder also genanntes Alleiniges Brav - commercium, welches nur synonyma seynd / zu stabiliren / und ist deswegen bemühet des Herren Bischoffen Joannis Privilegium auff alle Art und Weiß zu drehen / und zu wenden / siehet aber nicht / daß er sich selbst contradicire / die gesunde Vernunft zurück sehe / und in die Grube / welche er dem Stiff graben will / selbst hintritt.

Umb zu evinciren / daß höchst - gedachter Bischoff unter dem Verbott des frembden Biers auch dasjenige verstanden habe / welches im Stiff gebrawet wird / brauchet er dieses Argument :

Das

Das Bier / welches Vermög Privilegii im Stifft zu verkauffen / und zu verzapffen verboten ist / solle auffser der Stadt im Stifft Hildesheim gebrawet werden.

Nun subsumire ich / oder mache darzu Propositionem minorem.

Atqui das Außländische Bier ist im Stifft Hildesheim nicht gebrawet.

Ergo ist das Außländische Bier im Stifft zu verkauffen und zu verzapffen nicht verboten.

Major & minor seynd des Herren Concipienten eigene Worte / der Schluß folget aber unvernünftig.

Nun judicare ein jeder / was man von diesem grossen Rechts-Gelahrten und Weltweisen halten solle ?

Umb seinen eigenen Lands-Fürsten / dessen Thumb-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und übrige Städte von dem Braw-Commercio aufzuschliessen / will er selbiges hier den Außländischen einräumen: Könnte auch wohl die Passion und Eiffer höher kommen? Solle dann der Bischoff Johann den Frembden und Außländischen mehr dann sich und seinen getreuen Land-Ständen haben vergönnen wollen? Solle er die Lebens-Mittel seinen eigenen Unterthanen abgeschnitten / und den Frembden haben zugeleget ?

Gedencket dann der Herz Concipient nicht mehr / daß er auß seiner Beylag sub. Lit. B. den Braunschweigischen den Bier-Verkauff im Stifft nicht gestehen will?

Ist er schon vergessen / was er

pag. 91. sub fin. & pag. 92.

Beschrieben / und in seinem ganzen Buch sustiniren wollen / daß nemlich die sonderliche Begnadigung des Bischoffen Joannis dahin ziele / und gerichtet seye / daß das brawen zu feilem Kauff der Stadt Hildesheim exclusive & privative zustehen soll / dergestalt / daß allein das in derselben gebrawetes Bier im Stifft Hildesheim verkauffet und verzapffet / alles andere Bier aber / es mag in- oder außserhalb Stiffts gebrawet seyn / von solcher Verkauf und Verzapffung excludiret seyn / und im Stifft nicht verkauffet / und verzapffet werden soll.

Ist ihm schon auß der Erinnerung kommen / daß er da-

s. Welches erstlich ic.

Diese exclusionem der in- und außländischen Bier *ex principiis recta rationis evidentissime* zu erweisen sich berühmet?

Ist dann seine Gedächtnus so kurz / das er

pag. 104.

sich nicht mehr entsinnet / was er

pag. 92.

geschrieben hat ?

Aber gleich wie jener de virtute in virtutem gegangen / also  
so fallet der Her: Concipient de errore in errorem , und heisset  
es wohl bey ihm: Abyssus abyssum invocat.

Den irrigen Majorem zu probiren / begehret er noch einen  
grösseren Irthumb

d. pag. 104. §. De süßstigen ꝛ.

Erst sehet er in Majore

Das Bier / so im Stiffte zu verkauffen per Privi-  
legium verboten / müsse im Stiffte gebravet wer-  
den.

Diesen fehlsahmen Satz zu beweisen / brauchet er dieses ar-  
gument: Den Edelleuthen des Stiffts ist jhr Bier / so sie im Stiffte  
braven / zu verkauffen verboten / ergo muß dasjenige Bier / so  
im Stiffte zu verkauffen verboten ist / im Stiffte gebravet seyn.

Ist auch möglich / das ein Mann / welcher die Renom-  
mée von grossem Verstand und Gelehrtheit hat / in solche hand-  
greiffliche Irthumb sich verwickeln könne ?

Der Bischoff hat den Edelleuthen verboten das Bier / so  
sie im Stiffte braven / in demselben zu verkauffen : ergo ist sol-  
ches allen verboten ? ergo ist das Verbott des frembden Biers  
von dem jenigen zu verstehen / welches im Stiffte gebravet ist ?

Wer das Privilegium zu lesen sich bemühen will / wird  
sich verwunderen / wie dieser gelehrter Mann so gröblich habe  
halluciniren können

-- sed quandoq; bonus dormitat Homerus.

Der Her: Bischoff sehet erstlich pro regulâ.

Es solle forthin in Unserem Stiffte kein fremdes  
Bier verkauffet oder verzapffet werden.

(2.) Sehet er eine exceptionem a regulâ

Dann allein Hildesheimisch Bier.

Hier beliebe nun der Leser wohl zu merken / das er weder in re-  
gulâ noch exceptione von dem BRAUEN im Stiffte das ge-  
ringste melde ; sondern allein von dem Verkauffen und Verzapf-  
fen rede ; Gehet also diese regula prohibitiva so wohl / als die ex-  
ceptio regulæ auff dasjenige Bier / welches ausserhalb des Stiffts  
gebravet / aber innerhalb desselben verkauffet und verzapffet wird ;  
Solglich wird dardurch vorige Propositio des Herrn Vindicis eines  
öffentlichen Irthumbs überzueget / und hingegen das im Stiffte  
gebravete Bier nec sub regulâ , nec sub exceptione verstanden /  
welches letztere nicht nöthig ware / weilen selbiges in regulâ nicht  
begriffen / und daher davon nicht aufgenommen werden können  
per jura vulgata , welche allhier ex

Tabore ad Barbosam lib. 5. cap. 23. axiom. 25.

Ad

Ad exemplum des Herrn Gegen-Concipisten wettkläufftig aufgeschrieven / und damit ad populi admirationem viele paginæ erfüllt werden könnten.

(3.) Gehet der Herr Bischoff weiter / und ist nicht damit vergnügt / daß er das frembdes außserhalb des Stiffts gebrawetes Bier in demselben zu verkauffen und zu verzapffen verbotten; sondern er will auch / daß die Edelleuthe das jenige Bier / so sie im Stifft brawen lassen / darin nicht verkauffen sollen.

Gehet also das Verbott des frembden Biers nicht auff das jenige / so im Stifft gebrawet; sondern von außwertigen Orten dahin gebracht wird.

Und weilen hierunter das im Stifft von den Edelleuthen gebrawetes Bier nicht begriffen / so wird darüber ein Special-Verbott angeleget.

Ob nun schon hierdurch überflüssig ex verbis des Privilegii erwiesen worden / daß selbiges nur die Verkauf. und Verschlung des außländischen Biers im Stifft verbiethe; und daher / da die Worte klar seynd / fast unnöhtig wäre / von des Concedenten Gewalt und Willen / von der solennität und dem Zweck der Concession, von deren eigentlichem Sinne / und Meinung von den motivis oder causâ impulsivâ des Privilegii, von dessen Nutzen / und Schaden / Eigenschaft / und Interpretation viel zu handeln; So will man gleichwohl zu mehrer Illustration der Wahrheit / und heilsamer Confusion des Gegentheils / ut convertatur & vivat, dieses als les feiner Ordnung nach vorstellen / und zwar erslich per quatuor causarum genera das Privilegium auff die Prob setzen.

## SECTIO V.

### De Causâ efficiente.

Oder von der Macht und dem Willen des Herrn Bischoffen Joannis in Ertheilung des Privilegii

**I**n hoc Privilegio causa efficiens Principalis der Hr. Bischoff Joannes als Concedens seye / wird niemand in Abrede stellen.

Daß aber zur Gültigkeit eines solchen Privilegii potestas & voluntas Concedentis zusammen erfordert werden ist auch klaren Rechtens

Per C. cum super Abbatiâ C. de prebend. C. ad hac x. de apella.  
l. cum te C. de donat. ante nupt.

Et in l. nolle ff. de acquir. hered.

Et in l. cum testamentum C. de jur. & fact. ignorantia.

Et in l. omne verborum C. commun. de leg.

Hieronym-



*Tib. Decianus vol. 1. Rz. 5. n. 106. Rz. 57. num. 8. vol. 3. Rz. 40. num. 8.*

*Hieronymus de Cavallos tom. 4. commun. opinion. quest. 897. n. 499. 500. 501.*

*Sigismundus scaccias de commerc. §. 1. q. 1. n. 539.*

*Göddeus vol. 1. consil. Marburg. 28. n. 285.*

Muß also beydes allhier erörteret / dargethan und erwiesen werden / ob höchst-gedachter Hr. Bischoff Joannes das Privilegium exclusivum & privativum in dem Verstand / wie es der Autho. Vindiciarum aufleget / habe geben können und wollen.

§. I.

Deficit Potestas Episcopi.

**W**ann man nun Anfangs quæstionem potestatis ansiehet / (uti omnino fieri debet,) frustra enim de voluntate quæritur, ubi potestas non adest)

*Per. l. 1. C. de pactis.*

*l. nec nos ut à patre C. de capr.*

*l. 4. ff. de acquir. hered. ubi Bald. in Glossa.*

*Guilhelm. Maynerius. de regulis juris ad l. ejus est nolle. ff. de 2.*

*f. num. 1. 4.*

*Surdus decis. 243. n. 9.*

So wird es kürzlich darinn bestehen / auff was Weise dann Bischoff Johan sich allhier in exercitio potestatis verhalten habe / ob er vigore absolutæ potestatis, oder vi potestatis ordinariæ das Braw-Privilegium ertheilet habe; duplex enim in Principe potestas consideratur, altera ordinata vel ordinaria, & altera inordinata vel absoluta.

*M. Anton. peregr. de fidei commiss. art. 52. n. 117. 118.*

*Tiber. Decian. vol. 2. Rz. 41. n. 18. vol. 1. Rz. 47. n. 21.*

*Reinking. de regim. secul. lib. 1. clas. 5. c. 6. n. 162.*

Virtute absolutæ potestatis hat Bischoff Johann einige concession solches Braw-Weesens nicht thun können / cum regulariter Principi absoluta potestate uti non liceat, præsertim inferiori & quidem Ecclesiastico. late.

*Covarruv. variar. resol. lib. 3. cap. 6.*

*Antonius Thesaur. decis. 91. n. 1. & seqq.*

*Peregrin. de fidei commiss. d. art. 52. n. 125.*

*Reinking. de reg. secul. lib. 1. clas. 5. cap. 6. n. 160.*

*Post Alexand. vol. 6. consil. 205. n. 4.*

*Matth. Wesembec. vol. 7. consil. 303. n. 83. & 84.*

Adeò ut interpretes dicant, nunquam in Principe præsumi eum usum fuisse plenitudine potestatis.

*Cavalc. 41. n. 55.*

*Surdus decis. 2. n. 30*

*Joannes Vincentius Honded. consil. 38. n. 63. vol. 2.*

Etiamsi actus aliàs esset nullus.

*Amm.*

*Aymon. Cravetta de antiquit temp. part. 1. sect. 4. n. 39. d. decis. 2. num. 20.*

Nisi evidenter de ejus voluntate constet: & tunc necessum est, Principem clarè expressisse, se id facere, de potestatis plenitudine.

*Honed. d. consil. n. 64.*

Quinimò generaliter, verum, est, quod Princeps nemini jus suum auferre possit, nequidem ex plenitudine potestatis. Post Bart. Bald. Cyn. Paul. de castro Cast. Alex. Aret. Jason. Anton. de Burr. Johan. Andr. Abbat. Felin. Decium, Ruin. Paris. Socin.

*Hartman. Pistoris lib. 2. quest. 40. n. 43.*

Welches alles dann in Principe Romano Imperatore inferiore, keinen Streit hat.

*Wesenbec. d. vol. 7. consil. 303. n. 83. & 84.*

Cum Imperatore inferior, Princeps non possit, statuere contra, jus commune, multò minus id tollere, quod de jure gentium competit.

*l. formam 2. C. de offic. præs. orient.*

*C. cum inferior. ubi glos. & Dd. x. de majoratu & obedientiâ.*

Derwegen sich hierauf nothwendig schliesset / daß Bischoff Johan / wann er gleich der Stadt eine absonderliche Begnadigung und Vortheil im Bier · Verkauf anzuschaffen gemeinet gewesen / daß er doch hierzu das Fundament nicht in absolutâ Principis potestate, sondern einzig und allein in potestate Principis ordinariâ suchen muß. Sed ordinaria Principis potestas regulatur, jure & legibus.

*Tib. Decian. vol. 2. resp. 41. n. 18.*

*Peregr. de fideicom. art. 52. n. 118. & seqq.*

Und vigore illius hat der Bischoff noch viel weniger den alleintigen Bier · Verkauf der alten Stadt ertheilen können / ordinaria namque Principis potestas requirit causæ cognitionem, & ut illo quibus concessionum erogatione præjudicium inferendum, super concedendis ante omnia audiantur.

*l. in causa 13. v. causa cognita ff. de minor.*

*Roland. à valle vol. 1. consil. 2. n. 164.*

*Bertazol. consil. civil. 89. n. 43.*

Et ita ob eandem rationem Princeps ne quidem supremus, nundinarum multòque minus stapulæ Privilegium dare potest, nisi prius adjacentibus & vicinis civitatibus & pagis, quarum interesse potest, auditis.

*Text. in l. nec navus 4. C. de emancipat. libertor.*

*Jason. in l. fin. n. 13. & 20. ff. de constitut. princip.*

*Gail. post afflicti. lib. 2. observ. 69. n. 24. & 25.*

*Mynsing. cent. 4. observ. 41.*

*Klock. de contributionib. cap. 3. n. 85.*

*Martinus Rumelinus ad auream bullam part. 3. dissert. 3.*

*Theaur. 18. pag. 775.*

Es haben aber bey solchem alleintigen Bier · Verkauf ein merckliches Interesse nicht allein des Herren Bischoffs Successores, dessen

A a

Thumb-

Thumb-Capitul / Praelaten / Elöster / Stifter / Ritter-Schafft /  
und Städte / sonderen auch alle des Stiffts Einwohner und Un-  
terthanen / und kan von derselben keinem dargethan werden / das  
Hr. Bischoff Johann bey Ertheilung seines Privilegii de Anno  
1519. sie ihres interesse und Bier- Kauffs oder Verkauffs halber  
im geringsten ersuchet oder vernommen hätte / da er doch seines  
Stiffts - Lands - Ständen / als er dieselbe eodem Anno bey  
den Roden zusammen beruffen / dieses vorhabende Privilegium  
proponiren / und dem Veret entweder per viam transactionis  
oder per modum decreti vel ordinationis provincialis de con-  
sensu omnium abhelffen können / wohl wissend / das ohne ver-  
gehende citation und causæ cognition in re tanti momenti sine  
transaction und Decret zu machen nicht möglich gewesen

*Barthol. Socin. regulâ juris 23. fallent. 4. pag. m. 189.*

*Vultejus vol. 1. conf. Marpurg. 15. n. 223. & vol. 3. conf. 19. num.  
62. 63. 64. & 65.*

Ubi dicit, jure cautum sit, ut citandus sit is cujus interest,  
quod non nisi fiat ei ut, non citato, non præjudicetur.

*l. de unoquoq. ff. de re judicat.*

*l. nam ita ff. de adopt.*

*l. si quando C. de testib.*

*l. 2. eod.*

Und hat also Hr. Bischoff Johan auch wohl gewußt / das er den  
Ständen und Unterthanen des Stiffts ihre defensiones und excep-  
tiones wieder die Nichtigkeit solches Privilegii nicht abschneiden  
könnte: quid enim aliud, non audire non citare eum cujus in-  
terest, quam ipsi defensionem auferre

*Clem. Pastoralis v. dicine ergo sentent. de re judicatâ.*

*Matth. de afflict. decis. 391. n. 2. & 3.*

Mehrere defectus potestatis sollen hierunter / da die Frag de con-  
sensu Pontificis, & Capituli, item de justâ donationis seu alie-  
nationis causâ vorkommet / demonstriret werden.

Dieses allein muß man anhero ex jure nostro ce-  
revisario tum refutato tum explicato wiederholten / was in  
Vindiciis

*pag. 141. & seqq.*

*item pag. 177. & seqq.*

ist angeführet / das nemlich in keines Fürsten Macht stehet seinen  
Unterthanen zu befehlen / das sie allein in seinen Mühlen mahlen  
auff seinen Kelteren allein die Trauben ausspressen / in seinen Bräu-  
und Births - Häusern allein ihr Bier oder Wein abholsen sollen  
wie solches ex Consultis omnium ferè nationum bewiesen wer-  
den. (2.) Das wann schon die Unterthanen über 1000. Jahr auf  
einer Mühlen gemahlen / in einem Wein- oder Bräu- Haus ihr  
Wein oder Bier gekauft zc. solches dannoch denen Unterthanen kei-  
ne Schuldigkeit auffbürde ins künfftig dabey zu continuiren / noch  
dem Birth oder Müller einige possession oder Gerechtigkeit ge-  
be / das er solches pro futuro sich anmassen könne.

Vorauß der Author Vindiciarum nichts geantwortet zc. son-  
deren dasselbe überhupffet und tacitè gestanden / folglich erkannt hat

daß in der Macht des Bischoffen Joannis nicht gestanden das Privilegium privativum zu ertheilen.

Und wiewohl nun hierdurch die quæstio voluntatis als secundum principium omnium actionum ihre richtige Erledigung nit hätte. Si enim Joannes Episcopus non potuit præjudicare, frustra amplius quæritur an voluerit præjudicare, cum nemo præsumatur, adeo temerarius, ut actus velit celebrare non nisi inanes.

*Signorolus consil. 1. n. 11. in fin. vers. quarto probat.*

*Aymon Cravetta cons. 936. n. 22. cons. 985. n. 60.*

*Goddans vol. 1. cons. Marpurgens. 26. n. 295. vol. 3. cons. 27. num. 23. & 24.*

*Reynerus Syxtinus vol. 2. cons. Marpurg. 21. n. 84.*

§. II.

Deest Voluntas Episcopi.

Edoch auch diesen ungestandenen Fall zu sehen / quod Joannes Episcopus potuerit præjudicare, so will man zum Ubersuß auch quæstionem voluntatis untersuchen / ob nemlich Hr. Bischoff Johan das monopolium oder jus privativum des Bier · Verkaufß in seinem ganzen Stifft der alten Stadt Hildesheim in hieroben gemeldetem sensu ertheilen wollen?

Wie nun allhier pro regulâ universali juris observiret wird / quod Princeps præsumatur justitiæ plenus

*per l. 2. §. merito & §. si quis à Principe ff. ne quid. in flum publ.*

*Bald. vol. 2. cons. 395. col. 1. circ. fin.*

*Tib. Decian. vol. 1. resp. 2. n. 108.*

Et quod ejus intentio talis præsumatur esse perpetuo, qualis de jure esse debet.

*Text. in C. super eo de offic. deleg.*

*Gail. lib. 2. observ. 76. n. 11.*

*Parisius consil. 3. n. 116.*

*Alciatus de præsumpt. reg. 3. præsumpt. 8.*

Also schliessen hierauff ferner die jura, quod in omni omnino casu, quando de interpretatione vel intellectu concessionis principalis quæstio est, illa semper eo modo interpretanda sit, ne in præjudicium tertii vergat, cum Princeps tanquam justitiæ plenus, qui nunquam aliud vult & velle intelligitur quam quod jus vult

*Tib. Decian. vol. 1. resp. 25. n. 14. & 15.*

*Vultejus. vol. 3. cons. Marpurg. 19. n. 50. & 51.*

Nunquam concedere aliquid intelligatur in tertii injuriam.

*Menoch. lib. 2. præsumpt. 9. quæst. 11. & mult. seq.*

*Gail. lib. 2. observ. 58. n. 4. & observ. 76. n. 10.*

Ist nun deme also / so kan ja keines weges von Hrn. Bischoff Johann gesagt werden / daß er bey Ertheilung des Brieffes de Anno 1519. der Gedanken / Willens und Meinung gewesen seye / der Stadt

Stadt Hildesheim ein solches Monopolium zu geben / welches männiglich / ja seinen eigenen Successoren und Thumb-Capitularen zu Schaden und Nachtheil / ja zu Schmäler- und Vergeringerung aller seiner Stifts zugehöriger Stände und Unterthanen gereichen solte / welches ihnen allerseiths in dem nothwendigsten Stück ihres unterhalts nemlich dem Getränck die ex jure naturali & gentium habende Freiheit benehmen / die Stadt pro prædio dominante, den ganzen Stift aber pro serviente machen / auch mehrere inconvenientia, so hierunter vorgestellet worden sollen / im ganzen Stift einführen würde: Wie solches

*Goedd. consil. Marp. 17. à n. 165. bis ad n. 200.*

In simili planè casu commercii privati ab Archi-Episcopo Magdeburgensi civitati suæ indulti, mit statlichen textibus und rationibus juris zu gänglicher enervation sothanen Monopolischen alleinigen commercii bekräftiget / welchen allhier aufzuschreiben unnöthig ist.

Das aber der Herz Bischoff Johann ganz und zumahlen den Willen nicht gehabt / ein so weit aufsehendes / seinem ganzen Stift hoch-schädliches / und bey der posterität unverantwortliches alleiniges Commercium oder Monopolium zu ertheilen; sondern so gar zu dem jenigen / was er gethan / nach gestalt solcher Zeiten von der Stadt seye genöthiget worden / wird auß folgender wahrhaffter narratione historica erscheinen.

## SECTIO VI

Herz Bischoff Johann ware zu Zeit des Privilegii in grossen Nohten / Forcht / Zwang / und Trangsahlen / dergestalt / daß seine actus ob metum illatum nichtig / oder doch ungültig zuhalten.

Letzner.  
lib. 6. c. 1.

**A**ls Herz Johann geborner Herzog in Sachsen / Westphalen und Engeren im Jahr 1504. den 4ten. Augusti zum Bischoffen zu Hildesheim erwöhlet / vom Pabst confirmiret / und im Jahr 1511. am Tag der heiligen Drey König im Kloster zu Marienroda consecrirt worden / hat sich zwischen Sr. Fürstl. Gnaden / und verschiedenen Der Adelichen Vasallen ein grosser Unwill und Mißverstand erhoben / welcher je länger je mehr insonderheit aber darumb sehr zugewachsen / weilen Sr. Fürstl. Gnaden ihren Stift in schlechtem Zustand / und wie in facti specie kürzlich angeführet / die mehresten Aempter an die Edelleuthe umb geringe Summen Geldes verpfändet gefunden; Derentwegen er sparsamb gelebet / und die nöthige Mittel zu Befrey- und Einlösung sothaner Aempter zu erwerben sich bemühet.

Letzner.  
Chronic.  
Dassel. lib.  
2. c. 18. 19.  
Letzner.  
Chr. Hild.  
cap. 2. l. 6.

Gestalten

Gestalten er dann mit dem von Salderen den Anfang gemacht / dieser aber die andere Edelleuthe zum Beytritt eingeladen / und mit denselben entweder ihres eigenen oder ihrer Anverwandten Interesse halber caulam communem , & motum ferè universalem gemacht hat.

Und wie nun bey Erhebung solcher motuum ein jeder seine Parthey durch Anziehung mehrern Allirren zu verstärcken / und die Macht seines Gegentheils / so wohl durch eufferliche Feinde / als durch innerliche Division oder Zerrüttung zu schwächen süchet ; Also haben auch die vereinbahrte Edelleuthe diesen Politischen Staats-Griß nicht veräuñmet ; sondern außwendig die Herren Herzogen von Braunschweig ihrem Lands Fürsten entgegen gesetzt / in ipsi autem Patriæ visceribus die Haupt und Residenz Stadt Hildesheim von ihrem Lands Fürsten / als das stärckste Glied von dem Haupt abzusondern sich beflissen.

Worin sie dann desto leichter ihren Zweck erreichen können / weiln schon zwischen Ihrer Hochfürstl. Gnaden und den Herren Herzogen zu Braunschweig durch Anstiftung der Bedienten starke animositäten und Widerwillen angesponnen / auch derentwegen die Loose oder Aufkündigung einiger dem Vorgeben nach an den Stifft verpfändeter Aempter gethan worden.

Der Stadt aber war viel leichter gepuffen / weiln dieselbe schon längst zu solchem Danc hatte Lust getragen / der Hoffnung / daß sie nicht allein vortheilhaftige Privilegia und Pacta beydes von ihrem Lands Fürsten und der Ritterschafft durch die mit ihnen auffrichtende respectivè Bündnuß und zusagende Treue erwerben ; sondern auch reiche Beuten auß den benachbarten Landen machen / und hingegen ihr Lands Fürst sambt den Edelleuthen den Last tragen / und dem Sprich Wort nach das Gelack bezahlen / und den Pfeiffer würde lohnen müssen.

Dahero sie gedacht beyde mit ihrer assistenz zu flattiren / zuvorderst aber ihrem Lands Fürsten allerhand Eingriß und Widerwillen zuzufügen , nachgehends im Jahr 1513. mit den offendirten Edelleuthen pactum mutui auxiliü auffzurichten / dardurch von denselben einen Vortheil im Brav. Commercio / wie geschehen / zu erhalten / folglich bey dem Herren Bischoffen die Jalousie / Forcht und Schrecken zu vermehren / ihn dardurch zu allerhand Concessionen zu zwingen / und hernach die Edelleuthe zu abandonniren / welcher Streich ihnen dann meisterlich gelungen / und zwar haben sie

(1.) Im Jahr 1510. den Fürstl. Stadt-Vogten Dieterich Erusen / welcher einen gefangenen vom Berg S. Mauritii auß Befelch abgehohlet / erschlagen / wobey es nicht verblieben ; sondern sie seynd in ihrer Kühheit weiter gegangen / und haben

(2.) Im Jahr 1513. ohne dem Herren Bischoffen deswegen zu klagen oder anzuzetigen / einen Land-Fried-brüchigen Einfall auß zwey Meil Weeges ins Stifft hinein so gar auß das Ambt-Haus Poppenburg mit Zusammen-Rottirung vieler bewehrter Leuthe gethan / den Zöllner Johan Kamsfurt / und den Mund-Koch Dieterich Wasserman umb deswillen / daß sie an der Brücken da-

Letzner.  
cap. 7. von  
den Stifft  
Hildesh.  
Städten.  
selbst

selbst von ihren Mit-Bürgern den Zoll erhoben / mit Gewalt ergriffen / gefänglich in die Stadt gebracht / und in aller Eyl ohne Urtheil und Recht mit dem Schwerdt hinrichten lassen.

Welche sehr empfindliche Zundhtigungen und affronten der Herr Bischoff in seinen damaligen Trangsaaen / da sich aufwendig die Herren Herzogen zu Braunschweig / inwendig aber die offendirte Edelleute gegen ihn gerühet / auch mit der Stadt in tractaten gestanden / mit Gedult verschmerzen / und lieber alles über sich gehen lassen / als seine eigene Residenz in seiner Feinde Hand und Gewalt spielen wollen. Dahero er ihnen alle Gnad erzeiget und Anfangs das Braunschweigische Bier im Gericht und State Beyna im Jahr 1515. verbieten lassen.

Er hat aber hierdurch ihre Gemühter noch nicht besänftiget / viel weniger ihre unmaßige avidität ersättigen können / inmassen sie bald darnach

(3.) Im Jahr 1518. den 22. Februarii als Eurd von Steinberg dessen von Salder Schwäher-Batter / wie oberwehnet / den erneuerten Bunds-Brieff der offendirten Edelleute mit den Herren Herzogen zu Braunschweig / denen zu Gronaw versambleten von Adel überbringen wollen / gleich vor der Stadt aber von den Bischöflichen Soldaten angegriffen / bis in den Thumb verfolgt / und seiner Pferd sambt equipage beraubet worden sich desselben angenommen / den Raht zusammen geforderet / und ihren Syndicum Bernardum Bölling mit etlichen Dieneren zum Herren Bischoffen nach dem Steurwald / allwo Se. Fürst. Gnaden sich der Zeit aufhielten / abgeschicket / und die Pferde dessen von Steinberg sambt der Sattel-Tasch mit Ungestümigkeit zurück begehren lassen.

Ohngeachtet nun Se. Fürstl. Gnaden das Verbrechen dessen von Salderen und Steinberg ihnen nachträcklich vorgehalten / auch endlich die Pferde wollen folgen lassen / die Sattel-Tasch aber / Worin der Bunds-Brieff ware / zurück zu geben sich verweigert.

So haben gleichwohl die Städtische dabey nicht gerubet / sondern ihren Niedemeister Herman Stein sambt etlichen andern Rahts-Herren wiederum zum Bischoff gesandt / und alles was dem von Steinberg genommen worden / mit grosser vehemenz zurück geforderet. Was nun der Bischoff dagegen einwandte (wie die Worte des Scriptoris Coxtanei lauten) das hülffe nichts / sondern der Niedemeister sagte endlich / wo er nicht alsbald die Pferde und Sattel-Tasche bekäme / so solte die Wagenburg / das ist / die armirte Bürgerschaft kommen / und sie hohlen. Weiln nun der Bischoff der Zeit Feinde genug hatte / so stund sein einiger Aufschub noch in der Stadt Hildesheim / darumb dörfte er sie nicht erzeuen ; sondern muste ihnen die Pferde und Sattel-Tasch / worin seiner Feind heimliche Raht- und Aufschläge waren / wiederum zustellen.

Ja er muste so gar noch gute Mines bey dem bösen Spiel machen / und an statt des Schimpffs / so ihm seine Untertanen thaten / ihnen Gnad erzeigen / ihre Betrohungen mit freundschaftlichen Worten / ihren Trub / Insulten / und Übermuht mit Milde und Sanfft-

Letznerus  
lib. 6. cap. 5

H. 1  
2

Letznerus  
lib. 6. c. 8.

Ganffinnuht / die ihme auffgebürdete Servitut mit Privilegien und Freyheiten / ihr sawers Gesicht mit Fremd - holden Geberden und Liebkosungen / ihr hartes Tractament mit einem stattlichen Gastmahl vergelten / er mußte seine frisch empfangene Wunden verschmerzen / an die affronten nicht gedencken ; sonderen weilen er / (ne sunt formalia historiae) dieses mahl in seinen Nöthen der Stadt zum aller höchsten zu thun hatte / mußte er über die verübte Excessen herwischen / für seinen eigenen Unterthanen sich verdemüthigen / am Donnerstag vor Fastnachts - Sonntag dem Nacht und 24. Mann ein stattliches Panquet auff dem S. Mauritii Berg zurichten / dem Burgermeister Kesselrand aber / welcher fax & cuba aller Handel gewesen / noch mit dem Lehen Sancti Antonii begnadigen.

Ob nun ein Fürst und Bischoff / der in den größten anguckis stecket / überall von seinen in- und auswendigen Feinden und Widerwertigen eingesperret / und unbringet ist / der seinen einzigen haltbahren Ober in seinem Land hat / dann allein seine Residenz - Stadt / der von derselben Tägliche affronten leidet / ihnen seiner Feinde eigene Nachtschläge aufantworten / in seinem Schloß Steurwald sich braviren / mit gewaltthätigem Ueberfall seiner Bürger betrohen / in sein Land mit gewaffneter Mannschafft von derselben einbrechen / seine Diener bey den Köpfen nehmen / und ohne Urtheil und Recht enthaupten lassen muß / der sich selbst mit Leib und Gut in ihren Händen und Gewalt befindet / dessen Leben und Freyheit allein in solcher tumultuierender Stadt Discretion steht.

Ob sagt man ein solcher Bischoff und Fürst / wann er dieses alles seinen Unterthanen nachsehen ; sonderen auch annehbens ihnen gute Worte geben / sie höfflich tractiren / und zum Schaden seines Stiffts mit nachdencklichen Privilegien / ehe noch das Blut der hinggerichteten Bedienten trucken / ehe die durch solche langlante affronten ins Herz gestoffene Wunde curiret / da die betrohete Wagnburg noch vor den Augen schwebet ; da die Ehr ihu zur Nach / die Noht aber zur Gedult / sein Fürstlicher Stand zur Straff / seine Traugfahlen und Vielheit der Feinden aber zur Verzeihung und unverdienter Begnadigung anreißet / und zwingen thut.

Ob derselbe / fraget man nochmahls / in solchen Trübsahlen die ihn überall umgeben / für einen Fürsten gehalten / oder nicht viel mehr einem Gefangenen gleich geschähet / ob die Privilegien / welche von ihm solcher Gestalt aufgewürcket werden / für frey oder gezwungen / ob seine Wort für verbindlich / seine Schreiben für gültig / seine Zusagen für kräftig gegen solche widersehtliche Leutheit die sich seines schlechten Zustands / und der allgemeinen Zerrüttung non in adificationem ; sed destructionem gebrauchen / von einem einzigen Theologo , JurisConsulto , vel Politico , ja von einem ehrlichen Teutschen Wiedermann und Patrioten können aufgedeutet und angenommen werden / darüber laffet man die ehrbare Welt / ja auch die Barbarische Nationen nach Anleitung der Natürlichen Vernunft judiciren.

Privi-



Privilegia vi & metu extorta sunt  
invalida.

**S**ebet man nun an nicht allein das Jus positivum ; sondern  
auch jus naturale & gentium , so wird sich finden / quod  
non tantum prætor Romanus in jure civili dixit, quod  
vi metusvè causâ gestum est, ratum non habeo

*l. i. ff. quod. met. causâ.*

Sed ante Romanum prætorem ipsius naturæ vox hæc erat, que  
per vim metumque gesta, rata esse vetabat, eâdemque operâ  
restitui læsum hoc pacto volebat. Quare

*Bodinüs de republ. lib. I. cap. 8.*

Statuit, ex iisdem causis, quibus privatus ac subditus quisque  
in integrum, si capti sunt restituuntur, Principem quoque pos-  
se restitui, si vè alienâ fraude ac dolo (uti hic) si vè errore, si-  
vè metu (sicuti in nostro casu) circumventus sit, non tantum  
in iis, quæ ad jura Majestatis imminuta; sed etiam in iis, quæ  
ad privata commoda, rationesq; domesticas attinent, welches  
auch in gleichmässigen terminis lehret / und weitläufftiger auß-  
führet.

*Sfortia oddus. part. 1. quest. 3. art. 19. tom. 3. tractat. de in  
integrum restitutionibus.*

In jure Civili & Canonico aber / welches hierin (allwo von dem  
Frieden·Schlus noch de summâ rerum imperialium, sed de pri-  
vatis commodis die vornehmste Frage ist) billig prævaliren muß/  
ist es außgemachet / omne id, quod metu promissum est, fir-  
mum ac ratum non esse, cum liberæ ac spontaneæ voluntati  
repugnet.

*Per totum tit. ff. quod vi metusq; caus.*

*Tot. tit. & in decretalibus eod. tit. quæ vi metusvè caus. sunt.*

*Sylvester de Prierio in sum. tit. metus. n. 1.*

*Joseph. Ludovis. decis. Lucens. 18.*

Hinc

*Seneca in tragœd. in Troiad. act. 3.*

Scribit: Necessitatem plus posse, quam pietas solet. Ac secun-  
dum Ciceronem improbiores sunt ii, qui nocendo hoc agunt,  
ne mali videantur, per speciem alieni consensûs, rapinam suam  
tegere nituntur.

*Cicer. offic. lib. 1.*

Unde etiam per metum promittens semetipsum proprio facto à  
promissis liberare potest.

*Per l. sed & parrus. §. queri ff. de eo quod met. caus.*

*Lefs. de just. & jur. lib. 2. cap. 17. dubit. 7. n. 38.*

Cui adstipulantur.

*Ludov. Molina de just. & jur. tom 2. disput. 326.*

*Et Michael Salon. de just. & jur. in contract. & commerc. quest.*

*88. art. 3. controuv. 1. per tot.*

Quò & faciunt tradita

*Bertrandi, consil. 1. n. II. vol. 1.*

*Consil. argentor. 3. n. 149. vol. 2.*

Proinde cum Princeps (Episcopus Joannes) ex necessitate statûs sui publici, aut metu majoris mali Privilegium concedit, id non ex liberâ mente & voluntate, sed coactione quâdam promanat, consequenter, concedentem, efficaciter, non obligat.

*Lefs, de just. & jur. l. 2. c. 17. dubit. 6. n. 38.*

*Hug. Grot. d. lib. 2. cap. II. & 17. n. 17.*

Nihil enim voluntati magis sub cœlo contrarium, quam merus.

*l. nihil consensui. 116. ff. de reg. jur.*

*C. super 5. x. de renuntiat.*

Ideoque mentis trepidatio dicitur, periculi instantis vel futuri, tollens libertatem.

*Conf. argent. 1. conf. 41. n. 19. & 20.*

Et animum perturbans

*Pacian. conf. 92. n. 45.*

Hinc contractus metûs causâ initus dicitur nullus, & hoc etiam tum demum verum est, quando metus est causâ proxima obligationis.

*Roman. singul. 229.*

*Ripa in resp. 4. num. 8. ad Trebell.*

*Latè Paul. Gallerat. de renuntiat. lib. 3. cap. II. per tot.*

Pari jure & ratione metus præsertim Domini temporalis annullat sententiam Judicis, qui propter metum illam tulit & pronuntiavit.

*Bart. conf. 60. n. 5. lib. 1.*

*Farinac. in fragment. part. 2. lit. M. n. 44.*

Cessio juris sui aut ex Provinciæ, metus causâ facta, aut ex necessitate propter vim eminentem remissa & tradita, omnino non valet.

*Per l. 2. C. ut lite pendente.*

Similes casus vide apud

*Cal. Manzin. de relaxat. juram. cap. 16. n. 3. & seqq.*

*Sebastian. Medices. de cas. fortuit. part. 1. quest. 7. n. 27.*

Omnisque alia promissio per vim & metum exacta non tenet, adeò quidem, ut ipse promittens semetipsum proprio facto à promissis per vim & metum liberare possit.

*Per l. sed & partus §. quæri D. de eo quod. met. caus.*

Unum enim quodque vinculum, quomodo ligatum est, eodem modo dissolvi potest.

*Farinac. in fragment. crim. part. 2. lit. M. n. 25.*

*Scraphin. de Privileg. juram. privileg. 110. in pr.*

*Ubi Benckendorff. n. 1.*

*Sebastian. Medices dict. quest. 7. num. 42. & 62.*

*August. Barbosa. ad cap. Abbas. 2. n. 5. de his quæ vi metus g. causâ.*

*Joan. Lefs. de just. & jur. l. 2. c. 17. dubitat. 6. num. 38.*

Unde Leonhardus Lessius, & cum eo Casistæ dicunt: Pacifcentem propriâ autoritate pactum rescindere, & rem suam recuperare posse, & hoc non tam jure positivo, quam jure naturali licitum esse. Ratione enim illatæ injuriæ, rem manere obligatam priori Domino, & consequenter cum illo onere transire ad quosvis: Consensum enim per injuriam extortum, non transferre rem solidè & irrevocabiliter, sed eo modo, ut maneat jus in rem.

*Lessius dict. dubit. 6. n. 39.*

Ac Ludovicus Molina, Jesuita, scribit: Ex naturâ rei, & in conscientiæ foro, quin etiam in exteriori de jure prætorio non censetur translatum Dominium, quando aliquid per vim aut metum sufficientem, donatum traditumque est, sed solum jurs civilis fictione quodammodo censetur translatum.

*Molina de just. & jur. tom. 2. disput. 326. fol. m. 308.*

Et hoc ante eum

*Sylvester. in summa. verb. usura 6. quest. 1.*

Idem tradidit acutus Scriptor

*Michael Salon. de just. & jure in contract. & commerc. quest. 88. art. 3. controvers. 1. per tot.*

Quo faciunt tradita

*Bertrand. conf. 1. n. II. vol. 1.*

*Consil. Argentor. 3. num. 149. vol. 2.*

*Et Hugonis Grotii lib. 1. c. 4. lib. 2. c. II. n. 7. & c. 17. n. 16. & 17. lib. 3. c. 19. de jur. bell. & pac.*

Gegen diese höchst erhebliche exceptionem vis & metus, wodurch das Privilegium ganz aufgehoben und rescindiret / kan die replica keine statt finden / das zwar in den Jahren 1510 / 1513 / und 1518. von der Stadt einige violentiæ verübet / im Jahr 1519. aber dergleichen nichts gehöret / und folglich der Herr Bischoff in vollkommenere Freyheit zu Zeit des ertheilten Privilegii gewesen seye.

Dann / weilien die causa metus im Jahr 1519. noch geltet hat / in dem Seine Fürstl. Gnaden noch jimmerfort sich in der Stadt auffhalten / und ihre Hohe Person / Leib / Ehr und Gut Dero Bürgeren vertrauen / mithin dieselbe bey gutem Willen erhalten / und nach ihrem Verlangen ihr Augenmerk richten müssen / damit wiedrigen Falls sie von ihrem Lands - Fürsten nicht abgeführt / und zu dessen Feinden / welche gleichsamb für dem Stadt - Dero gestanden / sich schlagen möchten ; So hat auch die exceptio metus noch jimmer Platz gefunden ; metus enim semel illatus durare præsumitur.

*Bald. in l. 2. num. 5. c. de his. qui. prop. met. jud.*

*Wesemb. 1. conf. 43. num. 150.*

Præsertim si duret eadem causa cogendi, & nocendi potestas

*Cap. cum locum 14. x. de sponsal.*

*Cap. accedens 10. x. de procurat.*

*Aret. conf. 14. n. 18.*

*Socin. conf. 163.*

*Boër. decis. 100. num. 13.*

*Cacheran. decis. 179. n. 12.*

*Cravet. conf. 889. n. 4.*

*Honed. lib. I. conf. 23. n. 40.*

*Gylman. in symphor. suppl. p. I. tit. 2. n. 87. vers. item constat.*

Nec purgatus censetur, quamdiu is cui illatus fuit metus, non est in plenâ potestate positus.

*Dist. cap. accedens & d. cap. cum locum.*

*Nevizan. conf. 52. n. 53. circ. fin.*

*Reincking. lib. I. cl. I. de regim. secul. c. 5. n. 20.*

## SECTIO VII.

### §. I.

Die dagegen vorgerückete Argumenta seynd unerheblich / und werden klärtlich abgeleinet.

**S**entrüstet sich hierüber der Author Vindiciarum pag. 133. und ferner pag. 165. und 166. Mit diesen Worten.

So will man das Privilegium remuneratorium, ex capite defectus potestatis Domini Episcopi, ejusque Capituli impugniren / sagend / es hätte so wenig in Herren Bischoffs Johann / als einiges Menschen (adeoque neque Imperatoris, neque Papæ) Gewalt gestanden / der Stadt Hildesheim das Bräu-Gewerbe zu feilem Kauff im Stiff Hildesheim zugeben / Wunder daß solche Concessio nicht für einen Eingriff in die Gewalt Gottes außgeruffen worden ist / so gefährlich aber dieses Vorgeben lautet / so ungereimet ist es.

Aber mit diesen hochtrabenden Stichel-Reden / Mein hochgeehrter Hr. Vindex, ist die Sach nicht aufgemachet; Man bleibet dabey / daß in keines Menschen Gewalt gestanden / der Stadt auß solche Weiß das Privilegium privativum ohne citation und consens des Thumb-Capituls / und aller Land-Stände zu ertheilen / weilen weder Pabst noch Käyser einem tertio nec citato nec audito sein ex jure naturali & gentium habendes Recht absque gravi causâ benehmen können / ohne sich wieder die vom Gegentheil gar impertinenter allegirte præcepta Decalogi gröblich zu versündigen.

Jetzt ist allein die Frag de potestate Episcopi, die übrige ad validitatem hujus Privilegii nöhtige Stück seynd zum Theil schon hieroben examiniret / zum Theil aber werden dieselbe hierunter ferner examiniret werden.

Num

Nun exclamiret der Hr. Vindex

Ist nicht Hr. Bischoff Johann so wohl / als seine Successores ex vi regalium , quibus ab Imperatore investitus fuit , Herz in seinem Bistumb gewesen ?

Respondetur : Ja freylich.

Er fahret fort und fraget :

Haben seine Successores pendente processu umb geringer Dienste willen dergleichen Privilegia braxationis anderen geben können / warumb solte dann Bischoff Johan nicht Gewalt gehabt haben / auch solche der Stadt wegen ihrer nicht genugsamb zu vergeltenden Diensten zu verleyhen ?

Respondetur :

Ob pendente processu jemanden Privilegia des Bravens gegeben worden / und ob es nicht rechtmässig hat geschehen können / sieht man so lang / bis darüber absonderliche Klag und Antwort bekommen / an seinen Ohrt / dieses aber ist gewis / das niemanden einiges Privilegium privativum seu exclusivum gegeben worden / noch gegeben werden können ; sonderen send alle concessionones in terminis libertatis naturalis & braxationis cumulativæ respectu der Stadt Hildesheim verblieben ; in so weit wird auch dem Bischoffen Johann die Gewalt gestanden / und das Städtische Privilegium für gültig gehalten / für ungültig aber wird billig geachtet / das die Alte Stadt selbiges nicht allein der New-Stadt / sonderen auch dem meisten Theil der Bürger und Einwohner in der Alten Stadt entzogen / und nur den Reichen und Vermögenssten dergestalt zugeleget / das deren Brav-Häuser Prædia dominantia von der Stadt und dem ganzen Stifft seyn solten.

Von den so hoch gerühmten / in vanâ gloriâ & ente rationis beruhenden Diensten / so die Stadt dem Hrn. Bischoffen zeigt / und dardurch den Stifft ab excidio und dem Untergang solle errettet haben / wird gleich Erwehnung geschehen / und klärlich bewiesen werden / das selbige nur in Raubereyen und Plünderungen zu des Stiffts Schaden und Ruin bestanden haben.

§. II.

Das Argument von dem Haupt-Recess und dardurch zurück gelassenen Nembteren schliesset nichts auff gegenwertigen Fall / so wenig als sich von Abtretung der Stiffter / so durch den Westphälischen Frieden-Schluss geschehen / eine schliessende Consequenz auff diesen casum machen lasset.

Es peroriret der Herz Vindex weiter / und wirffet  
 Noch dieses ein :

pag. 135.

hat

Hat auch Patrum memoriâ in des Herren Bischoffen zu Hildesheim Gewalt gestanden / mit Bewilligung des Thumb-Capituls / verschiedene ganze ansehnliche Aempter / cum omni jure territoriali zu alieniren / wie solte dann nicht auch in dessen Vorfahren / Herren Bischoffen Johann / Gewalt gestanden haben / annuente Capitulo der Stadt Hildesheim / propter bene merita Episcopo Hildesienfi præstita, & concessio beneficio longè ampliora & majora, das Bürgerliche Bratw-Gewerbe / dabey das Stifft nicht den geringsten Abgang empfunden / private zuwenden?

Hat aber in des Hrn. Bischoffen Johans potestât nicht gestanden / suffragante Capitulo solches commercium der Stadt Hildesheim einzuräumen / wer hat dann seinen Successoren die Macht / ganze Aempter vom Stifft zu alieniren / und zu vereuffern gegeben?

Ob Churfürst Ferdinand als Bischoff zu Hildesheim suffragante Capitulo Macht gehabt / einige vom Stifft durch Krieg abgeriffene / und von anderen Possessoribus ultra sæculum eingehabte Aempter / welche er weder durch execution der ergangenen Urtheil wieder erlangen / noch durch die Waffen recuperiren können / vermittels gültlicher Tractaten zurück zulassen? ist eine schwere Frag / welche vor diesem nach geschlossnem Westphälischen Frieden-Schluss ardentibus studiis ventiliret worden: Es ist ex actis publicis bekandt / was der Päbstlicher Nuntius Fabius Chifius den 26. Octobris 1648. für eine Protestation dagegen eingewendet; Es zeigen auch die zu unseren Zeiten aufgangene Historien / was der Pabst Innocentius X. den 26. Novembris selbigen 1648sten Jahrs für eine Declarationem nullitatis articulorum pacis Germaniæ zu Rom trucken / und aller Ohrten promulgiren lassen

*Londorp, act. publ. part. 6. lib. 4. n. 6. & 7.*

Niemanden ist unbekandt / mit was Eiffer der damaliger Hr. Bischoff zu Osnabrück für sich und mit Zustimmung verschiedener Catholischer Fürsten / deren Referente

*Burgoldensi ad Instrum. pac. part. 1. disc. 2. §. 13.*

An der Zahl 17. gewesen / wieder die ungültigkeit dieser Pacification gesprochen / und was viele Catholici Theologi dagegen geschrieben / welches alles

Der Herr Reichs-Hoff-Rath Edler Herr von Andler in *Jurisprud. quâ public. quâ privat. lib. 1. tit. 1. part. 2. de religione.*

Folgender Gestalt gar schön und kurz tanquam Iliadē Homeri in nuce verfasst hat. Non minoribus animis à Theologis Politicisque utriusque Religionis acriter disputatum, an pax religiosa de Anno 1555. & Monasteriensis de Anno 1648. sit licita? testantur.

id scripta & iudicia Theologica passim typis evulgata. Plerique Theologi Catholici asserunt, pacem hanc cooperari hæresim, injuriam inferre veræ Religioni, esse causam perditionis animarum, usurpationem potestatis non competentis, repugnare officio & juramento Cæsaris, Statuumque Catholicorum, maxime Episcoporum, esse frustratoriam, ipsoque bello periculiosiore, Ecclesiæ Dei, summorum Pontificum, SS. Patrum, & veterum DD. suffragio destitui ac damnari, quæ omnia sese persecutus est.

*Ernest. de Eusebii in judic. Theolog.*

Quod scriptum multos ad hujus materiæ tractationem excitavit. Quid enim non petitur, quid non per has pacificationes concessum est? testantur id tot Episcopatus, tot alia bona Ecclesiastica. Et Confederatis Principibus cessa. Et tamen pacem hanc licitam bonamque esse defendit.

*Caramuel. Lobkowitz. in pac. S. R. Imper. licitâ demonstr. per tot.*

Pacem non continere tot malitias, quibus inuritur, quæ iniri debuerit pro Ecclesiæ & Imperii Romani conservatione. Si enim è duobus malis unum tantum possit evitari, minus permitti debere, cum Deus nec impossibilia præcipiat, nec inhiere necessaria. Quod si verò ita feliciter res fluxissent, ut certum fuisset, pacem, si differretur, melioribus olim articulis inendam, bellumque si maneret, Orbi Christiano utilius futurum, hoc quidem casu pacem iniri non potuisset. Sed si res ita sit in arduo posita, ut omnia deteriora timeri debeant, ut inevitabilis permittendi necessitas adsit, ut nulla diligentia ad obtinendam sit sufficiens, pacem iniri posse, non cooperatione morali, sed merâ permissione interveniente; ita Justin. Cæsarem instante Theodorico Italarum Rege, ne majus malum cogereetur permittere, Arianos expulsos suis Ecclesiis & muniis restituisse prout latè deducit supra citatus

*Caramuel. art. 8. per tot.*

Scilicet, nec colloquio Ratisbonnensi Anno 1541. ubi Joannes Eckius inter Catholicos primus Antagonistam habuit Martinum Bucerum; Nec colloquio Augustano de Anno 1548. aliquid effectum nisi quod in hoc libellus intermixtus publicatus est. Ex similibus argumentis pacem Saxoniam Anno 1635. pacem Hungaricam Anno 1646. Hispano-Hollandicam Anno 1648. esse conclusam. Justificari omnia ex eo, si minoris mali electio & majoris necessariò imminentis sit evasio. Quidquid de suspensione jurisdictionis Ecclesiasticæ resolutum, id ab Episcopis, Antistitibus & Theologis resolutum. Plura dicere super seculo, & Lectorem cupidum ad supra allegatam demonstrationem

*Caramuelis Lobkowitz. pacem S. R. I. licitam esse remitto.*

Hieraus kan nun der Hr. Vindex leicht schliessen / was sich für ein mercklicher Unterscheid so wohl ratione Personarum, als

solemni-

solemnitatum zwischen den Tractaten mit dem Fürstlichen Haus Braunschweig / und dem Privilegio, so die Stadt erhalten / befinden thue.

Jener wurde inter Principes belligerantes gleichen Stands und Dignität auffgerichtet.

Dieses aber zwischen dem Lands Fürsten und seinen Unterthanen abgehandlet.

Was nun unter diesen beyden casibus für eine grosse differenz seye / verstehen die Gelehrte / die Ungelernte aber können es bey dem

*Hugone Grotio de jure belli & pacis. an obangezogenen Stellen lib. 1. cap. 4. lib. 2. cap. II. & 17. lib. 3. cap. 19.*

Lesen und erlernen.

Bej jenem Tractat wurde alles etliche Jahr lang von dem Thumb Capitul fleißig überleget / und ware unter den Capitularen deßfalls keine Trennung.

Hier aber hielte der wenigste Theil mit dem Herren Bischöffen / und ist nichts in Capitulo deliberiret / noch resolviret / folglich / wie in speciali Sectione solte bewiesen werden / nichts bündiges gemachet worden.

Jenen Tractat hat der Thumb Probst unterschrieben; bey diesem Privilegio aber geschiehet von demselben ganz keine Meldung.

Jenes ist unter Ihrer Käyserl. Majestät hohen Autorität und mediation tractiret und geschlossen / auch von Deroselben bestättiget / dieses aber ad notitiam Cæsaris nimmer gebracht worden.

Erkenne also und bekenne der Hr. Vindex, daß er die Macht und Gewalt des Herren Bischöffen Joannis per Analogiam des Haupt Recessés gar schlecht bewiesen / und also das Haupt Fundament oder die Säule des Privilegii auff keinen Felsen / sondern auff unbeständigen Sand gesetzt habe.

## SECTIO VIII.

Examinatur causa impulsiva prætensi Privilegii, Remblich die so hoch gepriesene dem Herren Bischöffen Johan von der Stadt erwiesene Dienste. Und wird augenscheinlich dargethan / daß selbige in einer grossen O bestehen.

**D**erweilen er aber fast auff allen Pagineis der Stadt trewe Dienste / welche sie dem Herren Bischöffen Johan geleistet / so hoch herauf streichet / so muß man sehen / worin doch solche Dienste jummer bestanden / wer / wo /



wo / und zu was Zeit sein Blut für denselben vergossen / wer den  
Stift / und wodurch ab excidio errettet.

Dieses nun nach Ordnung der Zeiten zu untersuchen / so ist  
nötig nachzuschlagen / was von dem Jahr 1504. in welchem Seine  
Fürstl. Gnaden zum Bischoffen zu Hildesheim einhelliglich erwähl-  
et worden / bis 1519. der Herr Bischoff Johann von seiner Stadt  
für Dienste empfangen habe.

Vom Jahr 1504. bis 1510. findet sich weder gutes noch bö-  
ses / so sie ihrem Lands Fürsten erwiesen / ausser daß im Jahr 1504.  
den 29. Augusti dieselbe dem Herren Bischoffen als Lands Fürsten  
den Huldigungs Eyd geschworen hat.

S. I.

Auß der wahrhafter Historischen Erzehlung wird be-  
wiesen / daß die Stadt dem Herren Bischoffen Johann  
von dem Tag seiner Wahl bis auff den Tag des Pri-  
vilegii viel böse / aber keine gute Dienste geleis-  
tet habe.

**A**ls aber die Mißverständnisse mit den Herren Herzogen zu  
Braunschweig und einigen Edelleuthen des Stiftes gegen den  
Hrn. Bischoffen angefangen / hat die Stadt sich auch signaliren  
und ihren Muht zeigen wollen.

Da dann der erste Dienst / welchen sie ihrem Lands Fürsten  
erwiesen / dieser gewesen / daß sie dessen Vogten Dieterich Er-  
sen / wie droben Sect. 6. vermeldet / erschlagen.

Ist vielleicht dieses die erste causa impulsiva extrinseca,  
welche den Herren Bischoffen zur Danckbarkeit / als causam in-  
trinsecam des Privilegii bewogen?

Der andere Dienst ist der eadem Sect. 6. gemeldeter Land-  
Friedbrüchiger Einfall / welchen sie mit Zusammenrottirter be-  
wehrter Mannschafft außs Ambr. Haus Poppenburg im Jahr  
1513. gethan.

Hat diese Ritterliche That das genereuse Gemüht des Hrn.  
Bischoffen ex obligatione naturali, wovon der Hr. Vindex

pag. 88.  
meldet / zu einer so stattlichen Recompens und Begnadigung an-  
getrieben?

Den dritten Dienst hat die Stadt an dem Zöllner Johann  
Kamfurt und Koch Dieterich Wassermann bezeiget / welche beyde  
sie eigenmächtig auff dem Ambr. Haus Poppenburg ergriffen / ge-  
fänglich in die Stadt geführet / und ohne Urtheil und Recht hin-  
gerichtet.

Ist dieses villeicht das Blut / welches sie für den Herren  
Bischoffen vergossen / und dardurch dessen Gnad verdienet haben?  
Freulich ist dieses das Blut / welches über ihre Ungerechtigkeit in  
den Himmel geschryen hat.

Die

Die drey vorige Dienste haben nur die Fürstl. Bediente empfangen / der vierdte aber ist dem Herren Bischöffen in eigener hoher Person / und zwar nicht lang vor Ertheilung des Privilegii, nemlich im Jahr 1518. geleistet worden. Dieser in erwehnter Sect. 6. enthaltener Dienst hat nun darin bestanden / daß sie Anfangs durch ihren Syndicum Bölling / nachgehends durch den Niedermeyer Stein mit vielen Rahts. Herren dem Herren Bischöffen zum Steurwald auffgewartet / und ihm das schöne Complement ins Gesicht gemachet / wann er dem von Steinberg seine Pferde und Sattel. Tsch / worin die mit den Herren Herzogen zu Braunschweig erneuerte Bündnuß ware / nicht so fort würde aufffolgen lassen / so wolten sie ihrem gnädigsten Herren die Wagenburg schicken / das ist mit bewehrter Hand einfallen / und gemeldte Sachen selbst abhohlen.

Diese rühmliche Höflichkeit / und höfliche Betrohung eines gewaltthätigen Einfalls in des Herren Bischöffen Haus / diese gehorsame Submission, und trohige Fehde. Anzeig in dessen eigenes Angesicht / diese demüthige Remonstracion, und vorgestellte Gefahr seiner Fürstl. Person ist ohne Zweifel die stattliche Hülffe / dieser empfindlicher affront der schöne Trost / diese einem privato von seines gleichen unleidentliche bravade, der sonderlicher Dienst / welchen / wie der Herr Vindex

pag. 87. & 88.

Rühmet / die Stadt dem Herren Bischöffen in seinen anliegenden Nöthen erwiesen hat.

Aber man gibt allen Fürstl. Gemühteren zu erkennen / ob dieses comportedement eine Begnadigung / oder was es sonst merite.

Man laßet einen jeden privatum urtheilen / ob er solche affronten und bravaden auff seinen Gütern / in seinem Haus / in seinem Angesicht / von einem seines gleichen erdulden? und ob er dagegen einen Diener oder Unterthanen / der ihm solcher Gestalt begegnete / noch mit Gaben und Präsenten beschenken könne?

Und dieses seynd gleichwohl die trewe Dienste / Trost / und Hülffe / welche dem Herren Bischöffen von Anfang seiner Regierung bis ins Jahr 1519. wiederfahren seynd.

Ob nun dardurch der Stifft von seinem Untergang errettet worden / darüber höre man

Letznerum lib. 6. cap. 5.

Bischoff Johann (sagt er) gabe darauff die Pferde und Sattel. Tasche wieder / hätte er aber die Tasche eröffnet / so hätte er seiner Feinde heimlichen Raht. und Anschläge gefunden / und dann so viel leichter und besser fortkommen mögen / daß er sie aber uneröffnet wieder von sich gab / des kame er von Landen und Leuthen / das Stifft zum gründlichen Verderben / und die von Hildesheim ihrer ungestümmen Anforderung halber in tausend Herzenleid.

Ist das den Stifft erhalten / und ab excidio erretten ?

Weiß aber die Stadt einige mehr- oder bessere Dienste anführen / so trette sie nur herfür damit / und zeige einen einziigen bewehrten Historicum, oder documentum authenticum / wodurch solche bewiesen werden.

Oldekop und Wildefeur, deren einer Dechand / der andere Rahts-Herr damahls / nachgehends aber Bürgermeister der Stadt gewesen / melden in ihren Chronicis obige Thaten / von besseren aber ist altum silentium.

Letznerus und Bunting / so beyde auch im Stifft gewohnet und der Augspurgischen Confession zugethane Pfarrere fast umb selbige Zeit im Stifft gewesen / erzehlen in ihren Historien gleiche Gestalt vorgemeldete facta, melden aber ferner ganz keine merita.

Hierin jedoch seynd alle einig / daß der Herr Bischoff Johann umb die Stadt zu besänftigen / alle ihne zugefügte bravaden und affronten verschmerzen / und den Raht im Jahr 1519. für Junnacht mit einem herrlichen Panquet tractiren / und also das böse mit gutem vergelten müssen.

Bis hiehin hatte die Stadt dem Herren Bischoffen einen Schimpff über den andern gegen ihre geleistete Huldigungs-Pflichte zugefüget / und dafür ein gutes tractament, ihr Bürgermeister auch ein schönes Leben empfangen /

Nun sehe man / ob sie nachgehends von der Fasten bis auff Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, an welchem das Privilegium solle gegeben seyn / ihres Huldigungs-Endts sich besser erinneret / und ihrem Hrn. Bischoffen sonderlichen Dienst / Treu / und Hülff erwiesen habe.

In der Fasten selbiges Jahrs hat der Herr Bischoff sich in Verfassung gestellt / in vigilia Palmarum das Geschütz auff Perna bringen lassen / mit dem Herren Herzogen von Lüneburg den Stifft Minden angegriffen / Petershagen auff den Charfreitag eroberet / und des ganzen Stiffts Minden fast ohne Widerstand sich bemächtiget.

Zu diesem Zug hat die Stadt Hildesheim kein Stück gegeben / keinen Soldaten geschicket / und folglich noch keine Dienste geleistet.

Hingegen seynd die Herren Herzogen von Braunschweig ins Stifft Hildesheim gerücket / haben selbigen Jahrs den 25. Aprilis die Stadt Dassel eroberet / und den 12. Maji abgebrandt.

Den 17. seynd dieselbe von Dassel zurück und den 19. ten Maji (so da ware Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, welches vorerwehnter Massen der Tag / an welchem das Privilegium datiret ist) ins Ambt Woldesheim gezogen.

Daran hat sie kein Mensch gehinderet / es ist wieder sie kein Pferd in Hildesheim gefättelt; kein Soldat / noch Bürger außgeschicket / keine Wagenburg außgeführt / kein Stück noch Wüchse ge-

se gelahden / kein Degen gezücket / kein Gewehr gebraucht / kein Mensch verwundet / niemand in der Stadt beleidiget worden.

Wo seynd dann die sonderliche Dienste ? Wo ist die statthliche Hülff ? wo ist der treffliche Trost ? welchen vor dem Privilegio, vor dem 17. Maji des Jahrs 1519. die Stadt ihrem Herren Bischoffen erwiesen hat ? wo ist das für den Stifft vergossene Blut ? da niemand verwundet worden ? wo ist die Rettung des Stiffts ab excidio, da der Zeit außer der Stadt Dassel noch nichts angenommen war ? und leyder diese Stadt im Rauch aufgangen / ohne daß die Stadt Hildesheim einen Tropfen Wasser zu leschen beygetragen / oder einen Soldaten die Belagerung aufzuheben / hingschicket hat.

Wo seynd dann die trewe Dienste / Hülff und Trost / mein Herr Vindex, wovon er so viel Geschrey macht / und damit fast alle paginas erfüllet ? wo haben sie dem Feind widerstanden ? was haben sie für einen Ohrt erhalten ?

Herauß mit der Sprach / mein hochgehrter Herr / er zeige ein einiges Dorf / ja ein einiges Haus / welches die Stadt vor Erhaltung des Privilegii von Gewalt des Feindes / vom Untergang / und ab excidio errettet hat / oder aber bekenne / quod sint vana, nominum vocabula, Luft-Streiche / und Galconische Aufschwüdereyen / welche von ihren trewen Diensten gepralet werden.

Es schemet / der Conciipient der Vindicien erkenne selbst / daß es an Beweißthumb der trewen Dienste ermangele / derentwegen will er gegen das Wetter leuten / und den Abgang des Beweißthumbs folgender Gestalt ersehen.

§. II.

Auß denen Worten des Privilegii können die vorgegebene trewe Dienste nicht bewiesen werden.

**B** zwar (sagt er)

pag. 88.

die bene merita, und worin die sonderliche Dienste / Trost und Hülffe / welche die Stadt Hildesheim dem Herren Bischoffen / in seinen anligenden Nöhten / treulich gethan / und bey dem Stifft angewendet hat / in dem Privilegio nicht specificè exprimiret worden / so ist doch daran gar nicht zu zweiffeln / weil der Hr. Bischoff und das Thumb-Capitul in dem Privilegio emphaticis verbis attestiren / daß solche würcklich geleistet / und bey dem Stifft angewendet / nam & bene meritus & dignus, unusquisque præsumitur, nisi indi-

gnus

gnus & malè meritus probetur. Idcirco meritò in eo Principis assertioni fides habetur, quâ bene merita comprobare solet.

*Cothman. v. l. resp. 28. n. 336.*

*Borcholt. part. pr. conf. 29. p. m. 400. col. 2.*

Ei que plene credendum est.

*Klock. d. contrib. c. 16. n. 187.*

*Add. Myler. Nomolog. ord. Imp. c. 2. §. 11. 12. & seq.*

Ubi tradit: Quod Principis Imperii assertioni in literis vel investituris, de bene meritis & servitiis Consiliiarii, wann ein Fürst des Reichs im Concessions-Brieff sezet: Umb sein nun etlich viel Jahr hero geleisteten trewen unterthänigsten Dienste willen: absque aliqua aliquâ meritorum probatione & sine aliis adminiculis plene credatur.

§. III.

Die Rechts-Gelehrte / welche der Herz Conci-  
pient für sich anziehet / seynd ihm zu  
wieder.

**S**irret aber der guter Herz Conci-  
pient hierin gar geblöckelt  
und allegiret die Authores in ganz ungleichen unpertinenten terminis.

Dann obzwar

*Myler. Nomolog. c. 2. §. 15.*

In Principe de meritis Consiliiarii attestante der Meinung ist / daß nicht nöthig seye die meriten des Rahts in instrumento specifice zu erzehlen; so sustiniret er solches doch ganz timide, stellet es auch auff Schrauben und distinctionen / in specie aber erstlich auff dem Fall / wann ein solcher Raht dem Fürsten gar lang gedienet hats welches allhier die Stadt nicht von einem einhigen Jahr / ja von keinem Monath verificiren kan. Er beziehet sich auch unter andern

*Ad Vol. 4. consil. Marburg. conf. 25. n. 105.*

Und zwar cum addito, quod optime ibi res deducatur; Vultejus aber Author istius consilii, hat daselbst folgende formula:

Etsi verò de meritis regulariter constare debeat aliter, quam per assertionem concedentis per deducta.

*à Mascardo de probat. conclus. 184. & seq. vol. 1.*

Ea tamen regula tum demum vera est, si assertio meritorum sit generalis, at cum hoc casu in specie enumerentur, satis intelliguntur esse probata secundum doctrinam

*Baldi in l. illud. vers. Quarto quaro C. de sacros. Eccl.*

*Et in l. fin. ff. de exercit. act.*

*Et in l. si tibi ff. de reb. cred. si cert. petat.*

*Et in l. si pater tuus C. qui bon. ced. poss.*

Quod idem communiter tradunt omnes

*In dict. l. Aquilius. & alii relati à Mascard. dict. conclus. 184. num. 10.*

Deinde, procedat fortasse ista regula, cum quæstio est cum alio, quàm cum concedente, ejusve hæredibus, siquidem traditum est, quòd simplici & generali bene meritorum assertioni stetur, saltem in præjudicium asserentis, qui obligavit, & ejus hæredum ut pulchrè declarat.

*Salic. in l. filia C. famil. Erciscund.*

*Jaf. in repetit. l. frater à fratre, non procul. à sine ff. de condic. in deb. & cons. 154. vers. quarto principaliter vol. 2.*

Quo faciunt deducta à

*Mascardo d. conclus. 184. per discursum.*

Dieses ist nun der assertion des Vindicis gerad entgegen; zumah- sen Vultejus in eo casu, ubi tantum generalis fit mentio meritorum, vel ubi agitur de præjudicio alterius quàm asserentis, selbst gestehet / daß die bene merita durch die assertion des concedirenden Fürsten nicht genugsamb bewiesen werden.

Dieses letztere lehret der à Vindice angeführter

*Klock. de contrib. in dem ab eodem citirtem c. 16. n. 188.*

His verbis:

Principi in Privilegii concessione attestanti de meritis alicujus plenè credendum est.

*Bursat. cons. 138. num. 36.*

*Decian. d. consil. 25. n. 38. vol. 1.*

*Natta consil. 522. n. 31.*

*Pacian. consil. 29. n. 16.*

Pulchrè

*Sixtin. lib. 1. de regal.*

Nisi agatur de præjudicio tertii, nam tum non creditur simplici assertioni Principis, egregiè

*Zephal. consil. 94. vol. 1.*

*Roland. cons. 18. n. 94. vol. 1.*

Ja

*Mylerus selbstem §. 13. in fin. & §. 15. in pr.*

Limitiret seine vorangezogene Lehr / und sagt cum Jafone, Grammatico, & Ruin. daß selbige nur als dann Platz habe / si nec de Principis concedentis proprio commodo, nec de tertii præjudicio, sed de proprio factò & fidelitate proprii Consilarii agatur, quòd si verò assertio Principis tangat interesse, tertii, tunc ejus assertionem nil probare, welches er dann mit vielen rationibus und Juris-Consultis in specie Peckio, Reufnero, Bocero, Rauchbaro probiret.

Er giebet auch gern nach / daß Menochius, Carolus Tapia, Carpanus, Tiraquellus, & Author consiliorum Argentoratensium specificam probationem meritorum erfordern / und daß solche opinio melior & tutior seye.

§f

Weissen

Weilen nun aber die merita der Stadt nicht specificè außgetrückt / die Concession auch in præjudicium des Thumb-Capituls / der Clerisey / Ritterschafft / Städte / und gantzen Stiffts wird außgedeutet / so kan nach eigener Lehr deren à Vindice angezogener Doctorem Cochmanni, Borcholten, Myleri, & Klockii die bloße assertion des Fürsten das Werck nicht erheben / noch die so hoch auffgemußte trewe und unvergeltliche Dienste beweisen; so deren es muß allhier Plass haben / was erwehnter

*Mylerus eod. tract. cap. 16. n. 1. & seqq.*

Gar schön anziehet. Cæterum in supradictis casibus hoc observandum est, omnia ea, quæ hucusque dicta sunt, vera esse in contractibus, promissionibus, aliisve conventionibus, quæ consensus, justitiam, & æquitatem naturalem comites habuerunt. Hisce enim deficientibus quidquid agitur, circumventio magis quam conventio nuncupatur, quæ non magis contractus est, quam si nummus falsus, nummus quoque dicitur.

*Per text. cum gloss. in l. omnes C. de heredit.*

*Nic. Bœer. ad consuet. Bituric. tit. de retr. feud. §. vet. gloss. n. Tiraquell. de jur. retract. part. 1. §. 1. gloss. 2. n. 12.*

*Joan. Lopez. de palac. rrvior. in rubr. §. 70. num. 31. x. de dona. inter v. & v.*

Quod summè notandum esse censeo cum doctissimo, & æquanimò Pruckmanno contra hosce Aulo-Politicos, qui prima apud Principem occupantes subfella, gratiam per tot inhiariones aucupantur, invecundâ aviditate ita Principem constringunt, ut etiam non concedenda tribuat, & ob id principatum ejus magnis donationibus, Monopoliis, aliisq; artibus depeculando, immensos patrimonii reditus comparaverunt.

§. IV.

In dem Special-Beweisthumb der trewen Dienstun bleibet der Herr Concipient stecken.

**E**s begreiffet solches der Herr Vindex selbstien / und scheidt wohl / daß er mit der general-assertion der bene meritorum wie Butter in der Sonnen bestehen werde / derentwegen fasset er einen Muht / und will

*pag. 89.*

Dieselbe in specie beweisen; Man nehme aber wohl in acht / daß er nur einen einzigen Actum weiß anzuführen / welcher doch für dem Privilegio nicht geschehen / auch ohne dem unerheblich ist / hätte er mehrere wissen vorzubringen / würde er selbige nicht verschwiegen; sondern grosse Rodomontades davon gemacht haben.

Lasset uns nun hören / was er in specie meldet:

Es mangellet ( sagt er ) dennoch an Beweisthumb / daß die Stadt Hildesheim dem Hrn. Bischoffen / in seinem anlie

anliegenden Nöhten / trewliche und ersprießliche Hülff geleistet habe / gar nicht / sintemahlen dieselbe in der Stifts- Fehde das belagerte damahls veste Schloß und Stadt Pevna / welche dem Herren Bischoffen / vom ganzem Stiff allein noch übrig gewesen / und / wann solche würde verlohren gangen seyn / das ganze Stiff verlohren gewesen wäre / mit Verlust etlicher hundert Bürger / glücklich entsetzt / und die Belägerer dafür weggeschlagen hat / wie beyh Cranzio, Chytræo, Sceldano, Leznero, & Buntingio, in ihren Geschicht- Büchern mehrers zu lesen.

(Es wolle der Herr Concipient einen einziigen Ohrt oder Stelle in specie, nennen / wo diese Historici solches tradiren / er wird aber keinen finden.)

Welches dann auch der Herr Chur- Fürst zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / Herr Ferdinand / in einem Anno 1636. in öffentlichen Truck heraus gegebenem Scripto, cui titulus: Sententiæ Camerae Imperialis super restitutione Episcopatus Hildesimensis iustitiâ: bezeuget / und hanget noch diese Stund auff des Thumb- Capituls Weinschencke zu Hildesheim eine alte Schilderen / welche den Entsatz beregten Schlosses und Stadt Pevna / und wie die Bürgerschaft der Stadt Hildesheim in einer Wagenburg außgezogen / und die Oppugnatores mit größter Danckbarkeit davon abgetrieben hat / representiret.

Es stößt aber der guter Herr Vindex in facto wiederum gar heftlich an / hätte er das

*In l. apud Antiq. 21. vers. & sic ex tempore C. de furt.*  
gesetztes axioma beobachtet;

*Distingue tempora & concordabis scripturas.*  
So wäre er in diesen Irthumb nicht gefallen.

Die Frage ist:

Ob im Jahr 1519. vor Dienstag post Dominicam Vocem Jucunditatis, welches auff den 19. Maji gewesen / und an welchem Tag das Privilegium des Bravens datiret ist / die Stadt Hildesheim ihrem Lands- Fürsten und Herrn / Hrn. Bischoffen Johann zu Dienst die Peinische Belägerung auffgehoben / und den Feind dafür weggeschlagen habe?

Alle Hildesheimische Historici, Leznerus, Bunting, Chytræus, Wildesfur, Oldekop seynd darin einig / daß die Festung Pevna von den Herren Herzogen von Braunschweig dreymahl belägeret / aber niemahl erobert worden.

Die



Die erste Belägerung ist den 24. Maji 1519. und also Acht Tag nach dem der Stadt Hildesheim erteiltem Privilegio vorgenommen / auch ohne Zuthun einiger Hildesheimer Hülff wiederumb aufgehoben worden ; allermassen der Herz Bischoff Johansen nach dem Todt Käyfers Maximiliani von dem Chur-Fürsten zu Sachsen als Reichs-Vicario befohlenen Monatlichen Stand der Waffen sancte gehalten und keinen Widerstand dem Herren Herzogen thun wollen.

Worüber dieses von dem Vindice zum Betweis angeführtes von Churfürst Ferdinanden sub titulo: Justitia causa Hildesienfis aufgangenes scriptum, und die darin allegirte Historici

Part. 1. membr. 2. relationis facti pag. 17.

Folgende formalia haben.

Diesem aber entgegen und ohngeachtet berührtes abermahliges Mandati haben sich die Herzogen zu Braunschweig ( nachdem sie durch solche Occasion der instehenden Gefahr entgangen ) jümmernehr und insonderheit mit dem Volck / so ihnen Herzog Georg zu Sachsen zugesicket / gestärcket / für die Stadt und Schloß Peyna / dem Stiff Hildesheim zugehörig / gerucket / das Städtlein erstlich mit stürmender Hand angefallen und im dritten Lauff erobereet : Als sie sich aber an dem Sloss vergeblich versucht / inmittels auch Herzog Henrich der Jünger zu Braunschweig ( ob er schon eine gute Zeit hero sein Kriegs- und Lands-Volck / in des Bischoffs von Minden / und Herzogen Erichs Lager gehalten / und in der Person vor Peyna mit gewesen ) allererst ein Absags-Brieff an den Herzogen zu Lüneburg / so dem Bischoffen zu Hildesheim / als Peyna in der Feuers-Brunst gestanden / eingeliefferet / abgeben lassen / seynd sie Donnerstag nach Exaudi aufgebrochen / die Dörffer / so sie hergezogen / im Rauch auffgehen lassen.

Ob nun wohl der Bischoff zu Hildesheim vielfältig gebetten / und angefallen worden / auch die Bürger in Hildesheim / das sie hinaus gelassen werden möchten / ungestimmiglich angehalten / so ist ihnen doch solches verweigert / und des Bischoffs Antwort gewesen / wolte und müste den Monat über stille halten / und dem Churfürst. Mandato gehorsamb seyn / solten auch die Feinde J. F. S. das Schloß Steurwald über dem Keyff abbrennen.

ist also klar und offenbahr / das bis ins Jahr 1519. den 17. Maji und also zu Zeit des erlangten Privilegii die Stadt Hildesheim ihrem Herren Bischoffen und Lands-Fürsten zwar viele Eingriff Bravaden / Zündtigungen / und affronten / aber nicht den geringsten Dienst / Hülff noch Verstand geleistet ; Folglich all das jetzige / was von theur erkauften und mit Blut erworbenen Privilegii gemeldet wird / lauter chymaræ und grosse Pochereyen ohne Grund und Warheit seyn.

Letzn.lib.  
6. cap. 12.  
Chytræus  
in Chron.  
Saxon. latin.  
Lipsiæ  
impresso  
lib. 2. paragrapho  
Brunsvicensis  
ve-ro Duce  
pag. 163.

Die Schilderey auff der Thumb. Herren Weinschenke / welche nur die Belägerung von Beyna / nicht aber der Hildesheimer Entsatz abbildet / wird auch die Sach gar nicht aufmachen / noch der Stadt gerühmbte trewe Dienste und Hülf beweisen / zumahlen da das Dichten und Erfinden den Malhern und Poëten allezeit erlaubt gewesen / so gar / das ein Sprich. Wort darauf worden :

----- *Pictoribus atq; Poëtis.*

*Quidlibet addendi semper fuit aqua potestas.*

Wer wolte aber deme Glauben beymessen / der einen Dichter zum Zeugen führet ? und per. tales mentiendi seu fingendi licentias die Warheit probiren will ?

Genug ist es / das bey der im Jahr 1519. vorgenommenen Belägerung der Stadt Beyna kein Hildesheimischer Bürger auff der Stadt kommen / kein einziger ein Schwerdt gezücket / oder eine Büchse geladen / keiner den Feind / noch einen todten Hund gesehen / viel weniger für den Herren Bischoffen sein Blut vergossen / oder sein Leben gelassen / am wenigsten aber ihre Wagenburg sich ins Feld gewaget habe.

Genug ist es / das der Zeit der Herz. Bischoff Johan außserhalb der Stadt Dassel keinen einzigen haltbahren Obrt im Stifft verlohren ; sonderen noch verschiedene damahls von seinen Feinden erobert / und mehrere Dörffer noch würcklich im Stifft eingehabt / als jetzt. regierende Ihre Fürstl. Gnaden gegenwärtig besitzen / und folglich der Hr. Author. *Vindiciarum* der Warheit sehr verfehlet habe / da er so keck dabey geschrieben / das Beyne allein der Zeit / Nemlich den 17. MAJ 1519. (dann hierin bestehet *cardo & nodus quaestionis, ac hic proinde saltandum*) dem Herren Bischoffen vom ganzen Stifft noch übrig geblieben / und nach dessen Verlust der ganze Stifft würde verlohren gewesen seyn.

Damit man aber den Herren *Vindicem* nicht gar stecken lasse / so will man ihn heraus helfen / und nicht allein zeigen / was gestalt es der Warheit gemäß seye / das etliche Jahr nach bereits gehabtem Privilegio die Hildesheimer mit ihrer Wagenburg hinauf gezogen / und dem Feind ins Land gefallen / sonderen auch das Schloß Beyna behaubtet ; Aber nicht zu dienst ihres Lands. Fürsten ; sonderen zu ihrem Nutzen ; nicht zu Wollfahrt und auß Lieb des Stiffts ; sonderen auß Begierd der Beuthen ; nicht ihres Herren Land ab excidio zuerretten : sonderen die benachbarte Dörffer daran zu stürzen ; nicht auß löbl. militärischer Tugend / sonderen auß hoch. straffbarer Verachtung der scharpffen Käyserl. Mandaten / und Achts. Erklärung / wodurch sie folglich den Stifft auß seinen Trangsahlen nicht befreyet ; sonderen in mehrere vertieffet ; die verlohrene Nemtler nicht wieder gewonnen ; sonderen die annoch gebliebte verlohren helfen / den Stifft nicht zu besserem Auffnehmen / sonderen zu einer gänztlichen Zergliederung / Ihren Lands. Fürsten nicht in Ruhe noch Frieden ; sonderen in des Käyfers und des Reichs Unghad / ins exilium und Verderben ; Nicht wieder auß in vorigen Flor ; sonderen von Land und Leuthen / ja gar von

seinem Bistumb gebracht haben / Episcopatum enim ejus accepit alius.

Dieses nun zu beweisen / braucht es keiner grossen Mühe / indem man unanimem Historicorum Coævorum & monumentorum consensum vor sich hat.

S. V.

Alle Ritterliche Thaten der Stadt haben in wehren der Fehde in Rauben und Plünderen der Braunschweigischen Landen bestanden.

Letzner. cap. 21.

(1.) **D**ann erslich ist in Propatulo, das im Jahr 1521. in feho S. Laurentii sententia banni Imperialis im Stiff publiciret / und die Stadt Hildesheim unter anderen in die Reichs-Acht erkläret worden.

Letzner. Chronic. Dasselenf. cap. 29.

(2.) Es ist unlaugbar / das sie selbiges verachtet / damit ihren Spott getrieben / und gesagt: Wat acht und aver acht / tweymahl Acht sind Sesteine.

Letzner. lib. 6. c. 27. paragraph Darumb habe ihrec viel ic. Letz. c. 8. §. diereit aber ic. vers. Und also haben die ic. & c. 17. §. Ehe aber die Fürst. Letz. c. 22. in pr. Letz. c. 26. §. Als die ses nun ic. & seqq.

(3.) Kan niemand in Abred stellen / das wann der Herr Bischoff und die Stadt den vorhin ergangenen Ränstel. Monitorii pariret / und seiner trewen Capitularen Naht / nicht aber der auß der Stadt bürtigen Prælaten und des Rahts Anreizungen gefolget hätte (zumahlen die Stadt den Herren Bischoffen am meisten zu Fortsetzung des Kriegs animiret) das alsdann der Stiff in seinem vollkommnen Stand verblieben / kein Dorff davon abgerissen / und die nachgehends leyder ! erfolgte Dismembration verhütet wäre.

Letz. c. 27. §. Der Bischoff & §. Erstlich Frentags nach Matthei.

(4.) Ist offenkündig / das Beyna zum anderen mal auff Dienstag nach Michaëlis im Jahr 1521. belägeret / und auff Allerheiligen Tag wiederumb verlassen worden / wozu aber die Hildesheimer weder in- noch ausserehalb der Stadt das geringste contribuirt haben; sonderen ihre Helden-Thaten haben in Rauben und Plünderen / Sengen und Breimen bestanden; zumahlen

Letz. c. 27. §. Der Bischoff & §. Erstlich Frentags nach Matthei.

(5.) Bey wehrender Belägerung des Schlosses zu Borna die Hildesheimer umb Eylff Uhr in der Nacht mit ihrer Wapenburg außgezogen / ins Gericht Lichtenberg gerücket / geraubet und geplünderet / gesenget und gebrennet / und endlich über die Aufschüttung der Beuthen einander fast die Hals gebrochen; es haben aber die Herren Herzogen sich daran nicht iren lassen; sonderen die Belägerung mit allem Eifer fortgesetzt.

Was ist aber dem Stiff damit gedienet gewesen / das ihm Benachbarte ruiniret worden? deren excidium hat den Stiff ab excidio nicht befreyet / der im Ampt Lichtenberg geholte Raub hat den Stiff nicht bereicheret / die daselbst angezündete Feuer haben das Braunschweigische Lager für Beyna nicht abgebrant / noch die Belägerer von dammen abgejaget.

Vielleicht

Vielleicht seynd aber nachgehends bessere Dienste dem Hrn. Bischoffen von der Stadt geschehen? Ja freylich / dann

(6.) Im Jahr 1522. wurde das Schloß Perna im Monat Julio zum dritten Mal beläget / hier hat sich nun der Hildesheimer Bürger trewe Devotion, und unerschrockene Tapfferkeit für ihren Lands Fürsten gezeiget / dann als die Garnison nach Aufhebung der zweyten Belägerung schwürig worden / und ihren hinderständigen Sold / der von Oberg auch / welcher den Obrt Ritterlich behaubtet / seinen Pfand Schilling begehret / der Herz Bischoff Johann aber von seiner Hildesheimischen Bürger trewer Hülf und Beystand so viel erworben / daß er weder den Pfand Schilling noch Sold auffbringen können / hat die Stadt sich angetriffen / und nicht allein die Soldaten ; sondern auch den von Oberg befriediget / dagegen aber das Haus und Ambr Perna in Besitz genommen / auch wieder die dritte Belägerung als ihren Pfand - Obrt defendiret.

Letznerus  
c. 28. in pr.

Letz. c. 33.

Hiemit aber ware dem Stifft wenig gedienet / weilien die Stadt ihre Unkosten sich auß dem Ambr wohl bezahlen lassen. Aber es ist hiebey nicht verblieben ; sondern es hat

(7.) Die Stadt sich auff's newe mit dem Herren Bischoffen verbunden / daß sie Reuter und Knechte annehmen / denselben auch gleich den Bürgereu freye Rauberey in der Fürsten von Braunschweig Landen vergönnet werden solte ; ware es also der Stadt umb den Raub und Beuth zuthun / welches sie weydlich ins Werck gerichtet / und gleich darauff

Letz. c. 28.  
§. Als nun die von Hildesh.

(8.) In das Ambr Greene / nachgehends ins Gericht Sandersheim / von dannen ins Gericht Seesen gezogen / fast alle Dörffer geplünderet / geraubet und verbrandt / viel Vieh / und nicht wenig Leuthe hinweg geführet / und gewülich getobet. Und weilien ihnen dieser Streich gelungen / haben sie

Letz. d. c.  
28. §. Und darauff 109 gen u.

(9.) Lust gehabt des folgenden Tags einen Streiff auff Langenhagen zu thun / daselbst auch viele Beuthe gemachet / die ihnen aber übel bekommen / in dem sie auff der Ruck - Reiff von Herzogen Erich überfallen / der Raub genommen / und ihrer ohne die Befangene über Achzig erschlagen worden.

Letz. d. c.  
28. paragr.  
Wittler weil aber. & paragr. seqq.

Solches gleichwohl hat dieselbe nicht so sehr geschrecket / als die Lieb und Begierde der Beuthe sie angefrischet noch einen Streich zu wagen / gestalten sie dann

(10.) Ganz wohlgerüstet und mit ihrer Wagenburg im Ambr Sandersheim und Seesen ihr Glück noch einmahl versüchet / und alles vollendets außgeplünderet und verbrandt / was bey ihrer voriger Ravage übrig und unbeschädiget geblieben ; Es war aber denen von Hildesheim

Letz. c. 29.  
paragrap.  
Die von Hildesh.  
aber 10.

(11.) Umb einen freyen Paß über die Leine zu thun / damit sie ihres Gefallens desto füglich in Herzog Erichs Land fallen / Und an den armen und unschuldigen Unterthanen mit Rauben / Plünderen / und Brennen ihren rauberischen und Feindlichen Muht ( verba sunt Letzneri ) kühlen möchten / derowegen

Letz. dict.  
cap. 29. paragr.  
Denen von Hildesh.

haben

Haben sie das Schloß und die Stadt Bronaw eingenommen. Es scheint aber / daß es ihnen in Langenhagen wohl ergangen / ob sie schon mit blutigen Köpfen das letzte mahl von dannen zurück kommen / derowegen sie

Letz. c. 29.  
paragr.  
In selbige  
Jahr 10.

(12.) Einen frischen Muht gefasset und mit ihrer Wagburg wohlgerüstet 600. man starck noch einmahl daruff loßgeben / einen guten Raub zu hohlen / welchen sie auch bekommen / aber durch Anzündung der Häuser verkundschaftret / verfolgt / 200. gefangen / und über 200. erleget worden / deren noch viel mehr würden geblieben seyn / wann nicht der Bischöfliche Rittmeister Hauff von Raxfeld mit seinen Reutteren Herzog Erichs Volet aufgehalten / und den Hildesheimern ihre Stadt wieder zu erriechen Luft gemacht hätte.

d. cap. 29.  
parag. Der  
Rittmeister  
10.

cap. 29.  
paragr.  
Nach dieser  
Machetene.  
Und paragr.  
Daruff  
10.

Es habens aber die Hildesheimer dabey nicht gelassen: sondern abermahls im Ampt Lichtenberg geraubet und gebrandt.

Deßgleichen auch den 1. August. selbigen 1522. sten Jahres / (worin alle diese fast graufahne Thaten von den Hildesheimern verübet worden) sie Eldageffen geplünderet / und abgebrondt / und alles / was sich zur Gegenwehr gestellet / erschlagen / und also von Anfang des Krieges nichts gutes außgerichtet / sondern nur allorhand Ungelegenheit angesponnen haben.

Den Anno 1510, 13, und 18. haben sie den Herren Bischöffen auffß schimpfflichste tractiret / als sie gekönnet.

Anno 1519. haben sie nichts gethan / nachgehends auch / da der Stillstand befohlen / und von Herren Bischöffen Johann bis ins Jahr 1521. sancte gehalten worden / seynd sie ebenmäßig in Ruhe verblieben / und was in folgender Zeit zu Ende des Jahres 1521. und durchs ganze Jahr 1522. geschehen / hat in lauter Raub / Plünder- und Verbrennung der Braunschweigischen Landen bestanden.

Im Jahr 1523. aber hat die Stadt ihren Bischoff verlassen / und den Quedlinburgischen Vertrag mit eingangen.

Nun wolle man sehen und erwegen / was das für sonderliche Dienste / Hülff und Trost gewesen / welche die Stadt ihrem Lands Fürsten in seinen anliegenden Nöhten erwiesen; ab Anno 1510. bis 1519. waren es lauter Affronten und Eingriff / vom Jahr 1519. bis 1521. Ruhe und Stillstand / von 1521. bis in 1523. Raub / Weuth / Brand und Plünderung. Præclara mehercle facinora! motiva ad gratitudinem urgentia! merita omnem Principis munificentiam multis parasangis superantia!

SECTIO IX.

§. I.

Wann die Stadt ihrem Lands-Herren eini-  
ge Dienste geleistet / selbige seynd entweder  
aus Schuldigkeit / oder wieder die Käyserl.  
Mandata geschehen / und also keiner Be-  
lohnung würdig.

**W**iesehet aber / es hätte die Stadt ihrem Hrn. Bischof-  
fen und Lands-Fürsten treulich beygestanden ( dessen  
Widerspiel hieroben weitläufftig ist vorgestellet) so hät-  
te sie doch nichts weiter / dann ihre Schuldigkeit ge-  
than / weilen dieselbe in Krafft der Huldigung und Sub-  
jection ihrem Lands-Herren trew / hold / gehorsamb und gewär-  
tig zuseyn / die Stadt / Pforten und Wälle zu seiner Sicherheit  
zu bewahren / desselben hohe Person / auch mit Aufsehung ihres  
eigenen Guts und Bluts gegen alle Feinde zu verthätigen / mit  
ihme zu Felde zu ziehen / und tapffer den Krieg zu führen / schuldig und  
verpflichtet seynd / wie solches post infinitos alios.

*Knipschild. de civit. Imper. lib. 26. cap. 222.*

Schön außführet :

Unde etiam ad donationem remuneratorem non suffi-  
ciunt merita obsequialia, id est, ex obedientia aut debito sub-  
ditis obsequio profecta. Hæc enim ex necessitate præstantur,  
nullam verò remunerationem exoptulant.

*Jason. in l. ex hoc jure. n. 55. in fin. de just. & jur.*

*Ripa in C. si unquam. n. 31.*

*Et Tiraquell. in illis verbis. donatione largitus est. num. 92. de re-  
voc. donat.*

*Mantic. d. tit. 15. n. 15.*

Quæ etiam ratio est, quod donatio à Principe in eos collata,  
qui ejus jurisdictioni subjecti sunt, non dicatur remuneratio,  
quamvis eorum merita præcesserint, sed simplex donatio.

*Pinell. l. 1. part. 3. n. 63. infertur 14. de bonis matern.*

Proinde etiam tanquam mera donatio ex ingratitude, revo-  
cari potest.

*Mantic. d. tit. 15. n. 22.*

Wie oft und vielmahl aber die Stadt Hildesheim so wohl / als die  
Braver-Gilde daselbst gegen ihren Lands-Fürsten und dessen wür-  
diges Thumb-Capitul ihre unverantwortliche Undanckbarkeit er-  
wiesen / und sich dardurch aller von denenselben erlangeter Guttha-  
ten ipso facto längstlin verlustig gemacht haben / solches zeigen die  
Historien dieses Stifts / vornehmlich aber die auff der Fürstl.  
Cansley im Jahr 1675. mit einem Aufstand vieler zusammen-rot-

Sh

ttierter

vierter Bratwer verübte offene Gewalt / wie auch die im Jahr 1689. mit schimpfflicher Thätlichkeit unter dem Thor angehaltene / und zum Theil aufgeflossene zur Fürstl. Hoffhaltung gehörige mit Bier und Brewhan angefüllte Fässer / wie solche Gewaltthaten auf den Beylagen

Nr. 23. *sub num. 23. & 24.*

& 24. erheßen

Es zeigens die vorhin an dem Vice-Canzlar Nicolars im Jahr 1677. wie auch im Jahr 1689. an dem Fürstl. Ober-Kriegs-Commissario Solemacher und Postmeistern Bagen begangene / und von Ihrer Käyserl. Majest. per mandata pœnalia castirte / von der ganzen Stadt aufu temerario approbirte attentata;

Es zeigens weiter die in causâ immunitatis am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath gepflogene / und annoch in dieser Sachen ventilirte / auch an dem Hoch-löbl. Cammer-Gericht wegen der usurpirten Regalien / und in mehr anderen Sachen vorhandene Acta. Das aber durch dergleichen thätliche abusus alle Privilegia verlohren werden / hat die Marburgische Juristen-Facultät

*Vol. 4. consil. 17. n. 156.*

Gar schön aufgeföhret / inmassen die Beylage

Nr. 25. *sub n. 25.*

mit mehrerem an Tag giebet / worauff als eine in notorietate juris & facti bestehende Sache man sich hiemit lediglich will referiret haben: Dieses aber allein nochmahls melden / das es unreimbt lautet / wann die Stadt so oft ruhmfüchtig aufgiebet / sie hätte solche Privilegia mit ihrem Blut so theur erworben / da man nicht weiß / das ein einziger Bürger sein Leben für den Bischoffen oder das Thumb-Capitul aufgesetzt / wohl aber / das sie daselbe deren Bedienten / wie oben genugsamb bewiesen / Rebellscher Weise genommen haben; auch siehet man nicht / worin eigentlich der Dienst / Trost und Hülffe bestanden / welchen die Stadt dem Bischoffen Joanni geleistet habe: Ist es darin geschehen / das sie ihrem Herren in licitis & honestis den schuldigen Gehorsamb und Assistentz erwiesen / wie sie billig und besser / dann geschehen / thun sollen / so haben sie nichts anders gethan / als wozu sie die Göttliche und Weltliche / auch aller Völcker-Rechten angewiesene Vermög deren die Unterthanen / wie schon gemeldet / ihrem Herren / obedientiam, subjectionem, & assistentiam zu præstiren / auch die Waffen zu deren Dienst zu tragen / dessen Verohn / Land und Leuthe mit zu defendiren verbunden seynd.

*Rom. 13. vers. 1. & seq. ad tit. 3. v. 1. Samuel 8.*

*L. 1. ff. si quis jus dic. non obtemp.*

*Reincking. polit. bibl. l. 2. axiomat. II.*

*Id. de regim. sacul. & Eccles. lib. 1. class. I. cap. 4. n. 11. & per 111.*

*Aristot. 5. polit. 8.*

*Andr. Kohl. de servit. feud. pag. 4. n. 6.*

Wollen sie aber pro bene meritis anzichen / die Hülff und Bestand / welchen sie dem Bischoffen Joanni wieder die hoch-verpoente / & sub pœnâ banni aufgelassene Käyserl. Mandata, auch würcklich ergangene Achts-Erklärung mit derer schimpfflicher Verachtung

achtung geleistet / so hätten sie baldern und besser correctionem  
 fieri, als gratiam Principis verdienen / gestalten man an Scri-  
 ptis des Hoch-Stifts solche Assistent zu Belohnen gar keine / die-  
 selbe aber höchst zu beklagen / und den darauß erfolgten Verlust  
 so vieler stättlicher Aemter mit blütigen Zähren zu beweinen groß-  
 se Ursach hat / womit dann alles fallet / was der Hr. Vindex

á pag. 118. bis 128.

so operosè als impertinenter de donatione & concessione remun-  
 eratoriâ hat angeführet.

§. II.

Ob Pabsten Adriani VI. Schreiben die benè me-  
 rita probire.

Wer man wäre fast eines vergessen / wodurch der Vindex  
 die benè merita der Stadt probiren thut;

Es ist ein Zeug / cui ( ut ipse ait ) nulla excep-  
 tio mundi opponi potest, es ist der Römische Pabst  
 Adrianus VI. selbst.

Man will gegen dessen Persohn nichts einreden / wiewohl der  
 Cardinal, Pallavicinus in Histor. Concil. Trident. lib. 2. cap. 9.

Von ihm meldet. Fuit sanè optimus Sacerdos, sed Pontifex re-  
 verâ mediocris: Apud populum verò res & eventu metientem,  
 infra mediocrem, ob temporum iniquitatem. Man will auch  
 nicht vorrucken / quod testis unus, licet in summâ dignitate po-  
 situs, nullus sit testis

l. 9. C. de testib.

C. 2. x. eod.

Cap. ego solis. 5. dist. 5.

Covarruv. pract. quest. 33. §. 17. vers. his accedit.

Man will nicht melden / quod testis de auditu deponens nihil  
 probet.

L. testium 18. l. solam. 4. C. de testib.

Innocent. in c. praterea & c. causam que. x. de testib.

Mynsing. cent. 6. obs. 38.

Dieses allein kan man nicht vorbei gehen / daß alle Schreiben /  
 alle Mandata, und rescripta der Römischen Pabste in iis, quæ  
 sunt facti ( facta enim prudentissimos possunt fallere

C. praterea 12. ibi gloss. sup. verbo fallat. distinct. 23.

Allezeit diese außtrückliche oder doch innerliche clausulam und Deu-  
 tung haben / si preces veritate nitantur

C. ex parte 2. x. de rescript. & Dd. communiter.

Dahero / wann befunden wird / daß Seine Heiligkeit unrecht be-  
 richtet worden / so werden alle solche Brieffe pro nullis & irritis  
 gehalten

C. ad audientiam 31. x. de rescript.

Clement. 1. de prebend.

C. si motu 23. eod. in 6.

Wellen



Weilen nun auf vorherührter Historischer deduction Augenscheinlich ist dargethan / daß die Stadt ihrem Lands. Fürsten keine Dienste; sondern lauter Unlust / keinen Trost noch Hülff sonderen Schimpff und Bravaden erwiesen / den Stifft auch ab excidio nicht errettet; sondern darein mit gestürzet / so hat die Stadt auf diesem Päbstl. Brieff keinen andern Vortheil zu erwarten als welchen der Päbst Innocentius III.

*In C. super literis 20. x. de rescript.*

Versprochen hat: Mendax precator careat impetratis, & nihil commodum ex talibus literis consequatur.

Ja / wann schon der an den Päbst Adrian erstattete Bericht der Wahrheit ganz gemäß wäre (dessen Contrarium gleichwohl erwiesen ist) So würde dennoch der darin enthaltene Lob und Ruhm zu ihrem Intent wenig helfen / inmassen allhier die Frag ist / ob ante Dominicam Vocem Jucunditatis im Jahr 1519. die Stadt dem Herren Bischoffen Johann solche Dienste / Trost und Hülffe in seinen anliegenden Nöhten erwiesen habe / daß er dadurch zu Ertheilung des Brav-Privilegii bewogen worden; Nun ist aber das Päbstl. Schreiben den 28. Decembris 1522. und also fünf drey Jahr nach erhaltenem Privilegio abgangen.

Ist also / und bleibet klar und offenbahr / daß die Stadt die gerühmbte bene merita keines Sinnes bewiesen / und folglich ihre grosse Galconnades von Remunerationen / und deren Würckung gleich dem Rauch und Staub vergehen.

## SECTION X.

### *De causâ materiali Privilegii.*

Worin bewiesen wird / daß selbiges ein verbottenes Monopolium, und einen unzulässigen Zwang nach sich ziehe.

§. I.

**S**U Gültigkeit der Privilegien wird quoad causam materiale erforderlich / daß selbige nichts unzümbliches / nichts verbottenes / nichts unmögliches einführen. Sicuti enim nulla est illicitorum nec impossibilium obligatio, ita nec concessio.

*L. 5. C. de legib.*

*L. 35. l. 61. ff. de Verb. obligat.*

*L. 16. l. 27. §. 4. l. 34. ff. de pact.*

*L. 3 ff. ad Syllan.*

*L. 35. ff. de verb. oblig.*

*L. impossibilium ff. de reg. jur.*

Nun seynd vor erst alle Monopolia, sie mögen seyn / tworn / und auff was Weiß sie wollen / im Handel mit Korn / Holz / Wein / Brewhan und anderen Waaren / in den Rechten bey grosser Straff und Poen verboten.

*L. unic. C. de monopolis.*

*Salyet. ibid. n. 8. 9. & seqq.*

*Stephanus Bertrandus vol. 4 consil. 41. n. 29.*

*Köppen lib. 2. observat. 138. n. 1. 2. 3.*

*Add. Reichs-Abscheide. de Anno 1512. J. Und nachdem etwa grosse Gesellschaften pag. 89.*

*Anno 1548. tit. die Monopolia und schädliche Fürkauffe belangend. pag. 371.*

*Anno 1577. tit. 18. pag. 683.*

*Junctâ Capitulation. Imperator.*

*Caroli V. artic. 17.*

*Ferdinandi I. &*

*Rudolphi II. artic. 16.*

*Matthiæ artic. 18.*

*Ferdinandi II. artic. 16.*

*Ferdinandi III. artic. 16. & 20.*

*Ferdinandi IV. artic. 18. 19. & 20.*

*Leopoldi I. artic. 19.*

*Josephi I. artic. 19.*

So gar auch / daß weder per concessionem Principis, weder per præscriptionem dieselbe erlaubet werden können.

*Goedd. consil. 17. consil. Marburg. n. 117. & seq. vol. 4.*

*Marquard. de jur. mercat. lib. 4. c. 6. n. 45. & seqq.*

Daß aber dem Lands-Fürsten / Thumb-Capitul / allen Prälaten / Ritterschafft / Städten einiges Bier im Stifft zu verkaufen solle verboten / und folglich die Unterthanen des ganzen Stiffts gezwungen seyn / all ihr Bier bey der Bratwer-Gilde in der Stadt Hildesheim einzukauffen / solches ist ein ohngezweifelttes Monopolium.

Ergo kan solch alleiniger Verkauf weder in den Rechten bestehen / weder von Fürsten und Herren verliehen / noch auch durch Præscription und Gewohnheit eingeführet werden.

J. II.

Es entschuldiget die Bratwer-Gilde à fordibus Monopoli nicht / daß selbiges von allen Bratweren exerciret wird.

**H**ier wird man vielleicht excipiren / die Monopolia wären zwar verboten / aber nur einzelen Kauffleuthen / oder solchen die etwa zusammen treten / und eine Gesellschaft und Handlung schliessen thäten / wann aber eine ganze Stadt / eine ganze Gemeinde sich zusammen hielten / und alle und jede / oder etliche und zwar deren viel oder wenig mit einer gewissen Waar / Korn / Getreid /

Getreid / Wein oder Früchten handelten / könnte es kein Monopolium, kein einzig Handel seyn. Dann ja nicht alle in solcher Gemeinde zugleich / und auß einem gemeinen Beutel handelten / sondern es handelte ein jeder in: und bey solcher Gemeinde sich befindender vor sich selber allein / auß seinem eigenen Beutel / auff seinen eigenen Gewinn und Verlust:

Aber sie können damit solchen Nahmen der Wucherischen Monopolianten und Einzig-Händler nicht vermeiden / noch denselben damit entgehen / daß sie sagen / es würde das *Brav-Commercium* nicht von ein- oder anderem Privato; sondern von der ganzen in 100. oder 200. Leuthen bestehender Gilde getrieben / es werde auch niemand gezwungen / bey gewissen Persohnen sein Bier oder Brewhan zu kauffen (welches doch geschieht / indem nicht alle zugleich bratwen; sondern eine sichere Ordnung unter sich halten; und also man nothwendig bey dem jentgen Privato, an welchem die Reihe oder Ordnung ist / sein Bier kauffen muß) sondern sich einem jeden frey / solches / bey wem er wolle / abzuhohlen.

Sintemahl allhier das *viciū Monopolii* und Einzig-Handlung zu erweisen / juxta

*Sichardum in l. un. C. de Monopol.*

*Martam. de jurisd. part. 2. c. 23. n. 2. 3. 4. & 5.*

Genug ist / daß solches Monopolium primo ad certum aliquod mercium genus, nemlich mit Bier oder Brewhan deinde ad locum aliquem circumscriptum, nemlich der Stadt Hildesheim / & denique auff wenig Persohnen alleine / nemlich die Bratwer der Stadt Hildesheim restringiret ist / alle und jede andere Einwöhner der Stadt und des ganzen Stiffts Hildesheim aber / sie mögen seyn kleine oder große Städte / Bürger oder Bawren / Adel / Graffen / Herren Prälaten expresse außschließen. Singulares namque personæ, eo ipso quod communi, eoque singulari privilegio uti nituntur, faciunt simul unum corpus & pro uno habentur in his, quæ totam communitatem sive communionem illius singularis privilegii respiciunt.

*L. 1. ff. quod cuiusq. universitatis nomine.*

*L. rerum mixtura 30. ff. de usucapionib.*

*L. proponebatur. ff. de judic.*

Et hocce corpus civile pro unâ personâ fictitiâ & quæ singula de corpore repræsentat, habetur, quemadmodum hæreditas repræsentat hæredem, & unius personæ vice fungitur, sive hæres sit una sive numero plures personæ.

*L. mortuo reo 22. ff. de fidejussor.*

*L. non minus servos 41. §. fin. ff. de hæred. instituend.*

Und dannhero / wann ganze Städte / Communen / Gemeinden Einzig-Handlung treiben / ist es so wohl ein Monopolium, als wann Privat-Persohnen zur Einzig-Handlung Gesellschaften schließen.

*Tiberius Decianus lib. 7. tract. crim. cap. 21.*

*Menchius lib. 2. arbit. jud. quest. cas. 569.*

*Althusius cap. 27. polit. pag. 359. 360. 361.*

Barthol. Keckermannus lib. I. system. polit. cap. 14. can. 17. & 18.  
pag. 248. & 249.

Philip. Henr. Haenonius disp. 5. politic. thes. 99. pag. 305. & 306.

Und ist ein solch Monopolium, so eine Stadt treiben läßt / umb  
so viel mehr unzulässig / wann es nicht auß tringender Noth und zu  
gemeinen Nutzen geschieht.

Post Petr. Martyr. in I. reg. cap. 9.

Keckermannus d. l. pag. 248.

Haenonius d. pag. 306.

Sonderen an etlichen von ihren Bürgeren solche Monopolia zu de-  
ro privat - Gewinnst / und das privat - Einkommen damit in Auf-  
nehmen zubringen / lobet und gut heisset. Hoc enim ipso delin-  
quit & ipsa Universitas, Civitas, Communitas, permittendo  
improbanda & illicita, & statuendo iniqua.

Auth. cassä & irrita C. de sacrosanct. Ecclesiis.

Auth. item nulla Communitas. Auth. item quacunq. Communitas.

C. de Episcopis & Clericis.

Petrus Gregor. Tholosan. lib. 2. de usuris c. 6. n. 2.

Et cum Monopolia exercere damnandum sit in singularibus &  
privatis personis, multo gravius damnanda erit monopoliorum  
permissio in his, qui palam & publicè eadem probant, & de-  
fendunt.

Per. c. prapriè II. q. 3.

C. nemo 32. q. 4.

C. quam sit de excess. pralat.

Wie dieses alles nicht allein

Goeddeus consil. Marburg. 17. & 18. per tot.

In simili casu schon aufführet ; sonderen auch Leuberus tractatu  
speciali, so Disquisitio planaria Stapulae Saxonicae tituliret wird/  
ex professo gegen die Stadt Magdeburg remonstriret hat / derges-  
talt / daß solcher ganzer Tractat, mutatis mutandis wieder die  
Stadt Hildesheim füglich gebraucht / und darin tanquam in spe-  
culo ihr Unfug in den angemasten Privilegiis & regalibus klärllich  
repräsentiret werden kan.

§. III.

Das angemastes Alleiniges Brav - commercium ist  
kein zulässiges ; sonderen dem gemeinen Weesen  
schädliches und verbottenes Monopo-  
lium.

**G**egen diese in der gesunden Vernunft und allen Rechten ge-  
gründete argumenta wirfft der Author Vindiciarum

Pag. 28.

Erstlich ein: Es könne die Obrigkeit ex causa utilitatis publicæ ge-  
wisse Monopolia wohl zulassen / zu welchem End er Mevium,  
Carpzovium ; Fritschium, Borcholten allegiret / und diese ra-  
tion

tion hinzu setzet / si per talem negotiationem nullum publicæ re-  
detrimentum afferatur, quin potius salus reipublicæ promovetur,  
certè neutiquam ea erit improbanda.

Man ist in der propositione generali seu thesi mit ihm  
nig / und gibt gern nach / das in solchen Fällen / wo es salus re-  
publicæ & utilitas publica erforderet / die Monopolia von der  
Obrigkeit wohl können erlaubt werden.

Das aber in hypothesi der Stadt Hildesheim oder vielmehr  
der Bräwer-Gilde Monopolium ad utilitatem publicam gerichtet  
und dadurch salus Diæceseos promoviret werde / das ist eine an-  
dere Frag / deren Contrarium hieoben schon erwiesen / und ja  
gleich vornehmlich aber

*Sectione 13. de causâ finali.*

Ferner solle erwiesen werden / das der Stadt præterirtes Al-  
teines Bräw-Commercium oder Monopolium dem gemeinen Wesen  
nicht nützlich ; sonderen höchst-schädlich / dem Lands-Fürsten  
Thumb-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und Städten / sehr  
nachtheilig / dem ganzen Land gar beschwerlich / nur einigen treu-  
gen Bürgeren vorträglich / den übrigen aber bedenklich und præ-  
judicialisch seye ; Es wird darauf erhellen / das die natürliche Liber-  
tät bestricket / der Herz seinem Diener / das Haupt den Füssen un-  
terworfen / der ganze Stifft der Bräwer-Gilde tributaire gemach-  
et / und eine ruina populi induciret werde.

Allermassen dann in confesso ist / das hierunter nichts an-  
ders / dann der Bräwer-Gilde Nahrung und Reichthumb mit der  
gesamten löbl. Land-Ständen und des ganzen Stiffts empfindlichen  
Schaden gesucht werde ; Das die Bräwer-Gilde hieoben ihren  
Nutzen suche / kan sie nicht in Abred stellen / weil sie die Bräw-  
Nahrung sich allein zuzueignen beflissen ist ; Das aber solches an-  
deren zum Schaden gereiche / in dem nicht allein solcher Verdorben  
den übrigen Bürgeren / und allen Stiffts-Ständen und Städten  
benommen ; sonderen auch den Unterthanen der Last aufgebürdet  
wird / ihr Getränck / welches sie in der Nähe viel wohlfeiler und in  
größerer Maas haben können / zu ihrem größten Unstaten gar weit  
mit schweren Kosten und in geringerer Maas bey der Bräwer-  
Gilde abzuholten / wodurch der Preys des Geträncks merklich er-  
höhet / und der arme Mann sehr beschweret und getrucket wird  
solches wird auch kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen.  
Delictum autem esse, peccatum esse, vitiosum esse ejusmodi  
quæstum, ac monopolium illicitum non tantum Decalogus ab  
adverso perperam allegatus, sed & recta ratio docet, atq; ipsa  
juris regula, quæ non vult, quem cum alterius jacturâ vel in-  
juriâ locupletari.

*C. locupletari de reg. jur. in 6.*

*l. jure natura. ff. eod.*

*l. nam hoc natura ff. de condict. indebit.*

*l. si quis Presbyt. C. de Episc. & Cleric.*

*l. si quis mancipii. §. fin. ff. de instit. action.*

Adeò ut etiam pupillo iniquum lucrum extorquendum sit.

*l. fin. C. de usucap. pro empto.*

*Glos. in princ. instit. de author. tutor.*

Nec non etiam Ecclesiæ.

*Glos. & Bart. in Auth. qui res. verb. eum. C. de sacrosanct. Eccl. Bald. in l. jubemus. §. sane C. eod. & in l. si prædium. C. de præd. minor.*

*Abb. ad. l. si quis Presbyter. in fin. x. de reb. Eccles. non alien.*

*Dyn. in d. c. locupletari n. 6.*

Wogegen der Brauer-Gilde nichts helfen wird / wann dieselbe vorwenden wolte regulam

*In d. C. locupletari.*

*d. l. jure natura.*

Cum similibus procedere quidem inter privatos, non etiam si publicæ utilitatis causâ quis privetur jure suo, & hoc ipso alius locupletetur, ut est

*In l. item si verberatum §. item si ager ff. de rei vindic.*

*l. Lucius ff. de evict.*

*l. venditor. §. si constat. ff. commun. prædio.*

*l. 2. C. si contra jus vel utilit. publ.*

Hierauff antwortet man demselben was

*Goedeus vol. 4. consil. Marburg. consil. 17. n. 197.*

In dergleichen casu den Magdeburgeren gar wohl geantwortet hat. Etsi potest respectu civitatis M. secundum quid, videri ad publicam ejus civitatis utilitatē pertinere, principaliter tamen commodum privatorum civium est, qui negotiationem frumentariam exercent, & sic monopolium suum hoc modo tueri nituntur contra prohibitionem legalem.

*In d. l. unic. C. de Monopol.*

*Et constit. imperii de monopol.*

At quod principaliter publicum bonum non spectat, pro publico bono, & publicâ utilitate non habetur ut notant.

*Dd. ad. l. i. ff. solut. matrim.*

Quia in quâlibet causâ attendi debet, id, quod principale est, & veluti rei principium, non quod in consequentiam venit.

*Bald. ad l. quod favore. C. de legib.*

*Jas. ad l. nec quicquam §. ubi decretum. num. 32. & seq. ff. de offic. Proconsul.*

*Paris. consil. 73. num. 17. & seq. vol. 1. consil. 67. n. 60. vol. 3.*

*Tiber. Decian. resp. 25. n. 103. vol. 1.*

Deinde M. respectu totius territorii Archi-Episcopalis, adeoque etiam aliorum Principatuum ac Civitatum privatorum loco est.

*l. bona 15. cum duabus seq. & ibi annotata ff. de verb. signif.*

Ut ideo non possit illa res publ. meliore jure gaudere, quam alie civitates & oppida. Rursum hoc fortè concedendum esset, si constaret, Imperatores vel Archi-Episcopos & Capitulum voluisse, jus suum, suamque libertatem per hoc privilegium adeo immense & sibi & toti provinciæ adimere & huic Civitati dare contra

l. 2. C. ut nemin. lic. se ab empr. specier. lib. 10.

At de eo non constat, sed adhuc sub Judice lis est, itaque non procedit.

Deme dann gedachter

Goeddens n. 270.

Wohl hinzusetzet: Quod uno respectu videtur esse publicè utile, nempe der Bratwer-Gilde / id alio respectu est publicè nociturum & damnosum, nempe respectu der meisten Bürger und des ganzen Stiffis. Quid autem absurdius (ait) quam ut pauci civis suam utilitatem præponderare velint utilitati publicæ totius civitatis & Provinciæ, cujus illi pars aliqua tantum sunt? neque hoc sine ingenti damno & detrimento omnium inhabitantium.

§. IV.

Andere Handwerker / als Becker / Metzger / Schuster / Schmidt / Schneider haben kein solches Monopolium. Warum dann die Bravere?

Der Author Vindiciarum aber fahret fort / und saget

pag. 29.

Was solte dann nun hinderen / daß die Obrigkeit gleich wie sie das Brod-Backen und Fleisch-Hacken zu feilem Kauff / wie auch die opificia, denen Städten attribuiret hat / nicht auch das Bratwen zu feilem Kauff denen Städten / als ihr besonderes commercium, exclusive zueignen mögen?

Ich frage aber denselben / in welcher Stadt die Obrigkeit das Brod-Backen und Fleisch-Hacken zu feilem Kauff / wie auch die Handwerker den Städten allein habe zugeeignet / dergestalt / daß alle Unterthanen Geist- und Weltliche / Adel- und unAdeliche / Bürger und Bauern auß dem ganzen Land bey den Beckern in der Stadt das Brod / bey den Metzgeren in der Stadt das Fleisch / bey den Tuchmachern das Gewand einkauffen / alle ihre Kleider / Schuh / Strumpff / Stieffel / Hüte / und was sie sonst ad vitam & vestitum nöthig haben / in einer Stadt allein verfertigen lassen müssen?

Ich frage den Herren Vindicem darff dann niemand auß Hildesheim zu Hannover oder Braunschweig sich kleiden lassen? Müssen alle Edelleute ihre Gutschen und Equipage zu Hildesheim verfertigen lassen? Darff niemand zu Beyna / Bockem / Garstedt / Poppenburg / Himmels-Thür / Vorsum / Drifternstedt Schuh / Fleisch oder Brod kauffen? Darff niemand auß dem Stiff in den Stiffis-Städten oder Dörffern ein Eisen schmieden / einen Wagen machen / ein Pferd beschlagen / einen Schuh flicken? Dörffen aber Metzger und Becker / Schuster und Schneider /

len- und Leinen-Weber / Grob- und Klein-Schmidt / Krämer und Höcker / Schreiner und Bänder in den Stifts-Städten und Dörffern nicht allein wohnen ; sondern auch freyen Handel treiben / darff ein Braver von Hildesheim sich zu Alfeld Schuh / zu Beyna Strümpff / zu Gronaw Hüte / zu Boctenem Tuch kaufen? Warumb solle dann ein Schuster / Strümpff- Hüt- und Tuch- Macher von Hildesheim nicht selbige Freyheit haben sein Getränck / wo er will / einzukauffen? Warumb sollen nicht allein alle Hildesheimer ; sondern auch andere Stiftische Handwercks Leuthe genöthiget seyn ihr Bier und Brewhan bey den Braveren zu Hildesheim zu hohlen?

Entweder muß der Herr Vindex gestehen / daß sein argument nichts schliesse ; sondern ganz irrig seye / oder er muß den anderen Hands- Wercks- Leuthen lassen recht seyn / was er den Braveren will zueignen.

§. V.

Wie weit die Zünfft- und Gilden im Reich seyen zugelassen.

**S** haben zwar die Reichs- Constitutiones und Wahl- Capitulationes die Zünffte und Innungen oder Gilden nicht ganz abgestellt ; jedoch alle deren Mißbräuche und in specie die Monopolia dergestalt aboliret / daß alle darüber erhaltene Privilegia als den Reichs- Satz- und Ordnungen zu wieder gänglich abgethan und aufgehoben seyn sollen / wie solches Die jüngste Capitulation des gloriwürdigsten Röm. Königs Josephi I.

Artic. 18.

In klaren Worten vermeldet.

Kan man also die Braver- Gilde / wann dieselbe zubor- derst gleich anderen rechtmässigen Nembteren die Confirmation erhalten / wohl passiren lassen / jedoch dergestalt / daß sie anderen Nembteren und Handwerckern sich gemäß halte / und nicht weiter / dann dieselbe / sich eines unzulässigen Monopolii anmasse ; sondern gleich wie die Schneider / Schuster / Schmidt / Krämer / Tüchmacher und andere nicht hindern noch verbietzen können / daß ein jeder im Stift oder in der Stadt bey ihnen oder bey anderen Meistern seine Sachen verfertigen / und / was er bedarff / ein- kauffen möge / also auch von den Braveren einem jeden sein Ge- tränk / wo es ihnen beliebt und eben ist / abzuhohlen frey gelas- sen werde.

Will aber dieselbe ein mehreres Recht / dann andere Zünff- ten und Handwerker wieder die Reichs- Constitutiones präten- diren / so wird sie ab illicito Monopolio nicht frey ausgehen / und mithin gar nicht bestehen können.

Woraus



Woraus dann folget / daß alles / was der Vindex

Pag. 29. 30. und 31.

Anführet / nur lauter Luft-Streiche seyn / welche nichts zur Sa-  
chen thun /

Er laßet sich aber so leicht nicht schrecken / sondern gehet  
noch kecklich fort /

Pag. 31.

Und traget kein Scherw zu sagen:

Daß die Städte ihr Gewerbe und Handthierung  
gen / als Braven / Backen / Fleisch-hacken zu feilem  
Kauff zc. ab immemoriali tempore, ohne Jemandes  
Hinderung / Sperrung und Widersprechen / exclu-  
sive exerciret / und getrieben haben / daher dieselbe für  
keine unzulässige Monopolia gehalten werden / cum  
consuetudo immemorialis Monopolii respectum exclu-  
dat. Carpzov. &c.

Von welchen Städten redet er? Vielleicht von den Haupt-  
Städten in Regno Utopia & Siberia tumen<sup>et</sup> tiris? Oder redet  
er von Hildesheimb / von Braunschweig / Hannover / Lüneburg  
aber quã fronte darff er sagen / daß selbige ihre Handthierungen  
exclusivè ab immemoriali tempore ohne jemandes Widerspre-  
chung exerciret und getrieben haben? Wohnen dann zu Zell / Hür-  
burg / Haaen / Wolfenbüttel / Northeim / Göttingen / Helm-  
stadt / Alfeld / Beyna / Bronaw / Elz / Dassel / Sarstedt / Be-  
kenem / und an anderen Dehrten in solchen Landen kein Brauer /  
Becker / Knochen-Hawer / Schuster / Schmidt / Schneider /  
und andere Handwercks-Leuthe? Verkauften selbige kein Bier /  
Brod / Fleisch / Schuh / Huff-Eisen / Kleuder? Haben nicht de-  
lezeit / und vor Menschen-Gedencken in solchen Städten derglei-  
chen und andere Handels- und Handwercks-Leuthe gewohnet / und ihr  
Gewerb und Handthierung / so wohl als die jenige / so in Hildes-  
heimb / Braunschweig / Hannover / und Lüneburg wohnen / ohne  
jemandes Hinderung / Sperrung und Widersprechung exerciret  
und getrieben? Revera, qui semel veritatis limites transgressus  
est, eum parum oportet esse veracem.

Es wende nur der guter Herr Vindex alle seine brocardica,  
so er de vi & effectu consuetudinis hat angeführet / geschwind vor-  
umb / und erkenne / daß / weilien die übrige Stiffts-Städte / Bie-  
cken und andere Dehrten nicht weniger dann die Stadt Hildesheim  
mit Braven / Backen / und Fleisch-hacken zum feilen Kauff ihr  
Gewerb und Handthierung von unerdentlichem Jahren ehngewoh-  
nert getrieben haben / daß sie auch ins künfftig ohnbeeinträchtigt  
dabey verbleiben müssen: Habet enim consuetudo, ut ait Dom-  
nus Vindex, vim constitutionis, legis & veritatis indubita-  
bilis.

Es will sich aber der Author Vindiciarum noch nicht erge-  
ben; sondern waget

Pag. 35. & 36.

Noch einen Streich / da er saget:

Das /

Daß / in dem man die Monopolia für unzulässig haltet / man sich selbst verstricke / und solche Principia setze / welche unser fundamentum intentionis wieder die Stadt gänzlich convelliren und umbstossen/gestalten daß / auß unserem principio, quod monopolia indistincte sint prohibita, prono quasi alveo fliesse / daß die ordines seu status Imperii weder ihren Unterthanen monopolia verstaten / noch solche auff ihren eigenen Aembtleren einführen können / ordinatio quippe Politica de monopolis Imperatorem etiam & status constringat.

Sed fallitur, & fallit Author Vindiciarum, die fundamenta, so man dießseitßs wieder die Stadt gebrauchet / lasset man auch wieder sich selbst gelten / und will so wenig ein commercium exclusivum oder Monopolium des Bratwens sich zu eignen / als solches der Stadt zustehen; sondern dasselbe auch anderen / welche darzu entweder durch Lands-Fürstl. Concession, oder rechtmäßige Præscription berechtiget / cumulativè gestatten / wiewohl sonst der an Gegenseitthen allegirter

Marquardus ( so ein grosser Patron der Städte ist ) tract. de jur. mercat. lib. 4. cap. 7. n. 17. & seq.

Weitläufftig ausführet / und mit vieler Königen und Fürsten exemplis illustrirer / quod Principibus, ut ærarii inopiam sublevent, licita sint monopolia, wie hierunter de jure Commerciorum Principibus libero mit mehrerem deducirer werden solle.

§. VI.

Die Bratwer-Gilde will einen von allen Nationen verdammeten Zwang einführen.

**N**Je nun erwiesen ist / daß der Stadt vorgegebenes Privilegium quoad causam materialem darumb nicht bestehen könne / weilen dardurch Monopolium illicitum & omni jure damnatum wird eingeführet / also wird dasselbe dardurch noch weiter invalidirer / weilen es einen Zwang nach sich zieht / denn alle Nationes für unbillig gehalten / und ore verdammet / und einhellig gelehret haben / daß kein Fürst seine Unterthanen zwingen könne all ihr Getränck an einem Ort zu kauffen: man lese

Ex Italis. Cacheranum decis. 17.

Ex Hispanis. Capicum. decis. 118.

Ex Gallis. Boerium decis. 125.

Ex Germanis. Koppen. decis. 19.

Ex Sabaudis. Thesaurum decis. 16.

Et ex his atque aliis nationibus plures in jure cerevisiariorum explicato tum refutato ab hac parte allegatos.

Wann aber in dem ganzen Stiff Hildesheim kein einig  
solte berechtiget seyn / er wohne in . oder aussershalb des Stiffes / ein  
niges Bier im Stiff zu verkauffen / wie in Vindiciis durchgehends  
behauptet /

pag. 91. in fin. & 92. in princ.

Aber mit klaren / durren / und unverschraubten Worten gesehet  
wird / so würden alle Bürger / Einwohner und Unterthanen der  
Stadt und des ganzen Stiffes / indem sie anderwertig kein Bier  
kauffen dörffen / solches allein in der Stadt abhohlen müssen:

Welches nicht allein einen unleidentlichen in omni jure  
verbottenen Zwang contra omnium gentium moratorum obser-  
vantiam einführen; sondern auch auff eine nur lautere Unmög-  
lichkeit auslaufen / und annehbens viele absurda nach sich ziehen  
würde.

## SECTIO XI.

Es wird bewiesen / daß es unmöglich und  
impracticabel gewesen / und annoch seye /  
das Alleinige Brau = Commercium der  
Brauer = Gilde im ganken Stiff zur  
Observanz und Effect zu  
bringen.

§. I.

**D**iese Impossibilität nun zu demonstriren / so muß ande-  
ro wiederholt werden / was oben schon kürzlich  
angeführet worden / daß nemlich an Stiffbüchern  
Seitthen mehr dann hundert Zeugen ernannt / und 57  
Articuli, dagegen aber von der Stadt 168. Interrogato-  
ria übergeben / solche vom Hoch . löbl. Käyserl. Reichs-  
Hoff - Raht ad probandum zugelassen / die Zeugen durch der Käy-  
serl. Herren Commissarien / nemlich des Herren Bischoffen zu Wo-  
derborn Hoch . Fürstl. Gnaden und des Herren Grafen zu Stül-  
berg subdelegirte abgehört / der Rotulus darüber verfertigt / und  
publiciret worden: Woraus dann erhellet / ohne das auch Noth  
ist / daß zu Zeiten des erhaltenen Privilegii der Stiff Hildesheim  
in 24. Aemtern und Schloßeren / vielen Städten und Flecken / als  
Hildesheim / Bodenweder / Lutter am Barenberg / Hamelen  
Allfeld / Bockenem / Beyna / Bronaw / Elz / Sarstedt / Doff  
und über tausend Dörffern bestanden habe: Daß nun aber un-  
möglich gewesen / und annoch unmöglich seye / da seithero dem Stiff  
sechs Aemter / drey Städte / und viele Dörffer abgangen / die an-  
noch dem Stiff zugehörige Aemter / Schloßer / Adliche Häuser /  
Clöster / Städte / Flecken und Dörffer mit nothdürftigem Bier zu  
versorgen

versehen / und das Privilegium in perverso urbis sensu zu exerciren; ist darauß (1.) Offenbar / weilen die Zeugen passim deponiren / daß der Stadt Hildesheimische Brewhan allein auff die nächst an der Stadt gelegene Dörffer / und zwar nicht privative; sed electivè pro commoditate & arbitrio der Wirthe oder Krügere gehohlet und versellet worden.

*testes passim ad interrog. 3. articuli 1.*

Und dennoch gar oft kein Brewhan in der Stadt umbs Geld zu bekommen gewesen.

*test. 81. 82. 91. 93. 94. 98. & plures alii.*

Es erhellet (2.) solche Impossibilität darauß / weilen der Brewhan / so bald er nur in den Fässern ist / sich ins gemein nicht lang haltet.

*test. 2. 3. 4. 5. & seqq. passim ad artic. 13.*

Und zwar absonderlich zu Sommer-Zeit thut derselbe ( seiner Süßigkeit halber und weilen kein oder gar wenig Hopffen darzu kommet) öftters und gemeinlich inner wenig Tagen abfallen / saur und untrancckbar werden.

*test. 1. 2. 5. 6. & seq. ad artic. 14.*

Welchem andere Zeugen magis explicitè hinzusetzen / der Brewhan könne zu Sommer-Zeit wohl in 3. oder 4. Tagen verderben.

*test. 38. 58. 88. 149. & c. ibid.*

Ja daß er wohl in einer Nacht könne saur werden.

*deponit test. 4. ibid.*

Bevorab wanns sehr warm Wetter.

*test. 100. 135. ibid.*

Absonderlich aber siele derselbe bald ab / wann er zu Sommer-Zeit in hitzigem Wetter gefahren würde.

*test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & seqq. ad artic. 15.*

Ja es könne der Hildesheimische Brewhan zu solcher hitziger Zeit ohne Schaden keinen halben Tag gefahren werden.

*test. 8. 34. 36. 46. & c. ibid.*

So gar sene es in der That nicht practicabel, noch möglich / daß der Stadt Hildesheimische Brewhan in die obgemeldte abgelegene Aemter und Dörffer abgelanget werde.

*test. 1. 2. 3. 4. & seq. ad artic. 16.*

Es könne solches nicht geschehen / dann ehe und bevorn er dahin käme / wurde derselbe hart und sauer seyn.

*test. 4. 5. 6. 7. 8. & seq. dict. art. 16.*

Es könne unmöglich geschehen / daß er zu Sommer-Zeit so weit gefahren werde.

*test. 37. 38. 46. 57. 68. & seq. dict. art. 16.*

Es wäre unmöglich / hätte auch niemahlen gehöret / daß der Hildesheimische Brewhan so weit gefahren worden.

*test. 80. 103. ibid.*

Welches dann auch im Winter gleicher Gestalt unmöglich wäre / zunahlen als dann im Stiff Hildesheim die Wege ganz böß / tieff / sumpffig und aufgefahren / auch wegen verschiedener Gebirge fast unbrauchbar seyn.

*testes*

*testes communiter ad artic. 17. in specie 1. 2. 3. &c.*

Es könnte daher zu Winter-Zeit wegen der schlimmen Wege kein  
Brewhan so weit geführet werden / hätte auch nicht gehöret / daß  
ihres Ohres von Hildesheim gehohlet wäre.

*test. 4. 30. 80. & alii ibid.*

Es wäre unmöglich / so weit den Franck von Hildesheim zu  
hohlen.

*test. 5. 51. ibid.*

Die Wege wären zu schlimm.

*test. 11. 12. dict. artic. 17.*

Es seye unmöglich / daß zu Winter-Zeiten bey schlimmen tiefen  
Wegen der Brewhan an die weite Dehrtere könne gefahren werden.

*test. 13. ibid.*

Es wäre nicht wohl möglich / dann der Führlohn ins Umbr  
henburg würde alsdann wohl so viel kosten / als wann er auff 6.  
oder 7. Meilen solte gefahren werden.

*test. 23. 24. & sic consequenter passim ceteri dict. art. 17.*

Und wann auch schon die Wege beym frost brauchbar werden könn-  
ten / so kan doch der Brewhan bey starckem Frost auch ohne Ver-  
derb so weit nicht geführet werden;

*test. 1. 2. 3. 4. & seqq. communiter art. 18.*

Zumahlen der Weg zu weit.

*test. 5. ibid.*

Es könne nicht geschehen zu Sommer-Zeit wegen der Hitze / zu  
Winter-Zeit wegen des Frostes.

*test. 6. 7. 8. ibid.*

Der Frost könne leichtlich schaden thun / welches ihme wiederfahren  
wann er Brewhan auß Braunschweig gehohlet hätte.

*Dict. test. 35. Peinensis. so 2. Meilen allein von Braunschweig /  
d. art. 18. cum quo passim. conveniunt subsequentes*

Ja so gar / es würde eine unleidentliche unChristliche Zumöhtigung  
seyn / wann die weit abgelegene Dehrtere solten gezwungen werden  
den Brewhan zu Winter und Sommer-Zeit auß Hildesheim zu  
hohlen /

*Deponunt passim omnes.*

*In specie 1. 2. 3. 4. & seqq. artic. 19.*

Sie müssen den Brewhan lieber ligen lassen.

*Addit. test. 2. dict. artic. 19.*

Es führe keiner deshalb auß Hildesheim / wann sie schon im Jahr  
keinen Brewhan trincken solten / zumahlen ihre Pferde nicht dar-  
nach beschaffen.

*test. 4. d. art. 19.*

Es wäre ihnen unmöglich.

*test. 5. 9. 10. 11. 12. 13. ibid.*

Es würde unChristlich seyn.

*test. 50. & 72. ibid.*

Sie würden lieber keinen Brewhan trincken.

*test. 7. dict. artic. 19.*

Es wolte eine unleidentliche Zumöhtigung seyn / wann die Reiter  
ihren Brewhan so weit solten herhohlen müssen.

*testes*

H. V  
Z B

test. 23. *ibid.*

Es werde sich kein Krüger finden / der solches thun wolte.

test. 24. *dict. artic. 19.*

Er wolte lieber abschweren keinen Brewhan zu trincken.

*Deponit test. 26. Winzenburgensis. dict. art. 19. cum quo conveniunt. test. 27. 28. 29. 30. 31. & seq. ibid.*

Wann er den Brewhan so weit herhohlen solte / wolte er keinen Tag den Krug behalten.

*Deponit. test. 35. dict. artic. 19.*

Haben nun die etwa auff zwey und eine halbe oder höchstens drey Meilen Weges abgelegene Winzenburger - Ampts Unterthanen solche Beschwer wegen weiter Abgelegenheit / böser Wege / des Frostes zu Winter - Zeit / und Hitze zu Sommer - Zeit den Brewhan auß der Stadt Hildesheim abzuhohlen / das sie lieber den Brewhan ligen lassen / die Krügere den Krug abandonniren / ja verschweren wolten / keinen Brewhan zu trincken ;

So wolle ein jeder zu Gemüht führen / mit was Raisson die Stadt Hildesheim die auff 6. 7. oder 8. Meilen entlegene Dörffer zwingen wolte / ihr Getränck von gemeldter Stadt zu hohlen / es musse dieses unrechtes Zumuhten nothwendig eine unleidentliche unchristliche Zumöhtigung seyn.

*Prout deponunt & attestantur passim testes omnes dict. art. 19.*

Zu diesen unleidlichkeiten kommet ferner hinzu / und sagen die Zeugen einhellig / das wann die abgelegene Dörffer und Dörffer ihren Brewhan auß der Stadt Hildesheim ligen solten / sie alsdann von ihrer Arbeit abgehalten / und dergestalt in grosse unnothige und unerträgliche Kosten gestürzet werden.

*test. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & seq. artic. 20.*

Es müste der Acker ligen bleiben.

*idem test. 1. 2. &c. ibid.*

Sie müsten mehr darauff warten / als auff den Acker - Bauw.

*test. 46. 102. &c. ibid.*

Absonderlich / wann sie bisweilen keinen Brewhan bekommen könten / und ledig zurück fahren müsten / wie oben vermeldet.

*test. 104. dict. artic. 20.*

Zumahlen auch zu Zeiten in der Stadt Hildesheim selbst in den Braw - Häusern und Krügen vor baar Geld kein Brewhan zu bekommen seye.

*test. 34. 46. 76. 79. 80. & alii artic. 21.*

Sie hätten es selbst erfahren / das sie in der Stadt in einem Bürgers Haus gewesen / welcher die Maagd umb Brewhan aufgesandt / aber in der ganzen Stadt keinen zu Kauff haben können.

*test. 132. 136. dict. artic. 21.*

Welches sich dann öfters zutrage.

*test. 162. ibid.*

Gestalten dann die Stiffts - Unterthanen von denen nächst gelegenen Dörffern vor Hochzeiten und Kindtauffen / oder sonst zum täglichen Gebrauch / und zwar so wohl in vorigen als letzteren Jahren Brewhan in der Stadt Hildesheim gesucht / aber keinen antreffen können / sonderen ledig nach Haus fahren müssen.

Deponunt test. 37. 76. 139. 150. 151. & seq. ad artic. 22.  
Welches Zeugen in Anno 1685. und 1686. wohl drey-mahl wiederfahren.

*dicit. test. 123. ibid.*  
Und hätte er bey die zehen mahl baar Geld in Handen gehabt / und jedannoch ledig nacher Hauß fahren müssen.

*test. 131. 134. dict. artic. 22.*  
Darumb sie vorhin auff Hildesheim gehen / den Brewhan bestellen / und zuweilen viel in der Stadt herumblauffen müssen / die dann etwas bekommen können.

*test. 46. 57. 58. & plures alii artic. 23.*  
Ja sie hätten den Brewhan öfters vorhin bestellt / und jedannoch vor baar Geld nicht haben können.

*test. 90. & seq. item 164. 165. dict. artic. 23.*  
Gleichwie nun der Zwang und Impossibilität des Privilegii, wie solches nimis extensive von der Bräwer - Gilde wird außgelaget / ganz deutlich ist vorgestellet / also wirds auch keine sonderbare Mühe kosten / dessen absurditäten zu remonstriren.

§. II.

Demonstrantur absurditates Privilegii in sensu perverso nimis laxè explicati.

**S** hat in simili casu gegen die Magdeburger Korn-Schiffung die berühmte Juristen - Facultät zu Marburg

*Resp. Marburg. vol. 4. cons. 17. n. 216. & seq.*  
Die absurditäten solches Monopolii mit so lebhaftten Farben entworffen / daß ein jeder der Hildesheimer Bräwer - Gilde praesentirten Bräw - Zwang / oder also genanntes Alleiniges Bräw - Commercium darin sehen und erkennen mag ; Darumb mandern Worte allhier gebrauchen / und gedachter Gilde darauß will bestellen / daß die Vernunft und Natur selbstem ihrem Unfug widerspreche / und man dahero deroselben mit den Worten des Poëten wohl zureden könne

*Ecce, tuis votis etiam natura repugnat.  
Quod cupis, adversum est, vis quod habere nequis.*  
Die Wort der löbl. Juristen - Facultät aber seynd folgende:

Denique argumento ab absurdo hæc damnatur extensio : quo argumentandi genere nullum est validius ; nulliq; argumento cedit.

- l. quamvis. ff. de in jus vocand.*
- l. ad exhibendum ff. ad exhibend.*
- l. nam absurdum ff. de oper. liberto.*

*Aym. Cræver. consil. 582. n. 4. vers. secundo Baldrat avr.*  
*Nicol. Everh. à Middelh. in loc. legal. 23. ab absurd.*

Adeò ut à propriâ significatione verborum potius sit recedendum, quam ut dispositio absurdum contineat.

*Alex. conf. 52. col. 2. consil. 80. col. 6. lib. 1.*

*Roland. à Valle consil. 25. n. 24. vol. 3.*

*Hippol. Riminald. consil. 74. n. 68. d. consil. 544. n. 94.  
consil. 642. num. 8. consil. 701. n. 27. consil. 818.  
num. 25.*

Imò verba potius improprianda sunt, ut evitetur absurdum & inhumanum

*Alex. d. l. sed si hęc. §. liberos ff. de in jus vocand.*

*Tiber. Dec. resp. 31. n. 83. vol. 1.*

Etiã in statutis.

*Surd. consil. 390. n. 43.*

Ideòque absurdi vitandi causã verba universalìa, itemq; generalia strictim accipimus, & strictissime coarctamus.

*Aymon. Cravet. conf. 392. n. 6. consil. 462. num. 17. consil. 777. n. II.*

Etiã si sterilia pleraque verba eaque ventosa remansura sint,

*Bald. ad l. terminare C. de fructib. & lit. expens.*

*Aym. Cravet. conf. 808. n. 16. consil. 397. n. 8.*

*Augustin. Beroi. consil. 154. n. 9. vol. 2.*

Absurdum autem nil aliud est, quàm id, in quo, neque ratio, neque æquitas militat, sed ex quo omne malum provenire est aptum, veluti scandalum, inhumanitas, inconveniens uti scribit & declarat

*Nicol. Everb. à Middelh. in loc. legal. 23. n. 18. & 9.*

Sic igitur evincimus & probamus aliquid falsum & absurdum esse, quia ex eo falsa & absurda consequuntur.

*Quod autem inhumana & incongrua multisq; modis ab homine frugi & diligente abhorrens sit, & quidem talis, ut sit ἀνομιον nec fidem mereatur illa. M. extensio & extensiva interpretatio plus quàm manifestum est? Quid enim à naturali ratione & ab æquitate alienius, quàm hęc ipsa? ut supra quoque indicatum est. Quis credat Archiepiscopum Capitulum & Status Archiepiscopalis territorii in se ipsos & suos successores tantam impietatem, tantum odium tantam perniciem, neglecto charitatis ordine, exercere voluisse, ut addeò immensis difficultatibus implicarentur, tantisque oneribus circa rem suam propriam eisque usum perpetuò involverentur, ut ne rerum suarum quas magno fortè labore & sumptu annuatim coegerunt, liberum habeant commercium? Charitatis autem ordo est, ut à se ipsa incipiat*

*L. preses 6. C. de servit.*

*C. si non licet 23. quest. 5.*

*C. qui vult. ordinatè de peniten. distinct. 3.*

Cum



Cum quisque teneatur sibi & suis magis prospicere, quam aliis.

*Surd. d. quest. 6. n. 3.*

Ubi plurimis exemplis hoc declarat & approbat, hinc absurdum esse censetur, ut qui ordine naturæ sint chariores, postponantur remotioribus & minus dilectis.

*Hippol. Riminald. consil. 774. num. 27. & 28. consil. 244. num. 31.*

*Per l. publius §. 1. ff. de condit. & demonstr.*

*l. Aurclius §. Titius testamenta ff. de liberâ legat.*

*l. qui fundum §. qui filios in fin. ff. ad l. falcid.*

*Aym. Cravet. consil. 623. num. 9.*

*per l. si fratres §. idem respondet ff. pro soc.*

Ubi conventio improbat, per quam remotior proximiore anteponitur & facit.

*text. in l. cum pater §. penult. ff. de legat. 2.*

*l. fin. C. de natural. liber.*

*l. 1. C. de condit. infert.*

*l. se vivâ matre. vers. nam licet C. de bon. matern.*

Aburdum hinc etiam censetur, ut alius commodum, omne ferat, alius impensas, onera, labores & periculum.

*Hippol. Riminald. consil. 779. n. 80. & 81.*

*Per text. in l. is qui in potestate §. fin. ff. de legat. pref. cod.*

Ubi dicitur, absurdum esse, alium habere commoda & alium onera sustinere, sed ubi periculum est, ubi onus, ibi etiam commodum erit.

*l. fin. §. pen. cod. de furt. ubi gloss. per illum text.*

*l. secundum naturam ff. de reg. jur.*

Et quod Bart. scribit.

*in l. quia poterat in fin. ff. ad scutum Trebell.*

Per extensionem autem illam onus ingens & incommodum omne transfertur in subditos Archi-Episcopi, Capitulum, ac Status Provinciales illius Archi-Episcopatus. Sic etiam absurdum est, quia est & inhumanum & iniquum & inconveniens spoliare vicinos bonis & jure suo, ut vicina civitas locupletetur, quod pugnat cum regulâ, quæ est in

*l. jus nostrum l. non debet ff. de reg. jur.*

*Nicol. Everhard. jun. d. consil. 9 num. 73. vers. similia vol. 1.*

Neque decet unum altare discooperiri, ut alterum cooperiatur.

*l. verum §. penult. ff. de minorib.*

*l. si finita §. item quid dicimus ff. de damn. infect.*

*l. si autem plures §. fin. ff. de aqu. pluv. arcend.*

*l. assiduus §. exceptis C. qui potior. in pignor.*

*Aym.*

H-V  
25

*Aymon. Cravet. consil. 758. n. 4. consil. 951. num. 1. vers.  
ejusdem sententia.*

*Jacobin. de Aretin. ad l. si maritus ff. solut. matr.*

*Surd. de alim. tit. 1. quest. 78. num. 35.*

Neque uni consulendum est cum gravi alterius jacturâ  
& detrimento.

*Aymon. Cravet. d. consil. 758. n. 4.*

*Per. C. cum causam x. de prebend.*

*C. Apostolica x. de donat.*

Id autem evenit per hanc privilegii extensionem,  
per quam non unum Altare, non unius aut pau-  
corum tantum hominum vel universitatis, sed  
totius territorii ac principatus, Universitatum ac  
hominum altaria denudabuntur, gravique in-  
commodo afficientur. Quæ omnia & singula  
magis remota sunt à ratione, & viri discreti at-  
que diligentis, cujusmodi fuerunt Dn. B. ac cæ-  
teri omnes Archi-Episcopi & Domini de Capitu-  
lo Cathedrali, ingenio, quam casus, de qui-  
bus

*Aym. Cravet. consil. 582. n. 5. & 6. consil. 906. n. 2.*

*Et Roland. à Valle d. conf. 8. n. 8. vol. 2.*

*Hippol. Riminald. d. conf. 779. n. 80. & 82.*

Sic absurdum & irrationabile creditur, ut, à communis juris  
gentium & naturalis beneficio

*In L. nec emere C. de jur. deliber.*

Excludantur omnes Clerici & Laici Nobiles & ignobiles to-  
tius Provincie, eoque velle dictum Privilegium Episcopi Jo-  
annis deficientibus verbis & intentione concedentis extendere,  
atque illud uni attribuere Civitati vel illegitimo potius Mono-  
polarum Collegio, qui nihil ad cassam Provincie contribuunt.  
Cum itaque tot & longè plures absurditates ex hac Privilegii  
extensione insurgant amplectenda non est, sed penitus exter-  
minanda.

Welches alles / wann nur der Nahm der : Magdeburger :  
geändert / und an statt dessen : Hildesheimer : gesetzt / auch an Platz  
: Korn - Schiffung : : Bier - Verkaufung : genennet wird / so artig  
auff den gegenwärtigen casum eintrifft / daß ein jeder urtheilen  
würde / es seye dieses responsum gegen der Stadt Hildesheim /  
oder vielmehr der Bratwer - Gilde daseibst angemasten Bier - Zwang  
geschrieben worden / dann was die berühmte Marpurgische Juri-  
sten - Facultät an der Korn - Schiffung tadelet / das kan gleicher  
gestalt an dem Bier - Verkauf nicht gelobet werden / was in jenem  
dem Erz - Bischoffen und dem Erz - Stifft Magdeburg zur unlei-  
dentlichen Beschwerde und absurden servituten gereicht / solches  
thut allhier einen unerträglichen Last / und Dienbarkeit des Hrn.

N u

21-

Bischoffen und ganzen Stiffts Hildesheim nach sich ziehen / und gleich wie in jenem Fall der Stadt Magdeburg der Nutz und Reichthumb zufließen / dem Erz-Stift aber die Beschwehungen zuwachsen / also würden auch in diesem casu der Stadt Hildesheim welche sich von den gemeinen Lands-Anlagen de facto entziehen will / die beste Wolle / dem Stifft die Bürsien / der Stadt die Rosen / dem Stifft die Dörner / der Stadt die Freyheit / dem Stifft die Schlaverey / der Stadt die Schätze / dem Stifft der Bettel-Sack / der Stadt die Glori des dominats / dem Stifft die necessität des Gehorsambs / der Stadt alles Gute / dem Stifft alles Böse zu theil werden.

*Quis braxatori servos putet esse Dynastas ?*

*Quis famulos Domino ? quis caput esse pedi ?*

## SECTION XII.

### *De Causâ Formali Privilegii.*

Sivè

*De justâ Privilegii causâ, Consensu Pontificis, Præpositi, Capituli, & aliorum Patriæ Statuum.*

Von

Denen in Geistlichen Rechten erfordernten rechtmässigen Ursachen des Privilegii, Bewilligung des Römischen Pabsts / des Hrn.thumbs Probstes / und thumb-Capituls / wie auch der übrigen Löblichen Land-Ständen.

**E**s weiß jedermann / der nur einiger massen in jure Canonico versiret ist / daß in Decreto Gratiani, in Decretalibus, in Sexto, in Clementinis & Extravaganribus ganze tituli de rebus Ecclesiæ non alienandis geschrieben / und darin gewisse solemnitates pro normâ & regulâ seynd vorgestellet.

Unter dem Nahmen der Alienation wird nun alles begriffen / wodurch der Kirchen / den Bistumber- und Stiffteren einig Schaden zugefüget / oder Nutzbarkeit entzogen wird / ita, ut nomen alienationis de omni dispositione, quam nomen Ecclesiæ de omni loco pio intelligatur.

*C. 2. caus. 10. quest. 2.*

*C. requisisti 15. §. secus autem de testam.*

In specie vero sub nomine alienationis etiam comprehenditur constitutio servitutis sive realis sive personalis, quam in re aut fundo Ecclesiastico constituere prohibitum est.

*C. 2. x. de locat.*

*Molin. tract. 2. de justit. disp. 464. in fin.*

Nun aber ist (juxta verba Vindiciarum)

*Pag. 54. in pr.*

das jus braxandi an und vor sich eine servitus, und die Stadt darauß das Bier gehohlet werden muß / prædium dominans, die Dehrter aber / woselbst dasselbe gedruncken werden muß (NB. DEN ZWANG) seynd die prædia servientia.

Ist also von Herrn Bischoffen Johann eine dura servitus seinem Stifft / ein Zwang des Trinckens seinen Unterthanen / und der Stadt ein dominatus über den Stifft durch das privilegium in sensu urbis intellectum gegeben worden / folglich eine weit-aussehende alienatio geschehen / und daher mit Fleiß zu untersuchen / ob die in solchen Fällen essentialiter erforderte solemnitäten beobachtet worden.

§. I.

An iusta alienationis causa fuerit?

Ob

Herr Bischoff Johann rechtmässige Ursach gehabt / solche Dienstbarkeiten seinem Stifft auffzubürden?

¶ Mit eine Alienation bestehen könne / so erforderen die Canonisten iustam causam, & debitam formam

*C. sine exceptione 52. caus. 12. quest. 2.*

*C. 2. de reb. Eccles. alien. in 6.*

Inter causas, deren die Canonistæ Vier setzen.

*Abb. in c. nulli 5. n. 5. x. de reb. Eccl. alien.*

*Sylvester in summâ V. alienatio q. 1.*

*Azor. p. 2. lib. 9. c. 1. q. 3.*

Ist die erste

Iusta & evidens Ecclesiæ necessitas, cui aliâ viâ subveniri non potest.

*C. 1. de reb. Eccles. alien. in 6.*

*Clement. 1. eod.*

Was hat nun aber die Kirch für eine Noth gehabt / ein so ansehnliches Kleynd in sensu urbis der Stadt zugeben / dero selben einen dominat einzuräumen / und sich in solche servitue einzustecken? ist

darum

darumb geschehen / damit die Stadt dem Herren Bischöffen in der  
Fehde Beystand leisten solte / so ist schon oben aufgeführt / daß sie  
darzu Vermög ihres Huldigungs· Ehdts verpflichtet gewesen / re-  
nentur enim subditi Dominum in bello sequi, & omnibus viri-  
bus eidem assistere.

*Knipschild de civit. Imper. l. 2. c. 22. n. 50. & seq.*

Welches dann die Stadt Anno 1519. auch wohl erkandt / da der  
Rath bey Zurückkunft ihrer Abgeordneten von dem Landt. Tag  
so an den Roden gehalten worden / die Bürger zusammen beruffen  
und denselben vermeldet: Daß sich an den Roden ein Ehr-  
bar Rath der Stadt Hildesheim gegen ihren Herren den  
Bischöffen nicht anders / als die anderen Stände hätten  
erklären können / als daß sie ihrem Herren dem Bischöf-  
fen / ob er sich wieder seine Feinde aufflehnen / und zur  
Gegenwehr stellen müste / Beystand leisten / und thun  
wolten ; Darumb solte sich nun die Bürgerschaft auch  
erklären / was sie bey einem Ehrbaren Rath thun  
wolten ; Darauff antworteten sie alle mit ruffender  
Stimme / daß sie bey einem Ehrbaren Rath bleiben /  
und Leib und Gut dabey auffsetzen wolten.

*Letzner. lib. 6. cap. 8.*

Wäre off ein Überfluß und keine justa noch evidens Ecclesie ne-  
cessitas eine so enorme dem ganzen Stiff höchst - schädliche con-  
cession der jenigen Stadt zu thun / welche dem Herren Bischöf-  
fen vorhin lauter affronten / nachgehends keine Hülf noch Bey-  
stand geleistet ; sonderen nur Raub und Plackereyen in den benach-  
barten Landen verübet / und daher ad restitutionem omnis da-  
mni Domino Episcopo & Diocesi causati, imò & ad ipsam Pri-  
vilegii rescissionem juxta.

*Hugonem Grotium de jur. bell. & pac. lib. 2. cap. 17. n. 17.*

Verbunden ist ; Qui enim contractui aut promissioni causam  
dedit dolo, vi aut metu injusto, tenetur eum quocum actum  
est in integrum restituere, quia ille jus habuit, tum ne decipe-  
retur, tum ne cogeretur ; illud ex naturâ contractûs, hoc ex  
naturali etiam libertate. His annumerandi sunt, qui id, quod ex  
officio facere tenebantur, vel pretio facere noluerunt nisi pec-  
cuniâ acceptâ.

Secunda causa est evidens utilitas Ecclesie.

*Cir. c. sine exceptione. ibi quod non sit dubium profuturum Ecclesie.  
Caus. 12. q. 2.*

*Et cit. c. 1. h. t. in 6.*

*Et Clement. 1. eod. junct. gl. V. necessitas aut utilitas.*

Ubi ait, quod hæc duo æquiparentur & sufficiat alterutrum.  
Talis utilitas censetur, si res aliqua Ecclesie alienetur, ut res  
alia melior & utilior Ecclesie comparetur : & ratio est, quia  
quod in favorem sive utilitatem Ecclesie est introductum, non  
debet retorqueri in ejus incommodum

*l. quod favore 6. C. de legib.*

Neque verò sufficit ordinariè loquendo, alienationem Ecclesiæ noxiam non esse, sive in damnum ejus non cedere, sed requiritur, ut sit utilis sive profutura, ut tenent communiter Dd.

Nun ist aber hieroben schon weitsläufftig erwiesen / und wird in

*Sectione 13. de causâ finali*

ferner dargethan werden / daß dieses Privilegium in perverso sensu urbis dem Stifft keinen Nutzen; sondern einen überaus großen und unerseßlichen Schaden bringe.

Tertia causa est pietas, cum nimirum necessaria est alienatio rerum Ecclesiasticarum, pro redemptione captivorum: vel ad sublevandam non solum extremam, sed etiam gravem necessitatem pauperum.

*C. sacrorum 15. & C. sicut 16. C. aurum 70. caus. 12. q. 2.*

*Et in authent. de alienat. & Emphyt.*

*C. 9. sanctissimus collat. 9.*

Diese Ursach hat nun auch in diesem Fall notoriè keinen Platz / weil durch das Privilegium, wann selbiges nach dem Sinn der Stadt solte extendiret werden / den armen keine Erleichterung; sondern allein den reichen Bräuweren zum Nachtheil des gemeinen Weesens / und harter Betrückung der armen Leuthe ein unzulässiges Monopolium, und wucherlicher Gewinn wurde zugepfelet / ihr Dominat erhoben / und das Stifft sambt ihren Mit-Bürgeren und den frommen Haus-Leuthe in eine schändliche servitut gestürzt.

Quarta causa est incommoditas, ut si res alienanda plus damni vel incommodi, quam utilitatis Ecclesiæ afferat, quia V. g. longè distat vel si res sint exiguæ.

*C. terrulas 53. caus. 10. quest. 2.*

Vel si plures sumptus in rei culturam faciendi sint, quam sit utilitas inde proveniens, nam tunc in talis rei alienatione utiliter negotium Ecclesiæ geritur.

*Molin. c. l. num. 2.*

Es ist aber diese Ursach sub secundâ schon begriffen / und gestehet man allerseiths / daß die Kirch bey dem Bräu-Wesen keinen Schaden leyde; sondern ein besseres Einkommen zur Ehr Gottes / und ihren Geistlichen Functionen erlange / und dardurch den Abgang ihrer durch den Krieg sehr geschmälerter Kirchen-Güter einiger massen wiederumb ersetzen könne.

Ist also unter allen denen Ursachen / welche in alienatione rei Ecclesiasticæ nothwendig erforderet werden / keine allhier zu finden / so einiger massen probiret werden könne.

Ob nun die übrige solemnitäten sich dabey befinden / wird sich gleich ergeben.

De Consensu Capituli.

**E**s ist bekandten Rechtens / daß absque consensu Capituli prævio & expresso kein Prælat, weder Bischoff einige concession zum Schaden der Kirchen thun / oder deroſelben einige servitut auffbürden könne.

*C. non licet. l. c. nulli 5. c. ad audientiam 9. c. ult. x. de rebus Ecclesie alienand.*

*C. dudum c. hoc consultiſſimo. de rebus Ecclesie non alienand. in 6. C. non liceat. C. sine exceptione c. alienationes 12. quæst. 2.*

Und obſchon des Thumb-Capituls in dem Privilegio mit gedacht ja ſo gar deſſen Inſiegel daran gehenget worden; ſo zeigt doch der textus (1.) daß der Herr Thumb-Probst / welcher der erste Prælat in Capitulo, und bey dieſem Werck ſo wohl in ſothaner dignität / als auch wegen der Neu-Stadt und der ganzen in verſchiedenen Dörffern beſtehenden Thumb-Probstey mercklich intereſſirt iſt / und darumb auch bey dem im Jahr 1643. mit dem Fürſt. Carl Braunschweig-Lüneburg auffgerichteten Haupt-Receß deſſen ſubſcription ſonderlich begehret worden / zu dieſem Privilegio nicht gezogen / noch deſſen conſensus darüber ertheilet ſey.

Es weiſet auch die Historia illius temporis auß / daß wenig Thumb-Capitularen zu der Fehde bewilliget; ſonderen die weiſte ſich von dem Bischoff Johan ſepariret / ſolglich auch zu dieſem Privilegio ihre Stimm nicht gegeben haben / und wann ſchon die Thumb-Capitularen / ſo mit dem Herren Bischoffen Johan in der Stadt waren / darzu gewilliget hätten / ſo ſeynd doch dieſelbe in gleicher Noth und Gefahr mit dem Herren Bischoffen geweſen / und haben ſolglich ihren Suceſſoribus, dem ganzen Clero, Mitterſchafft / den übrigen Städten / und allen Unterthanen ein ſo unerträgliches Laſt und ſervitut nicht auffbürden können / ſondern iſt ſolcher conſensus ganz nichtig / und von keiner Gültigkeit / cum jure conſtitutum ſit, ut reſcripta etiam Imperatoria contra jus elicita, ab omnibus judicibus reſutantur.

*L. 7. C. de precib. Imper. offer.*

Et quæ contra jus vel utilitatem publicam poſtulata vel impetrata ſunt, non tantum effectu careant, ſed & ſeveritate digniſſimè niantur.

*L. 5. & tot. tit. C. ſi contra jus vel util. publ.*

Quod multis Authorum testimoniis præclare corroborat  
*Yasquius in controvers. illustr. l. 1. c. 4. §. 1. & 4. & pluribus alijs demonstrabitur.*

Ja wann ſchon den ungestandenen Fall dieſes alſo nicht vergangen / ſo wäre es doch damit nicht außgemachet / weiſen die Jura Canonica verordnen / daß Tractatus Capitularis dergleichen conſenſibus ſolle vorgehen / und nicht nachſolgen / es ſolle de conſensu Capituli ſolemniter tractiret / reiflich berathſchlaget / und in freywillig

H. V.  
28

freywilliger Schluss / daß die Concession zu ertheilen seye / zuvor gemachet werden / ehe die concession bewilliget werde.

*C. sine exceptione 52. caus. 12. q. 2.*

*C. 1. & 2. de reb. Eccles. alien. in 6.*

*Molin. tract. 2. dis. 468. n. 5.*

*Pirrhing. ad Decret. l. 3. tit. 13. sect. 2. §. 2.*

So gar / daß / wo solcher tractatus unterlassen / oder / daß derselbe vorgekommen seye / in der concession nicht außdrücklich gemeldet worden / alsdann die Sach nicht richtig; sonderen dolus, mala fides, fraus, vis & violentia zu præsumiren seye.

*Nicol. Boer. decis. 1. n. 54.*

*Marth. de afflict. in constit. Neapol. rubr. 17. n. 6. & 7. lib. 1.*

*Abb. in c. Ea. 6. n. ult. de his qua sunt à Præ.*

*Pirrhing. dict. §. 2. n. 26.*

Nun aber wird in concessione nicht gemeldet / daß in Capitulo darüber tractiret und deliberiret; sonderen allein / daß solches mit des Capituls Wissen und Willen von dem Herren Bischöffen gehandelt seye; ist also die forma in jure requisita, nicht erfüllet / folglich die concession ganz Null und nichtig / forma enim ad perficiendum aliquem actum necessaria ad unguem est observanda, alias actus nullius est momenti vel validitatis per

*l. cum hi §. si præter ff. de transact.*

*l. constitutionibus ff. ad municipalem.*

*l. certa forma C. de jure Fisci.*

*Bald. in l. ordo in 2. colum. C. de execut. rei judicat.*

*Bart. in l. fin. §. omnem C. de administ. tutor.*

*Wesenbec. part. 1. consil. 1. n. 9.*

§. III.

De Consensu Pontificis.

Als der Römische Pabst / von dessen Lob-Sprüchen die Stadt wegen ihrer dem Herren Bischöffen geleisteter Hülff ein grosses Geschrey machet / und die Epistolam Adriani VI. schon zweymahl trucken lassen / seinen consens zu diesem Privilegio nimmermehr gegeben habe / solches kan die Stadt selbst nicht in Abred stellen;

Daß aber die Päpstliche Bewilligung ad substantiam & validitatem desselben erforderet werde / ist in jure Canonico ganz klärlich außgemachet / dann in

*Extravagant. ambitiosa unic. de reb. Eccles. alien. inter communes.*

Verordnet der Pabst Paulus II. omnium rerum & bonorum Ecclesiasticorum alienationem & omne pactum, per quod ipsorum Dominium transfertur; Concessionem, Hypothecam, Locationem & conductionem, ultra triennium, nec non infeudationem, vel contractum emphyteuticum, præterquam in casibus à jure permissis, ac de rebus & bonis in Emphyteusin ab antiquo concedi solitis, & cum Ecclesiarum evidenti utilitate: ac de fructibus & bonis, quæ servando servari non possunt, pro instantis temporis exigentiâ & constitutiones, aq̄ decreta à

Præde-



Prædecessoribus super hoc edita non tantum confirmat, sed etiam innovat. Addit præterea Pontifex, si quis contra hanc prohibitionem de bonis & rebus Ecclesiarum quicquam alienare præsumperit ( nisi consulto prius & facultatem concedente S. Pontifice ) alienatio, hypotheca, concessio, locatio, condotio, & infeudatio hujusmodi nullius omnino sit roboris vel momenti, & tam qui alienat, quam is, qui alienatas res & bona prædicta receperit, sententiam excommunicationis incurrat.

Und obwohl verschiedene Canonisten behaupten wollen / daß diese des Pabsten Pauli constitution an vielen Orten ad usum nicht kommen seye / wie solches bezeugen

*Navarrus in manu. c. 27. n. 149. & lib. 3. conf. 10. de reb. Eccl. alienand.*

*Covarruv. lib. 2. resol. c. 16. n. 6.*

*Lessius lib. 2. c. 24. & 64. & alii apud quarantam in summa Episcopary V. alienatio rer. Eccl. n. 48.*

So entsethet doch die Frag: Ob diejenige Bischöffe und Prælaten welche einen Eyd geschworen haben / der Kirchen Güter und Gerechtigkeiten ohne Wissen und Willen des Pabsts nichts zu veräußern / ungeachtet solchen Eyd Schwurs auß rechtmässiger Urfsch mit Consens ihrer Capitul selbige gültig und zulässiger Weis alieniren können / worauff

*Præb. l. 3. tit. 13. sect. 3. §. 2. n. 57.*

Negative antwortet: Ita ut sic alienans, inconsulto Papâ, non tantum sit perjurus, sed etiam alienatio jure novo dictæ Extravag. paulinæ sit invalida, ut docet.

*Abb. in C. ut super 8. n. 16. h. t.*

*Silv. V. alienatio q. 16.*

*Navarr. in cit. tract. n. 12. 13. & 14.*

*Azor. p. 2. l. 9. c. 1. q. 9.*

*Laym. cit. c. 10. n. 9. & 10. & alii communiter.*

Ratio est quia tale juramentum extenditur, etiam ad alienationem alioquin licitam, & jure concessam, quia illicitæ alienationes non debent fieri, etiam cum licentiâ Papæ, & eo consulto: tum quia verba juramenti, debent aliquid operari, nihil autem operarentur, si eo non obstante, alienatio fieri posset in casu licito, & servatâ juris formâ, non requisito consilio Papæ: Tum quia omne juramentum, quod potest servari sine peccato, servandum est, hoc autem potest, cum licitum sit: tum quia actus qui debet fieri cum consilio alterius, non valet, nisi prius consilium peratur, & expectetur: tum denique quia multa licita & utilia prohibentur, ne fiant sine consilio Papæ, quò fiant cautius & consultius. Quare Episcopi & alii Prælati, qui à Papâ confirmantur, non possunt alienare bona Ecclesiastica, etiam in casu aliâs licito, & servatis solemnitatibus, inconsulto Romano Pontifice ob juramentum, quod præstare debent in consecratione suâ, se non alienaturos quovis modo etiam

H. V.  
28

etiam cum consensu Capituli sui, inconsulto Romano Pontifice  
cujus juramenti formula habetur apud

*Les. c. l. lib. 2.*

Gestalten dann der Herr Bischoff Johan vor seiner Consecration  
solchen Eyd auch aufgeschworen / und folglich die der Stadt ertheilte  
Concession ganz nichtig und unkräftig ist.

Ja wann schon ohne nachtheil der Wahrheit gesehten Falls  
die Constitutio Paulina keinen Platz hätte / noch der gemeldter Eyd  
einiger Verbindlichkeit wäre / so würde gleichwohl diese Concession  
wegen ermangelenden Päpstlichen consensüs ganz ohne Krafft und  
Wirkung seyn / weilen vorhin

*In C. consultissimo 2. de reb. Eccles. alienandis in 6.*

Welches Capitulum auß dem Concilio Generali Lugdunensi ge-  
nommen / allen Bischöffen und Präläten bey Verlust ihrer Ehr  
und Dignitäten / Officii & Beneficii ernstlich verboten / daß sie  
ihre Kirchen • Güter und Berechtigkeiten ohne des Päpstl. Stuhls  
special-licenz keinen Weltlichen / sie seyen wer sie wollen / ver-  
ehren / schencken / cediren / verkauffen / submittiren oder überlassen  
sollen / so gar / daß wann schon solches durch einen Leiblichen Eyd  
wäre bekräftiget / dennoch ganz ungültig / nichtig und unwürdig  
seyn und bleiben solle.

Wie hat nun der Herr Bischoff Johann gegen diese von et-  
nem allgemeinen Concilio der Christlichen Catholischen Kirchen er-  
theilte heilsahme Verordnung die Bräwer zu Hildesheim als Lai-  
eos & subditos, ja nach Lehr des Concipienten der Vindicien vi-  
les & sordidos, über sich sein Eubumb • Capitul / Geistlichen und  
Ritter • Stand / auch übrige Städte erheben / diese alle pro prædiis  
servientibus, die Stadt aber pro dominantibus machen können?  
dessen absurdität

*Pirrhing. d. l. 3. tit. 13. sect. 3. §. 2. n. 60.*

Mit mehrerein deduciret / welcher dann auch

*Eodem tit. sect. 2. §. 3.*

Gar schön außführet / daß wann es entweder an der rechtmässiger  
Ursach / oder am Tractat, deliberation und consens des Capituls  
und des Päbsts im geringsten Stück ermangele / alsdann die alie-  
nation ganz keinen Effect noch Wirkung habe.

§. IV.

Respondetur objectionibus contra Consensum  
Capituli.

Wogegen der Author Vindiciarum  
*pag. 159. & 160.*

Nichts rechtes einzureden weiß / dann daß er jaget:  
Es seye das Capitul des Privilegii halber einig gewesen/  
ist contra fidem Historiæ, inmassen darauß bekandt / daß der mei-  
ste Theil des Capituls den Bischöffen zu Anfang der Fehde verlas-  
sen /

P p

fen / und an allen dessen actionen, vornemblich auch an dem in solcher Zeit in mediis belli flammis & angustis extractirret - und extorquiretem Privilegio keinen Theil haben / viel weniger solches approbiren wollen.

§. V.

Contra justam alienandi causam.

**D**ass er auch pro justâ causâ utilitatis vel necessitatis Ecclesiae der Stadt trewe Dienste nochmals hervor ziehet / und das Zeugnuß des Pabsts Adriani wiederholt / darauf er droben dergestalt geantwortet / das er darüber scham-roth werden und erstunnen muß;

Ganz impertinent aber ist / das er nicht schewet vorzugeben: Es seye das Brawen ad res Episcopatus nicht gehörig und könne sölglich die Concessio privativa demselben keinen Schaden bringen: Dann solte eine solche Berechtigung deren Concession ad regalia gehöret / und welcher vornemblich König / Geist- und Weltliche Fürsten / Elöster und Edelleute / sich in Teutschland für hundert und mehr Jahren gebraucht / und noch gebrauchen / für so hiedertlich geachtet / und deren Begebung für unschädlich gehalten werden? es ist schon das contrarium zur gütige bewiesen / und daher dasselbe hier zu wiederholen überflüssig.

Was ferner der Vindex

pag. 160. §. ist nicht dasselbe.

Einwirffet / begreiffet so viel Unwarheiten als linien.

Vors erste setzet er:

Es hat die Stadt Hildesheim viel hundert Jahr lang das Braw-Commercium allein im ganzen Stift exerciret.

Da doch oben handgreifflich dargethan / das dieselbe solches Commercium in keinem einzigen Dorff einen einzigen Mann allein & exclusive exerciret habe.

Zum anderen setzet er:

Es könne ein jeder das beste Bier hohlen bey welchem Braver er wolle.

Ist abermahls eine offenbare Unwarheit / weilen nicht der zwanzigste Theil der Braver auff einmahl brawet / sondern darin eine Ordnung gehalten / und sölglich / wer Bier hohlen will / solches bey dem Braver / an welchem die Reihe ist / daselbe seye gut oder böß / abzuholen genöthiget wird.

Er schewet ferner nicht zuschreiben:

Es seye das Bier in der Stadt nicht theurer als auff dem Lande.

H-V  
28

Da

Da doch das contrarium Land-kündig / und jedermann be-  
kandt / daß die Maas nicht allein in der Stadt kleiner / sondern  
auch ungleich theurer / als auff dem Land seye / seynd also in drey  
Linien drey grobe Fehler und Erdichtungen / deren mehr dann hundert /  
auff den Vindiciis könten dargezehlet werden / wann man  
dieselbe extrahiren / und die Zeit damit verliessen wolte.

§. VI.

Contra Consensum Pontificis

**M**an muß gleichwohl deren noch eine allhier mit Stillschwe-  
gen nicht vorüber gehen / welche

*Pag. 163. in med.*

Wird angeführet / allwo der Author Vindiciarum auff das argu-  
mentum de defectu consensüs Pontificii nichts zu antworten weiß /  
und derentwegen dasjenige / was er mit rationen nicht wiederle-  
gen kan / mit calumnien und Stichel-Reden vergeblich sucht ab-  
zuleinen. Seine Wort seynd folgende.

Wann solches wäre angemercket worden / wurde  
man der erdichteten Undanckbarkeit / derer die Stadt  
Hildesheim beschuldiget werden will / geschwiegen ha-  
ben / welches / wie auch / was weiter geschwäret wird /  
ob fehlete es an dem consensu Superioris, nempe Se-  
dis Apostolicæ, welcher zu denen immodicis donatio-  
nibus ab Episcopo factis erforderet würde / keiner Ant-  
wort würdig ist.

Ob dieses einer Antwort würdig seye / lasset man andere ju-  
diciren / denen der Hochmuth die Vernunfft noch nicht verstel-  
let hat.

§. VII.

Das Bräu-Weesen gehöret zu den Kirchen-  
Gütern.

**S**ed audiamus verba sesquipedalia Domini Vindicis

*Ead. pag. 163.*

Wer mag wohl jemahls (sagt er) gehört haben /  
daß die Bräueren zu denen Kirchen-Gütern gehö-  
ren solle?

Wann er dieses nicht gehört hat / so hat er die Jura Cano-  
nica, wie es scheint nicht gehört / noch die Canonisten gelesen /  
sonsten würde er wohl von dem

*Layman. lib. 2. tract. 4. cap. 17. §. 7. n. 40.*

*Tamburin.*

*Tamburin. de jur. abbat. tom. I. disp. 15. q. 21. n. 29. & 30.*  
 Und mehr anderen gelernet haben / daß das Bratw - Wesen unter  
 die fructus vel quasi fructus fundorum Ecclesiasticorum gerech-  
 net werde.

Er fahret weiter fort / und setzet weiter:  
 Und wie kan das jenige / was dem Clero sub gravif-  
 simis pœnis, nimirum excommunicationis, suspen-  
 sionis, depositionis & anathematis zu exerciren verbo-  
 ten ist / zu denen Kirchen - Gütern gehören?

Aber hierauff solle ihm hierunter speciali sectione de Cle-  
 ricis mit so gründlicher Antwort begegnet werden / daß er sich würd  
 schämen müssen / durch seyn gangtes Buch so viel impertinente,  
 unschlüssige / unwahre und unbegründete Dicenteren gegen das /  
 seiner Meinung nach / den Geistlichen verbottenes und verächtliches  
 Mercimonium geschrieben zu haben

§. VIII.

Das Bratw = Wesen gehöret quoad Concedentes  
 ad Regalia.

**D**er (saget er)  
 Pag. 164.

Hat man das jus braxandi unter die regalia zeh-  
 len wollen / die regalia aber dependiren ( uti supra o-  
 ftensum ) vom Römischen Kaysler / und nicht vom  
 Pabst / wäre nun der hypothetis des Gegen = Berichtes  
 richtig / so hätte / wann einiger consensus zur Gültig-  
 keit der concessio der Bürgerlichen Bratw = Nahrung/  
 so der Stadt Hildesheim / durch das pactum remun-  
 eratorium, geschehen / nöhtig gewesen wäre / der Rö-  
 mische Kaysler / und nicht der Römische Pabst / darin  
 consentiren müssen;

Es wird das jus braxandi auff verschiedene Art und Weise  
 verstanden / entweder pro actu braxandi etlibet pro sua fulen-  
 tatione jure naturali permisso, oder pro jure braxandi & ven-  
 dendi ex gratiâ Principis concessio, oder pro facultate aliis tale  
 jus concedendi, welches letztere à Treutlero, Marsman, Borchhol-  
 ten, ja von den Römischen Kayslern Rudolpho und Marthia  
 selbst zu den regalibus gezogen wird. Wie zusehen beyrn

*Schnarmacher dissert. jurid. de jur. braxand. cap. 1. §. 3.*

*Fritsch. de jur. Oenopol. c. 2. n. 16.*

*Zahn. Ichnograph. municip. c. 8. n. 7.*

Man nehme nun dasselbe / wie man wolle / so kan gleichwohl kein  
 Geistlicher Fürst ohne Päpstlichen consens solches vereussieren / zu-  
 mahlen er tweder das jenige / was jure naturali seiner Kirchen zu-  
 kommet /

H. V  
 28

kommet / derselben benehmen / weder die jura und redditus, welche dieselbe von den Römischen König und Käysern per donationes erlanget / entziehen / weder die Regalia, womit die Kirch zur Ehr Gottes auß Käyserlichen Gnaden beliehen worden / von derselben abreissen kan.

Ohne ist nicht / daß kein Fürst / er seye Geist- oder Weltlich / die Regalia, so ihme von Käyserl. Majestät per investituram ertheilet werden / ohne Derselben Aller-gnädigsten Consens alieniren kan / weilen er selbige nur als ein Vasallus von seinem Lehen-Herren traget / es ist aber ein Geistlicher Fürst hierin arctiore, nexu & triplici vinculo verknüpffet / weilen er zu einer solchen alienation nebens der Käyserl. auch der Päpßlichen und seines Erthumb-Capituls Bewilligung vonnöhten hat / wodurch der Käyserl. Autorität nichts abgehet; sonderen dero Lehen vielmehr bevestiget / auch gegen alle alienationes geschützet werden. Nam

*Funiculum triplicem rumpere nemo potest.*

Zweiflet der Author Vindiciarum hieran / oder hat solches noch nicht gewußt / so lasse er sich besser unterweisen / und lerne ex juramento Episcoporum, ex constitutionibus Pontificiis supra adductis, und auß dem

*Pirrhing. lib. 3. tit. 13. sect. 1. §. 2.*

Daß inter res Ecclesiasticas alienari prohibitas nicht allein die liegende / sonderen auch die bewegliche kostbare Güter / die jährliche Renten und Einkünfften / die jurisdiction / hohe und niedere jura, Recht- und Gerechtigkeiten begriffen werden.

§. IX.

Handgreifflicher Irthumb wegen des Pabsts Adriani VI. wird entdeckt.

**N**ur es hat der Author Vindiciarum ein sonderbares Verstrawen auff den Pabst Adrianum VI. gestellet / derentwegen er ganz confidenter schreibet

*Rag. 164.*

Es würde der Pabst Adrianus VI. welcher tempore concessi Privilegii remuneratorii gelebet hat / wann es dessen consensus darzu bedürfft hätte / solchen ob immodica merita Civitatis Hildesienfis, welche er so hoch gerühmet / gar nicht versaget haben.

Gleich wie er aber seine Unwissenheit in jure Canonico hat bloß gegeben / also lasset er auch seine Ignoranz in Historiâ allhier auß Tags-Licht kommen. Turpe est causas orantibus, jus in quo versantur (aut Historiam juris, de quo tractant,) ignorare.

*l. 2. §. 43. ff. de orig. jur.*

Hi enim peregrinari in alienâ civitate, non in suâ Magistratum gerere videntur

*Cicero de Orat.*

Im Jahr 1519. da das Privilegium gegeben worden / hat der Pabst Leo X. regieret / und so gar noch im Jahr 1521. an den Kaysen Carolum V. ein bewegliches und nachtrückliches Schreiben wegen Aufhebung der Acht und Restitution des Stifts Hildesheim abgehen lassen / welches bey

*Letznero lib. 6. cap. 23.*

In Teutsch übersehet gelesen werden kan.

Den 1. Tag Decembris selbigen Jahrs aber hat er seinen Lebens-Lauff beschloffen / und ist Adrianus VI. den 9. ten Januarii des Jahrs 1522. zum Pabst erwöhlet worden

*Laur. Surius pag. (mibi) 114. in fin.*

*Cardinal. Pallavicin. in Histor. Concil. Trident. lib. 2. cap. 2.*

*Papenbrock in Conatu Chronico - Historico ad Catalogum Romanorum Pontificum part. 2.*

Quâ fronte darff nun der Herr Vindex dem unwissenden Leser weiß machen / daß Adrianus VI. der Zeit / als das Privilegium gegeben worden / nemlich im Jahr 1519. schon Pabst gewesen / oder / quod idem est, als Pabst / quâ talis nempe gelebet habe / da doch derselbe damals noch Cardinal und Stadthalter des Ehrwürdigsten Kaysers Caroli V. in Spanien juxta

*Pallavicin. ad Concil. Trident. lib. 2. cap. 2.*

gewesen.

Hieraus laßet sich nun auch schliessen / wie dieser Pabst zum Zeugen der Städtischen meriten / wodurch sie das Privilegium sollen verdienet haben / angezogen / und dessen Schreiben pro testimonio gebraucht werde / da derselbe fast drey Jahr darnach zur Pabstl. Dignität ererbt erhoben worden.

Man muß es aber dem Herren Vindici zu gut halten / est Advocatus malæ causæ, was er nun mit Warheit nicht behaupten kan / daß muß er mit solchen Erdichtungen ersetzen / und den Braveren / die seine ampullata verba für lauter Evangelia halten / auß schwarz weiß / auß krumm gerad / und auß Unrecht Recht machen / sed

*Causa patrocinio non bona pejor erit.*

SECTIO

H. V  
28

SECTIO XIII

De Causâ Finali.

§. I.

Das Ziel und End des denen Städten verliehenen Bravv = Commercii bestehet in utilitate Reipublicæ & augmento Fiscii.

**W**as Ziel und End oder Causa finalis des Bravv-Privilegii bestehet in utilitate Reipublicæ & augmento fiscii damit die Städte Mittel erlangen / ihren Lands-Fürsten desto mehr und lieber auff den Landt-Tägen einzuwilligen / und denselben unter die Arme zugreifen / wie solches nicht allein

*In vindiciis pag. 25.*

Pro fundamento gesehen; sonderen auch von

*Schirmacher dissertat. de jur. braxandi cap. 5. §. 1.*

Pro regulâ gehalten wird: Dahero er dann Klockium und Knipschild pro testibus anführet / welche bezeugen würden / was Gestalt die Land-Cassa und Fürstl. Rent-Cammer auß den Tranc-Steuern der Städte / welchen sie solche Bravv-Privilegia verliehen / ein grosses Einkommen Jährliches zu erheben hätten; aller-massen

*Klock. de arario lib. 2. cap. 11. n. 3.*

Meldet / daß die Tranc- oder Bier-Steuer sive accisa de cerevisiâ in signum Superioritatis bezahlet / und inter fructus ejusdem referiret werde / auch Jährliches Ihrer Churfürstl. Durchl. von Sachsen 150000. Rthlr. eintrage / womit

*Knipschild. lib. 2. cap. 16. de civit. Imper. n. 82.*

Ubereinstimmes / auch von mehreren Reichs-Fürsten und Potentaten anführet / derentwegen kein Wunder ist / daß dieselbe ihren Städten einen sicheren District auff etwann eine Meile weg zum alleinigen Bravv-Commercio einräumen / weilen dardurch dem publico ein so grosses contribuiret / und das Land so mercklich von den Städten in den Lands-Oneribus erleichtert wird.

§. II.

Keine von beyden causis finalibus hat bey der Stadt Hildesheim Platz.

**W**as aber der Stadt Hildesheim solches Bravv-Commercium nicht auff eine Meil; sonderen im ganzen Stifft / und also



also mehr dann auff zwanzig Meile Weges in der Circumferenz  
solle eingeräumet werden / da doch dieselbe weder dem Lands - Für-  
sten mit einigem Subsidio und Trancq. Steuer zur Rent-Cammern  
wie von den benachbarten Städten geschicht / weder zu Sublevi-  
rung der übrigen Stiffts-Ständen / ihrer Mit - Glieder dem Lands-  
Fürsten in Vertragung der Land - Steuern an Hand gehet / selches  
würde ein ungerimbtes / irrefonables, und inter gentes mora-  
tas unerhörtes exemplum sine exemplo seyn.

*Schnarmacher* ihr Mit - Bürger oder Bürgers Sohn *differ.*  
*de jur. brax.*

Gestehet selbst

*Cap. 7. §. 5.*

Das der Lands - Fürst den Städten das Braw - Weesen abnehmen  
könne / wann dieselbe die Land - Steuern und andere onera davon  
abzutragen sich weigern / welches vor ihm schon

*Tabor. de jur. cerevis. part. 1. cap. 2. §. 8.*

Gelchret hat / da er sagt : In Bohemiâ Nobiles jus braxandi ad  
usum publicum venditionis nimia civitatum parsimonia & obli-  
gatione Anno 1490. obtinuisse his verbis commemorat

*Zacharias Theobaldus part. 3. des Hussiten Krieges cap. 27.*  
*p. 150.*

Ibi : Anno 1490. beehrte König Uladislaus von den Städten ein  
Bier - Steuer zu Erhaltung seines königlichen Hoffes / wel-  
chen die Einkommen von Cölln / Rutenberg und Bergkess  
allzugering / seine Hoff - Haltung damit zu erhalten. Aber  
die Städte weigerten sich dessen / mit Vorwenden / dass es  
unbillig wäre / dass sie / der dritte Stand allein mit diesem  
solten beschweret / und die höheren zween Stände verschö-  
net werden. So wendeten die Herren und Ritter vor / sie brä-  
weten nicht Bier zum Aufschnecken / sondern nur für ihr  
Haus (quod notetur) damahls haben die Städte den Kö-  
nig erzürnet / und den höheren zween Ständen Ursach ge-  
geben / dass sie auch Braw - Häuser auffgerichtet haben. Ad-  
dit etiam eventum : Dardurch die Städte sehr geschwächt  
worden : aber den Herren und vom Adel that es gar nichts  
ihr Getreide zu vertreiben / und hoch zu bringen.

Hactenus Theobaldus.

§. III.

Per non usum hat die Brawer - Gilde ihr Recht / Falls  
sie einiges gehabt / schon längst ver-  
lohren.

**N**un solches Platz / und wird annehens von dem  
*Schnarmacher d. cap. 7. §. 2.*  
Wie auch von

*Tabor*

H-V  
28

*Tabore d. cap. 2. §. 9.*

Nicht allein gestanden / sondern auch ex jure behauptet / daß wañ an anderen Orten ausser der Stadt nur einmahl zum feilen Kauff gebravet worden / alsdann die Stadt ihr Privat-Brav-Recht verlohren / und andere solches cumulative erworben haben / unde sollicitè inquit.

*Tabore d. §. 9.*

Cavere debent Cives, ne alii, qui jus braxandi non habent, illud usurpent, & in possessionem vel quasi veniant. Vid.

*Borcholt. conf. 2.*

Quin etiam ex unico actu hanc facultatem acquiri, nonnulli existimant.

*Per cap. cum Ecclesia 3. & c. cum olim 7. de caus. posses. & propriet.*

*Cravetta conf. 124. n. 9.*

*Coras. in tract. 2. de sacerdotio sub rubr. de quasi possession. conferendi c. 5. num. 3.*

*Cephal. consil. 170. n. 52.*

So wolle man erwegen / mit was Grund die Stadt Hildesheim gegen die Aemter / auch die darzu berechnigte Clöster / Adelige Häuser / und übrige Städte / die nicht ein- noch hundert / sondern viele tausendmahl zum feilen Kauff gebravet / mit ihrem jure exclusivo bestehen könne.

Man wölle judiciren / ob hierauf dem gemeinen Weesen einiger Nutz / der Fürst. Cammer einiger Vortheil / dem Land einige Beyhülff zuwachsen könne.

§. IV.

Das Alleinige Brav-Commercium der Stadt würde zu einer unleidentlichen Dienstbarkeit und Ruin des ganzen Stiffts gereichen nach Aussag der Zeugen auß allen Aemtern.

**M**an höre die Zeugen reden / welche auß Käyserl. Commission hierüber förmlich gehöret worden / und urtheile demnächst / ob dieses Brav-Weesen dem Land nutz- oder schädlich / dem Publico erspries- oder nachtheilig seye.

Solches nun von einem Amt zum anderen zu untersuchen. <sup>Amt</sup> So ist erslich im Amt Schladen der Brewhan wohlfeiler / auch <sup>Schladen.</sup> grössere Maass / und so gut als der Stadt Hildesheimische

*Prout dicunt test. 1. 2. & 3. ad artic. 27.*

Desgleichen wird hierunten parte tertiã speculi per Instrumentum <sup>Steuer-</sup> Notariale vom Amt. Haus <sup>wald.</sup> Steurwald erwiesen.

Im Amt Biemburg ist der Brewhan jünger so gut / <sup>Biemburg.</sup> aber wohlfeiler und grössere Maass <sup>burg.</sup>

*test. 5. 6. 7. 8. dict. artic.*

Et

Der

- Lieben-  
burg. Der Ambt Liebenburgische Brewhan ist wohlfeiler und grössere  
Maass  
*test. 9. 11. 12. dict. artic.*
- Hunds-  
Rück. Idem wird vom Ambt Hunds-Rück attestiret.  
*Per test. 13. 14. 15. & seq. eod. art.*
- Wingen-  
burg. Der Brewhan / so auff dem Ambt Wingenburg gebrawen wird / ist  
eben so starck als der Hildesheimische / aber wohlfeilere und gröf-  
sere Maass  
*Dicunt test. 20. 21. 22. 23. 24. & seq. eodem art.*
- Gronaw. Das Ambt Gronaw hat desgleichen:  
*test. 30. 31. 32. eod.*
- Peyna. Im Ambt Peyna ist ebener Gestalt der Brewhan wohlfeiler / und  
wird grössere Maass gegeben  
*test. 33. 34. 36. 37. artic. 27.*
- Stein-  
brück. Der Steinbrücker Brewhan ist nicht weniger gut / wohlfeiler / wird  
auch grössere Maass gegeben.  
*test. 38. 40. 41. 43. & seq. artic. 27.*
- H. V.  
28  
Poppen-  
burg. Zu Poppenburg ist der Brewhan wohlfeiler / und hat grössere  
Maass /  
*test. 54. 55. 56. ibid.*  
Cui additur. : Das zwey Poppenburgische Kannen drey Hil-  
desheimische machen /  
*test. 57. dict. loc.*
- Ruthe.  
Steuw.  
Thumb.  
Probstey  
Binderlah  
Marien-  
burg. Desgleichen attestiren die Zeugen auß dem Ambt Ruthe / Steu-  
wald / auß der Thumb-Probstey und Ambt Binderlah.  
*test. seqq.*
- Der Martenburgische Brewhan ist wohlfeiler / auch zu Zeiten stär-  
cker und hat grössere Maass.  
*test. 74. 75. 81. 82. & seqq.*
- Imo, dass er wohlfeiler und besser seye attestiret  
*test. 76.*
- Oder wenigst eben so gut  
*test. 8. ibid.*
- Wiedelab. Ebener Gestalt ist der Wiedelabische Brewhan wohlfeiler und eben  
so gut.  
*test. 178. 179.*

Ob nun zwar quoad bonitatem des Brewhans die Zeugen vari-  
ren / und einige der Meinung seyn / als ob der Stadt Hildeshei-  
mische besser / so haltet jedoch der meiste Theil darvor / das der  
Ambts Brewhan wenigst eben so gut / daher wann man schon  
davon abstrahiren wolte / so wölle man doch erwegen / das in de-  
me die Maass des Brewhans einiger Ohrtten etwa die Halbscheid  
auff den Aembtteren grösser / zu deme in der Stadt Hildesheim die  
Kanne vor 10. Pfennig auff denen Aembttere aber vor 7. oder höchstens  
8. Pf. gegeben wird / wie man dann denen armen Leuthen zumuthen  
könne / das sie ihr Getrânck so viel theurer einkauffen / absonderlich  
grosse Kosten an den Fuhrlohn anwenden / die Gefahr des Aufstun-  
dens und Verderbens aufstehen / und bey dem Einkauffen dazu  
ihre Zeit verfäumen solten?

Es sehet der Sadt Hildesheimische Anwaldt in seinem  
*Interrogatorio 4. ad artic. nonum.*

Und

Und will behaupten / daß Giffen / Barnten / Borsum /  
 Kautenberg / Höndershum und andere in vicinia der Stadt Hildes-  
 heim mehr belegene Dörffere / vom Ampt Marienburg den Brev-  
 han hohlen / und solchen umb die Stadt Hildesheim wegfahren  
 müssen / den sie doch / wann sie solchen auß der Stadt Hildesheim  
 langeten / auff eine halbe oder ganze Meile näher haben könnten.

Es möchte aber derselbe die Rationem dazusetzen / und sa-  
 gen / daß die Ursach dessen seye / nemlich weilten der Hildeshei-  
 mische Brevhan so hoch in pretio gestiegen / daß der arme Krüger  
 nicht dabey bleiben kan / sonderen verderben muß / welche ratio per  
 prædeducta in promptu und superflue probiret ist / zumahlen die  
 auß selbigem Ampt Steurwald geführte sechzig zwey Zeugen ein-  
 hellig deponiren / daß in selbigem Ampt kein Zwang seye / sonder  
 ein jeder seinen Brevhan möge hohlen / wo er wölle / was solte dan  
 die gute Krügere bewegen / solchen theuren Brevhan einzukauffen /  
 daran sie so gar das truckene Brod nicht gewinnen können / sonderen  
 gar Schaden haben müssen.

Insonderheit / da es auch mit der Zahlung auff denen Aem-  
 teren eine weit andere Beschaffenheit hat / massen daselbst denen  
 Krügeren / und anderen geringen Bawers - Leuthen ( welche öfters  
 eben das bahre Geld nicht so in promptu haben ) der Brevhan et-  
 liche Wochen / ja auch wohl auff einige Monat oder gar Jahr und  
 Tag zu Borg gethan / und creditiret wird / in deme jederzeit auff  
 denen Ampt - Häusern vor ein ganzes Jahr Vorrath ist / daher  
 die Beambten mit ihren Rechnungen bestehen können / wann sie  
 nur allein in fine anni den empfang / so vom Bratwen einkommen  
 solle / einlieferen / so daß die Menage dergestalt eingericht / damit  
 der gemeine Hausman ohne einige Kosten / oder nach und nach ge-  
 legentlich zahlen kan / welches kein geringes solatium vor die Ar-  
 muht ist / da hingegen in der Stadt Hildesheim fast keinem ohne  
 bahre Zahlung das Getränck aufgefolget wird.

Solte etwa dann und wann ( quod valde rarum est ) einem  
 auff geringe Zeit etwas weniges creditiret werden / und die Zah-  
 lung nicht frühzeitig erfolgen / so fahret man gleich defacto zu /  
 thut im Stadt - Thor contra prohibitiones totius Romani Imperii  
 Pferd und Wagen arrestiren / und so harte unmitteleidende exe-  
 cutiones vornehmen / daß der Hausman einen Abscheu haben  
 möchte / in die Stadt zukommen / und manchem der appetit zum  
 Hildesheimischen Brevhan auff einmahl benommen wird.

Dahero die Stadt Hildesheim sich selbst mehr dann dem  
 zeitlichen Lands - Fürsten / und dem Thumb - Capitul beyzumessen /  
 daß die Nahrung abgehret / und auch so gar die nächst - gelegene  
 Dörffer ( welche sonst juxta superius deducta & probata die freye  
 Macht haben / ihren Trancz zu hohlen / wo sie jimmer wollen ) lie-  
 ber die Stadt vorbey und gar etliche Stunden weiter ihren Brev-  
 han hohlen / als denen in der Stadt ihnen sonst auffbürdenden in-  
 commoditäten sich unter werffen

Das Braty-Commercium der Stadt würde dem  
Stift nach richtigem Arithmetischen calculo  
über 30000. Reichsthlr. Jährliches  
Schaden thun.

**W**elches per demonstrationem Arithmetica, desto klü-  
cker vorzustellen.

So nehme man zum Exempel das Ambt. Fass  
Steinbrück / welches die Hildesheimische fast am meisten in die  
Augen sticht : Auf jetzt gemeldtem Ambt ist nach aller Zugen  
Aussag größere Maass / dann in Hildesheim / der Brevhan ist auch  
eben so gut / und wird allda das Fass umb vier Rthlr. verkauft /  
Wann nun die Steinbrücker Unterthanen auß denen Dörffern  
Hohen-Eggelsen / Söhle / Klein- und grossen-Himbstett / Weltbergen etc.  
welche Gegener selbst benennen / und daß sie ihr Getränk von Hil-  
desheim hohlen sollen / zwingen wollen.

*Tenore interrog. 2. artic. 39.*

Wann / sagt man / diese Dörffere auß Hildesheim ihren Brev-  
han laugen solten / werden sie zum wenigsten von jedem Fass eine  
Fuhr-Lohn entrichten müssen einen Reichsthaler / den Brevhan  
müssen sie in der Stadt also gleich in barem Geld / jede Lom mit  
vier Marienfloren bezahlen / bringet auß das Fass fünf und einen  
halben Rthlr. zwen Mgr. thut zusammen 6. und ein halben Rthlr.  
2. Mgr. wann man nun diesem pretio das augmentum der Maass  
zu rechnet / so fehlet es wenig daran / daß nicht ein Fass Hilde-  
heimisch Brevhan an das alterum tantum in pretio dem Krüger zu  
sehen kommet.

Benebens kan der Krüger auß dem Ambt ohne die wenigste  
Aufgaben den grossen Fuhr-Lohn ersparen / den Brevhan zu Berg  
haben / und durchs Jahr nach Gelegenheit bezahlen / darzu des Ver-  
sawrens zu Sommers-Zeit / Verfrierens zu Winters-Zeit / und  
des Aufschwimmens sich so bald nicht zu befahren hat / gleich hieoben  
mehrers dociret worden.

Nun geruhe man zubedencken / was es vor ein hartes Zu-  
muhten seyn würde / wann die arme Leuthe gleichwohl dessen allen  
ohngeachtet / gezwungen werden solten / ihr Getränk auß der Stadt  
Hildesheim zulangen / daran sie doppelte Unkosten anwenden / so  
grosse Gefahr aufstehen / ihre Zeit versäumen / und darzu noch öf-  
ters wegen Mangel des Brevhans vergebens fahren müssen.

*Prout deponunt test. 20. 30. 33. 85. & plures alii interrogat. 4. artic. 1.*

Ja man nehme nur allein das augmentum der anderthalben Rthlr.  
2. Mgr. so das pretium eines jeden Fasses in der Stadt Hildesheim  
sich höher / dann auß dem Land ertraget / und rechne diese Auflos-  
gen auß auß 300. Braw-Häuser / so die Stadt Hildesheim hat /  
auß jedes Braw-Haus Jährliches drey Sebräwe / und jedes Se-  
bräwe

H. V.  
28

bräu zu zwanzig Fass Brewhan / so kommet die Summa von achtzehn tausend fass heraus / wann nun der erhöhte Preys ad 1. und ein halben Nthlr. 2. Mgr. auff jedes Fass gerechnet wird / so belauffet sichs auff eine Summ von 27491. Nthlr. welche die Stadt Hildesheim neben ihrem ohne das habendem Gewinn Jährliches auff das Bräu. Wesen schlaget / wie kan nun dieses alles der Landsfürst und dessen Würdiges Thumb. Capitul also gestatten / und stillschweigend zusehen / das ihre arme Unterthanen / welchen ohne das der Beitrag der Reichs. Crays und Land. Steuern schwer und sauer genug fallet / dergestalt von der Stadt Hildesheim collectiret / jene unterdrückt / diese aber durch ihren übermäßigen Gewinn in ihrem Übermuth und Wiedersehtlichkeit gestärket werden.

Es will die Stadt zu Bestreitung der gemeinen Lands. Nothdurften nicht einen Pfening hergeben / sich für semper frey halten / und von allen lasten dem publico und ganzem Hoch. Stifft zu höchsten Beschwer entziehen ; und gleichwohl sich vorstehen lassen / es sollen Ihre Hochfürstl. Gnaden ihr Lands. Fürst / ein Hochwürdiges Thumb. Capitul / die Clericy / und übrige Städte ihren Schaden thun / damit diese extravagirende Stadt nur grossen Vortheil habe / sich selbst entblößen / damit die Bürgere in Kleidern desto mehr prangen / sich selbst in Arnuht stürzen / damit die Stadt im Reichthumb ihren Übermuth treibe / dieses heist nun die Bürgerliche Nahrung schwächen / wann man das Land den Bürgeren nicht will tribulaire machen / das heist der Stadt das Brod entziehen / wann man dem Armen Hausmann / der es in Schweiss seines Angesichts gewinnen muß / selbiges vergönnen / und diesen nicht auß dem Maul nehmen / und den müßigen Bräuweren zu ihrer Uppigkeit zulegen will.

§. VI

Privilegia definunt ; cum noxia esse incipiunt.

**M**ann nun auff vorerzehltet durch mehr dann hundert Zeugen erwiesenes factum , und der darauff auff dreyszig tausend Nthlr. dem Stifft Jährliches entstehender Schaden ! die grosse Ungelegenheit / und unleidentliche Beschwerde der Unterthanen / die servient und Dienstbarkeit des Lands. Fürsten selbst / seines Würdigen Thumb. Capituls / des Cleri / Rittertschaft und Städte behrige reflexion genommen / und darauff die gründliche rationes und argumenta juris , welche die berühmte Juristen. Facultät zu Marburg gegen das Magdeburgische Monopolium der Korn. Schiffung

*Vol. 4. Consil. Marburg. resp. 17. n. 212. & seqq.*

Emphaticè deduciret / mutato tantum nomine appliciret werden / so wird ein jeder erkennen / das quoad causam finalem das Privilegium in perverso sensu der Bräuwer. Gilde vom Anfang kein Bestand gehabt / und wann es schon anfänglich bestehen können!

nen / nachgehends jedoch nothwendig cessiren und aufgehoben werden müssen.

Omne enim Privilegium qualecunq; fuerit, licet ab initio non male concessum sit, si postea incipiat utilitati publicae esse noxium, revocari debet, etiam si per modum contractus vel datâ pecuniâ impetratum esset,

*Jafon. ad l. avus 12. ff. de pact.*

*Natta conf. 63. n. 4.*

*Rol. à Valle conf. 1. n. 162. vol. 2.*

Maximè si enorme id detrimentum sit, (uti hîc)

*Cravet. conf. 459. n. 9.*

*Egid. Boss. de Princip. n. 164. & seq.*

Unde

*Rolandus d. loco.*

Ait, quòd Privilegium statim perdat vires suas, quamprimum in iniquitatem reincidit, quod adeò verum esse censeo Felinus, ut dicat, quòd Privilegium ex post facto lædens concedentem, præter ejus intentionem, resolvatur ipso jure.

*ad. C. novit. col. fin. vers. secundo limita x. de judic.*

*Et ex Ripâ Rol. à Valle d. conf. 1. assert.*

Privilegium non solum resolveri, quod ex post facto enormiter lædit tertium.

*C. suggestum x. de decim.*

Sed etiam quod graviter lædit ipsum concedentem præter ejus intentionem.

*Arg. l. scio §. pen. ff. de ann. leg.*

*l. fistulas §. frumenta ff. de contrah. empt. vendit.*

Cujus rationem in principio naturæ collocat Oldendorpius, quippe ea nobis dicitur, neminem cum alterius damno debere fieri locupletiores, ut dicit

*Pomponius ff. de condict. indeb.*

Et cum hoc axioma inter privatos obtineat, quòtò magis vigebit pro republicâ non lædendâ ullo modo? quare gentes lumine rationis, quam natura omnibus indidit, egregie docent, publicam utilitatem omninò præferendam esse privatis commodis, ut ex præclaris omnium legislatorum sententiis apparet, non solum ergò jure naturali cessant Privilegia, cum lædunt, sed jure quoque civili statutum est, nullum rescriptum, nullam pragmaticam sanctionem, nullam sacram admonitionem quæ utilitati publicæ adversâ esse videatur, in disceptationem proferri debere.

*l. fin. C. si contr. jus vel utilit. publ.*

*Paulus in l. ex facto queritur. in pr. ff. de vulg. & pupill. substit.*

Etenim, inquit, iniquum incipit beneficium fieri Principis, si adhuc id valere dicamus.

*l. quoties C. de precib. Imper. offer.*

Cui consentit

*Ulpianus in l. 2. ff. ne quid in loc. vel itin. publ.*

*Et Papinianus in l. impuberi filio ff. de administ. tut.*

Quæ

H. V.  
28

Quæ leges cum loquantur de gravamine privato non diffimulando, haud dubiè multò magis universi juris ea mens est. Ne Privilegia lædant rem seu statum publicum.

Jure deniq; Canonico maxima est proposita, quòd privilegia etiam initio non malè concessa, cum tamen incipiunt lædere, protinus sint abolenda statuyente id Alexandro III.

*in C. suggestum de decim.*

Solent etenim sua subindè Principes præcipitare beneficia

*63. distinct. §. verum quia Imperatores.*

Rectissimè itaque Bonifacius non solum de Privilegiis, verum etiam de quibuscunq; statutis loquens. In

*C. de restanda de concess. præbend. lib. 6.*

Dignè, inquit, plerumq; officium excitat præidentis ad ea, quæ justâ fuerant consideratione concessâ, cum in abusum ea vergere circumspicit, discretionè præviâ revocanda: idem probatur.

*in C. statutum. in pr. eod. lib.*

*C. non debet, de consangu. & affin.*

*Et 12. quest. 1. c. certè.*

Ubi Augustinus, ecce, inquit, in conspectu Dei & vestro multo consilium.

Si quis plura desideret Doctorum testimonia, is videat

*Gloss. 63. dist. §. verum quia Imperatores.*

Adserit enim Successores debere mutare facta & instituta prædecessorum etiam bona, si animadverterint ea per vicissitudinem temporis in perniciem vergere.

Legat.

*Abbatem in l. suggestum de decim.*

Qui colligit, privilegium cum incipit lædere, adeò non debere observari, ut nequidem ad tolerabilem aliquam moderationem possit reduci. Adeat Innocentium in

*C. nostra de injur.*

Rectè definientem, privilegium lædens posse revocari, etiam si transiverit quasi in contractum.

Quemadmodum enim juramenti religionem, cujus Author est DEUS ipse, contra publicam utilitatem non oportet esse perpetuam, ita privilegium multò minùs meretur perpetuitatem contra rempublicam.

*C. non est obligatorium C. nemo potest. de reg. jur. in 6.*

*l. impossibile ff. eod. tit.*

Porrò jus publicum neque pactionibus neque juramenti neque privilegiis mutari potest

*l. jus publicum ff. de pact.*

Imò æquitate dictante in privilegiorum concessione non veniunt ea, quæ si cogitasset Imperator futura, verisimile sit, non fuisse eum subscripturum.

*C. qua contra, C. in generali, de reg. jur. in 6.*

Denique Privilegio, quod civitas per Principem habere præ tendit, non debet uti contra eundem, quod enim habeo à te, eo non possum rectè uti adversus te,

*L. si Judex circumversus. in fin. ff. de minor.*

Unde



Unde etiam

*Albericus Gentilis de jure belli lib. 3. c. 3.*

Contendit non fieri Hanseaticis civitatibus injuriam, si quæ illis tributa sunt privilegia ab Anglis Regibus, nunc imminuantur, cum nec evinci possint oneroso prorsus concessa titulo, & in gravissimum ipsorum Anglorum mercatorum exeant damnum, adeoque & in iniquitatem, dum externos meliori facerent conditione quam suos: quibus addenda sunt, quæ sequuntur, & quæ ipsa Angliæ Regina respondit.

*Apud Camden part. 4. in Anno 1595. pag. 652. & 653.*

Et Aulici quidem in Angliam summam juris rationem in eo constituebant, ut Reipublicæ læsionem vel præveniri vel emendari, quo licet modo, fas esse ducant. Hinc animosè & citra hæsitationem decernunt: omnes contractus cum Principe intelliguntur accipere interpretationem bonæ fidei, neque Princeps tenetur ex suo contractu, quando ex justâ causâ contractus cedit in publicum detrimentum;

*Apud Camden. part. 4. anno 1595. p. 650.*

Ist deine nun also / so wolle ein jeder desinteressirter seiner equanimität nach urtheilen / ob Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim und Dero Würdigem Thumb - Capitul für Gott / und der Ehrbaren Welt verantwortlich seye / wann sie dero getrewe Stiffts Unterthanen / ihre Clerus / Ritterschafft / und Städte wegen dero eintzigen fast ungehorsamhen Stadt Hildesheim in eusserste Schaden und Ruin sehen / deren Wohlfahrt / ja Ihre und Ihrer Kirchen höchst nöthige conservation dem unbilligen Vortheil / und luero einer Gewinn - süchtigen Gilde nachziehen / und das bonum publicum des ganzen Stiffts / der Avidität etlicher weniger Braver sacrificiren wolten ; Sie wissen / das Ihres Vorfahren des Bischoffen Joannis intention nimmer dahin collimiret habe / es weisen solches die klare Worte der concession, es erkläret es der vorgehende Vergleich / es erleutheret es die nachfolgende Observanz, es expliciren es die gemeine Rechten / es declariren es der folgenden Bischöffe durch die Braver: Gilde gebetten - erhalten - mit unterthänigstem Danck angenommen - und öffentlich herausgegebene Mandata und Rescripta, es bekräftigen es mit einhelliger Stimm die Eydliche Aussagen zweyer und mehr hundert unverwerfflicher Zeugen / es erforderet es die Wohlfahrt des Stiffts / die Abkehrung der sonst unvermeidlichen Ruin des Fürsten / des Capituls / des Cleri, der Ritterschafft / der anderer Städte / und aller Unterthanen / aller massen hieroben so klar / als der Sonnen - Licht / ist representiret worden / das davon die desolation eines / und die Auffrethaltung des Stiffts anderen Theils dependire;

§. VII.

Privilegium cumulativè non privativè intelligendum,

Item

De Cerevisiâ extraneâ, non in Diœcesi coctâ interpretandum.

**N**un zwar das Privilegium von Haupt bis zu den Füßen/ und durch alle Glieder/ dergestalt anatomiret ist/ daß es nur zum Verdruss und Bemühung des Lesers gereichen wird mehrere Arbeit darinn zu thun; Damit gleichwohl der Segenthail sich nicht rühmen könne/ daß in den Vindiciis der geringste apex übergangen/ oder unbeantwortet gelassen worden; So will man ferner zeigen/ mit was grossen Ungrund er zubeaupten sich unterstehe; daß das Privilegium ipso Concedentes ausschliesse. Und also privativè und nicht cumulativè, viel weniger von ausländischem Bier verstanden/ oder solchen Falls pro nugatorio gehalten werden müsse.

§. VIII.

Dieses wird noch weiter bewiesen:

I.

Durch die obengemeldete von der Stadt gesucht = erhalten = mit Danck angenommen = und öffentlich getruckte Lands = Fürstl. Mandata und Rescripta.

**D**ieses nun ins Werck zurichten/ so geruhe man die obangeführte in Vindiciis getruckte/ vor und nach dem Privilegio ertheilte Mandata & Rescripta der Lands = Fürsten mit unparteyischen Augen anzusehen/ welche die Stadt und Bräuer = Gilde selbst aufgewürcket/ acceptiret/ und durch den Truck bey dem Jure Cerevisiario der ganzen Welt kund gemacht hat.

Quoad antecedentia lese man den an Seithen der Stadt ihrem Vorgeben nach Anno 1515. am Sonntag nach Mauricii mit Bischoff Johann auffgerichteten/ und dem Juri Cerevisiario sub Lic. B. beygetrucketen Vergleich/ worin Seine Fürstl. Gnaden Der Stadt Hildesheim zu Gutem das Braunschweigische Bier in der Stadt und Gericht Peyna zu eussezen und zu verbiethen versprechen/ welches notoriè auff frembdes/ id est auff dem Stiff gebrawetes Bier gerichtet ist;

Et

Sie-

Hiermit stimmen die consequentia überein / dann die Land-  
tag des Juris Cerevisarii de Anno 1577. den 17. Februarii sub Lit.  
B. gehet mit klaren Worten dahin / Daß man kein frembd  
Bier im Gericht Meyna zapfen solle / Was aber in sol-  
chem Gericht selbst gebrawet wird / kan für frembd nicht geachtet  
werden:

Solches wird ferner bestättiget durch Bischoffs Ernelti  
Schreiben vom 25. Octobris 1581. sub lit. I. des Juris Cerevisarii,  
worin er diese formalia brauchet / Daß hinfüro kein frembd  
Getränk im Stifft solle aufgegeben werden: Ergo ist sol-  
ches nicht zu verstehen von des Stiffts eigenem / oder / quod idem  
est, dem im Stifft gebrawetem Getränk / und damit alle Ca-  
villationes cessiren.

So ist in dem Landt-Tags Abscheid zu Sandersbrunn / vom  
10. Octobris 1601. welchen die Braver Gilde dem Juri Cerevisia-  
rio sub lit. O. hat betrücken lassen / §. 51. ausdrücklich verrieben /  
Daß die Aufstellung der frembden ausländischen vor  
diesem von Herzogen Henrichen Julio verbottenen  
Biers eingestellet / und den Bürgereu in den Städten  
Sauffens halber frembden ausländischen Bieren in den  
Krügen auff eine halbe oder ganze Meile Weges nach-  
zulauffen inhibiret seyn solle.

Was kan nun klärer seyn / oder das vorgeschützte Privile-  
gium deutlicher interpretiren? Es werden allhier die Wörter:  
:Frembd und Ausländisch: pro synonymis genommen / und den  
Bürgereu verbotten auffser den Städten dem frembden ausländi-  
schen Bier sauffen nachzulauffen / ergo sollen sie in den Städten  
selbst das Bier trincken / ergo wird in den Städten indefinite Bier  
gebrawet / und verisset / und das ausländische Bier allein ver-  
botten. Unde licet, fuisset quid ambigui in ipso contextu  
Privilegii, id omne tamen per rescripta, & pacta subsequen-  
tia, satis declaratum esset; verba enim, & pacta pra-  
ecedentia obscura, ex sequentibus claris declarationem acci-  
piunt.

*L. si servus plurimum 50. §. fin. ff. de leg. 1.*

*L. item si filius familias 1. §. si filius 4. ff. ad S. C. Macedon.*

*Tusch. pract. concl. tom. 8. lit. V. concl. 244. n. 13.*

*Zepper. Cynof. legal. cap. 45. n. 20.*

Es kan auch die Braver Gilde gegen diese Rescripta und Land-  
tags Abscheide keine exception einwenden / weisen sie dieselbe zu  
ihrem Favor bey dem Hochlöbl. Käyserl. Reichs. Hoff. Raht hat  
vorgebracht / und dardurch / wie in den Beylagen Juris Cerevi-  
sarii an vorangezogenen stellen zusehen / ihre Intention beweisen  
wollen / instrumentum autem in Judicio productum censetur  
per producentem approbatum

*Molin. in consuet. Paris. p. 1. §. 5. n. 36.*

*Felin. in C. examinata 15. n. 2. x. de judic.*

*Matth. de afflict. decis. 14. n. 14.*

H. V.  
28

Imò qui instrumenti parte aliquâ pro se utitur; totum ut contra se valere patiatur, necesse est

*Wesembec. 1. conf. 2. n. 77.*

*Bart. in l. quedam ff. de edend.*

*l. Publica 26 §. fin. ff. deposit.*

*Wesemb. in parat. quod quis q. jur. in al. stat. n. ult.*

*Dec. n. 4. & Canon. in C. 2. de fidejuf.*

Instrumentum enim est individuum.

*Castrens. in l. l. n. 12. C. si advers. vendit.*

Unde illud producens non potest negare in eo disposita, imò nec narrata, dato etiam quòd producat tantum in parte & articulis pro se, facientibus, nam & in aliis vice, versâ contra se, admittere debet.

*Cravet. conf. 201. n. 6.*

*Panormit. conf. 52. lib. 2. in 2. dub. latè dict.*

*Cravett. conf. 75. de anno. n. 8. part. 1.*

§. IX.

II.

Wird es erwiesen durch sieben Locos Legales.

**D**iese genuina mens & explicatio des gerühmten Privilegii wird fast durch alle locos legales, welche erstlich Nicolaus Everhardus, nach demselben aber Otto Philippus Zeppeus in doctissimis tractatibus; ille sub nomine argumentorum Legalium, hic sub titulo Cynosuræ Legalis herausgegeben / gleich dem Sonnen-Licht ganz klar und hell für Augen gestellet.

Der erste locus ist. Ut talis fiat interpretatio, quæ magis ad verisimilitudinem accedit.

(2.) Ut fiat explicatio juxta consuetudinem & communem usum loquendi.

(3.) Ut in eam partem explicatio inclinet, quæ habet pro se juris assistentiam.

(4.) Quæ excludit delictum, fraudem, dolum.

(5.) Quæ non infert lucrum indebitum, nec præjudiciûm tertii, aut Monopolium.

(6.) Quæ non præjudicat ipsi concedenti, & quæ

(7.) Adstipulatur illi, qui certat de damno vitando, non verò ei, qui agit de lucro captando.

Diese locos legales in Thesi propositos ad Hypothesin zu appliciren / so muß man kurz anhero wiederholen den wahren Verstand / worin an Seiten des Stiffts das Privilegium und ganze Werk genommen wird / und dagegen sehen den verdrehten Sinn / welchen die Bräwer-Bilde gemeldtem Privilegio andichtet / ut non tantum contraria juxta se, posita, eò clarius elucefant;

Sed

Sed etiam sinistra partis adversæ interpretatio ex omnibus locis legalibus supra positis pro irrationabili, injustâ, damnosâ, & stolidâ, & ubiq; explodendâ toto mundo propaletur.

§. X.

Die Auslegung des Stiffts und der Stadt werden gegen einander gehalten.

**N** Seitthen des Hoch-Stiffts sagt man vernünftig und Rechtmäßig; Es habe die Stadt Hildesheim das Recht Bier zu braven / und in- auch aussershalb der Stadt zu verkauffen / solches seye aber von Bischoffen Johan den frembden und außländischen iusto retorsionis jure darumb verbotten / weilen dieselbe die Einfuhr- und Verkaufung des Stifft- und Stadt Hildesheimischen Biers nicht gestatten wollen.

Die Stadt Hildesheim oder vielmehr die Braver-Gilde will gedachtes Privilegium in diesen perversum sensum jure & ratione reluctantante torquiren / daß die Stadt Hildesheim einzig und allein in dem ganzen Stifft mit Aufschliessung ihres eignen Lands Fürsten seines Würdigen Thumb-Capituls / der sieben Stiffter / und ganzen Cleri / der Ritterschafft / und der übrigen Stiffts-Städte und so gar der Bürger und Einwohner / so in der Braver-Gilde nicht begriffen seynd / ihr in der Stadt gebrawetes Bier und Brewhan zu verkauffen berechtigt seye.

§. XI.

Der erste Locus Legalis oder Behauptung der Stifftischen Auslegung wird genommen à Verisimili.

**N**un den ersten locum legalem anreicht / welchen schön ausführet / so ist die genuina & justa explicatio des Stiffts Verisimilis, der torquirte und unrechte sensus der Braver-Gilde aber der gesunden Vernunft und darin gegründeten Verisimilitudini schnurstracks zuwieder / dann daß der Bischoff sich des jenigen Rechts gegen die Außländische gebrauchen wollen / dessen sich dieselbe wieder seine Stadt und Unterthanen bedienet / ist der Raison, den Civil- und Natürlichen Rechten gemäß / daß Er aber sich selbst / sein Capitul / Clerum, Ritterschafft / Städte / und alle Unterthanen an die einziige Stadt Hildesheim vinculent wollen / ist der Vernunft / den Gesäßen / und aller Billigkeit entgegen / primum enim convenit iustissimo prætoris Edicto in ipso rationis dictamine radicato

*Tor. tit. ff. quod quis ½ juris in alterum statuit &c.*

Quæ

H. V.  
28

Quæ fuit lex Rhadamanti. Alterum tollit libertatem naturalem, inducit servitutem intolerabilem, adeoque omni jure est prohibitum. Verisimile verò juxta

*Cravettam conf. 990. n. 26.*

Dicitur, quod juri naturæ convenit, aut secundum Innocentium in

*C. auditis. n. 4 de presump.*

*Et Mantie. de tacti. & ambig. convent. lib. 3. tit. 1. n. 22.*

Juri communi est consentaneum, aut docente

*Veronens. conf. civil. 60. n. 4.*

*Et Cacheran. decis. 170. n. 10.*

Rationi consonat, welches alles dann in terminis, ut ajunt, terminantibus

*Tabor de jur. Cerevis. cap. 3. de jur. divendend. cerevis. §. 5.*

Mit folgenden Worten bestätigt; Sanè usurpatio illa minus est laudabilis, quando Nobiles rusticos suos (multò magis, si municipalis civitas proprium suum Dominum, totamque Dioccesin, cujus illa membrum est) invitos cogunt, ut suam emant cerevisiam, nec aliam quærere, aut sibi comparare possint &c. quia contra eos pugnant omnes rationes, quas Doctores quamplurimi contra molendina bannalia solent adducere: aliud tamen dicendum foret, si ipse Princeps, qui regalia habet, rusticos edicto monuerit, ut cerevisiâ patriâ contenti peregrinam non advehant, quemadmodum de tali edicto disserit

*Schepliz. part. 4. consuet. Brandebb. tit. 17. §. 1.*

Quod ulterius confirmat.

*cap. 4. §. 6.*

His verbis: pertinet huc etiam quæstio, an peregrinam cerevisiam civibus importare & divendere fas sit? licet autem emptio venditio sit ex genere permissorum.

*L. 43. §. 1. ff. de procurat.*

Et præses Provinciæ curare jubeatur, ne aliquis licitâ negotiatione prohibeatur.

*L. 3. §. 4. de offic. præf.*

Ex magnâ tamen causâ importatio & divenditio peregrinarum cerevisiarum (Krembden Biers) ab his, qui supremam in republicâ potestatem tenent, potest interdici.

*l. 2. & tot. tit. C. que res ven. non poss.*

*l. II. C. de vectig.*

Eoque etiam argumento solent edicta sustineri, quibus peregrinæ cerevisiæ importatione & distractione privatis interdicitur.

*Hennig. Hamuel. de action. c. 44. n. 6.*

Was könnte klärer seyn / oder mentem & intencionem des ange-  
messenen Privilegii deutlicher erleuteren? Mehrere rationes verisimilitudinis stellet gar schön vor die Marpurgische Juristen -  
Facultät

*Conf. Marpurg. vol. 4. dict. resp. 17. num. 167. & seqq. num. 177. bis 198.*

§. XII.

Der andere Locus Legalis gründet sich auff die gemeine Redens-Art / und Verstand des Worts  
F R E M B D.

**W**ann nun auch der zweite Locus argumenti Legalis betrachtet wird / so ist darin die ganze jurisprudentia der einhelligen Meynung / quod verba juxta communem loquendi usum intelligenda sint.

*Gratian. discept. for. cap. 79. n. 29.*

*Cothman. resp. 50. n. 56. vol. 3.*

*Mantic. de conject. ult. volunt. lib. 3. tit. 3. n. 1.*

Nun wird aber nach dem gemeinen Brauch dieser Länder das Wort Frembd und Außländisch für ein Ding gehalten / wie dan solches

*Mevius ad jus Lubecens. p. 2. tit. 2. art. 4. & art. 10. in rubr. it. par. 3. tit. 1. n. 51. & tit. 6. art. 6. in rubr.*

Wohl ausleget / und das Wort : Frembd : pro peregrino seu extraneo interpretiret / worin der Käyser Justinianus

*Institut. de legat.*

Den Weg gezeigt / & extraneum seu alienum pro synonymis gehalten hat. Welches dann in gegenwertigem Fall der contextus verborum ganz deutlich erkläret / in dem darin gemeldet wird / das in dem Stüfft kein frembdes Bier solle verfellet oder verzapffet werden / propria autem Diæceseos cerevisia non potest haberi pro alienâ, extraneâ, aut peregrinâ.

§. XIII.

Der dritte Locus Legalis hat Assistentiam Juris zu seinem Schutz und Schirm.

**S**o ist auch drittens ausführlich daroben vorgestellt / und wird noch ferner hierunter dargethan werden / daß man an Stücken des Stüffts in seiner Auslegung assistentiam juris verstanden habe / in dem dardurch emendi & vendendi facultas in jure naturali & gentium radicata erhalten / von der Braver-Gilde aber ein eigennütziger Zwang durch ihre torquirete Auslegung intendiret wird / daher jene interpretation billig prävaliren muß / verba enim dubia secundum terminos juris communis accipienda sunt, & ita explicanda, ut quàm minimum à jure communi recedatur.

*L. 54. §. 1. ff. locati.*

*L. fin. §. 6. C. de jur. delib.*

*Cravert. conf. 81. n. 8.*

*Alexand. conf. 74. n. 5. lib. 7.*

*Pol. à Valle conf. 80. num. 13. vol. 3.*

Et in specie Privilegium ita interpretari debemus, ut sit conforme juri communi.

*Dominic. in C. eos. §. 1. de temp. ord. in 6.*  
 etiamsi verba Privilegii essent improprianda.  
*Socin. consil. 226. vers. praterea facilius lib. 3.*  
*Dec. in C. causam que x. de rescript.*  
*Mantic. de conject. ult. volunt. lib. 2. C. 2. n. 6.*  
*Forster. de interpret. jur. lib. 2. cap. ult. reg. 2.*

Welches dann allhier desio mehr muß Platz greiffen / weilen durch die Städtische interpretation allen Einwohnern des Stifts die Freiheit benommen wird / und hingegen der Zwang und Dienstbarkeit auferleget / unter dem Prædio dominante der Bearwer. Gilde zustehen / und bey derselben all ihr Bier einzukauffen / quæ interpretatio juxta

*Goedd. d. consil. 17. n. 5.*  
 Nimis dura, nimis odiosa, libertati naturali repugnans: Ac ideo nullo modo præsumenda nec admittenda: libertatis profectio rei inæstimabilis.

*l. libertas 106. ff. de reg. jur.*  
 Conservatio admodum favorabilis est,  
*l. libertas 122. ff. eod.*  
*Hippolit. Riminald. consil. 413. n. 27. & 30.*  
 Ac leges abhorrent eam onerari.  
*l. 1. §. que veneranda ff. quar. rer. actio non da.*  
*l. si quam C. de oper. libert.*  
*Hippolit. Riminald. d. consil. 413. n. 30.*

Ubi ex  
*Anton. Natta consil. 500. n. 13. arg. d. l. si quam*  
 Probat, non posse Vafallos vel rusticos instrumentum facere, vel confiteri in præjudicium suæ libertatis: ideoque pro libertate, in dubio judicandum esse.

*Hippolit. Riminald. consil. 6. n. 8. d. consil. 413. n. 28. & 29. consil. 399. n. 32. consil. 809. n. 14.*

§. XIV.

Durch den vierdten Locum Legalem wird aller Geitz und Eigennuß zu Beschwerung des nächsten abgestellt.

**B**ei welcher Gestalt und zum Vierdten wird durch die Städtische Interpretation omne delictum verhütet / durch die Städtische aber Thür und Thor darzu eröffnet / wie schon hieroben / da das darauff entspriessende Monopolium weitsläufiger ist außgeführt / Handgreifflich bewiesen ist / verba autem, quæ se habent, æquivoce ad bonum & ad malum, semper capiuntur in bonum.

*Menoch. consil. 82. n. 13.*

Christoph.



Christoph. Wintzl. in tract. de collect. conf. 4. n. 22.

Philipp. Matthai consil. Marburg. 26. n. 49. vol. 2.

Ita ut potius admitti debeat quælibet alia præsumptio & interpretatio, quàm quæ delictum concludat sonet,

Grammat. decis. Neapol. 18. num. 5. conf. 25. n. 20. & seq.

Johan. Cephal. consil. 397. num. 98.

Aym. Craver. conf. 247. circa fin.

Quo spectat illud quod vulgò traditur, quod si est actum, vel dictum, scriptumvè, aut concessum vel dispositum, quod & licite & illicite esse vel fieri potest, seu in bonam malamq; partem intelligi, debeat in partem, bonam & licitam accipi, & potius trahi ad casum permissum quàm prohiberum.

Perzlofs. in l. item apud Labeonem §. si communem in verb. jure Domini ff. de injur.

Dist. l. meritò ff. pro soc.

Glos. in l. 2. verb. probaretur. Cod. de petit. hered.

Bart. in l. non solum §. sed ut probari ff. de oper. nov. nunc. per dict. l. meritò.

Weilen nun die Worte: Frembd: und: Hildesheimisch: zwerdentig seynd / und nach der Auslegung des Stiffts das erste auff außländisch: das andere auff Stadt: und Stifft: Hildesheimisches Bier conjunctim verstanden / und dardurch dem gemeinen Weesen seine Freyheit / einem jeden auch seine Nahrung gelassen / und also auff einen guten Zweck geziehet wird / Die Städtische oder Bräuer: Bildische explication aber auff einen sonderbahren Eigennuß weniger Persohnen collimiret / und also einen bösen und nachtheiligen scopum sich vorgestellet hat / so muß billig die erste interpretation: der zwayten vorgezogen werden.

§. XV.

Der fünffte Locus Legalis verhütet den Monopolischen Handel.

**Z**umahlen da Fünffstens / wann die Sache recht ertwogen wird / man daraus klärllich schließsen kan / daß dardurch juxta prædeducta nichts anders intendiret werde / als den Bier: Verkauf / welcher viele tausend Rthlr. Jährlich eintraget / dem gemeinen Stifft / ja dem mehreren Theil der Bürger zu entziehen / und für einige wenige von den vermögensken Einwohnern einen eignen nützigen monopolischen Vortheil zu erjagen.

Welches den gemeinen Rechten und aller Doctoren Meinung nicht allein e Diametro zuwieder ist / die da alle statuta und Privilegia, dardurch ein Monopolium eingeführet / und foriret wird / vor unzulässig achten.

Innoc. in C. cum accessissent.

Dd. ad. tit. C. de monopol.

Them. Gramm Decis. 100. n. 12.

Welches

Welches mit mehrerem exemplificiret

*Klock. tom. I. consil. IO. n. 834. & seqq. it. consil. 29. n. 983. & seq  
it. consil. 84. n. 25. & seq.*

Absonderlich aber

*Goedd. conf. Marburg. vol. 4. resp. 17. n. 187. & seq.*

Sonderem auch dergleichen Monopolische Ordnungen und Freyheiten in den Reichs - Abscheiden / welche der Klockius an angezogenen Stellen / viel schöner aber

Der Käyserl. Herz Reichs - Hoff - Raht von Andler *in corpore constitutionum Imperialium verbo monopolia.*

Zusammen getragen / unter schweren Straffen verboten. Zunahmen aber ist unvermuthlich / daß der Herz Bischoff Johann ein so schädliches / in den gemeinen Rechten / und Reichs - Satzungen verbotenes Privilegium solte ertheilet / und sich sambt seinem Würdigen Ethumb - Capitul dardurch selbst restringiret / und eines so grossen Vortheils beraubet / hingegen den ganzen Stifft seiner eigenen Stadt solcher Gestalt tributaire gemacht / deroelben auch Wehr und Waffen in die Hand gegeben haben / seinen Successoren die Spitze zu bieten / der Regalien sich anzumassen / die Kirchen und Geistliche Fundationes zu sich zureissen / und nichts zu unterlassen / was zu Unterdrückung der Lands - Fürstlichen Obrigkeit gereichen könnte / welches alles hierunter weilläufftiger soll vorgestellet werden.

§. XVI.

Durch den Sextum Locum Legalem wird bewiesen / daß in dem privilegio prohibitivo Persona concedentis seye aufgenommen.

**N**eben aber wird quoad Sextum Locum Legalem nur kürzlich gemeldet / quod in omni concessione semper excepta conceatur persona concedentis, nec contra eandem, aut in ejus detrimentum facienda sit interpretatio.

*Hering. de molendin. quest. 17. n. 30.*

*Köppen enucleat 3. n. 97. & 98. dec. 3.*

Quos sequitur.

*Tabor.*

In terminis casus nostri, ubi braxandæ & vendendæ cerevisiæ facultas concessa fuit.

*In Comment. de jur. Cerevis. part. alt. pract. cap. 6. pag. (mihi) 69.*

§. zu Geschweigen etc.

Neque enim debet Privilegium aut beneficium Authori suo esse onerosum.

*l. in rebus §. possunt. ff. commod.*

*Bart. in l. si non forem. §. libertas. ff. de condict. indeb.*

Nec, qui illud impetrat, illo contra concedentem & benefactorem uti debet.

¶

*l. ami-*

*l. amicissimos 36. §. fin. ff. de excus. bon.*

*Baro Euenckel in tract. de privileg. lib. 2. c. 3. n. 48. c. 7. & 10. x. de privileg.*

Imò si dubia sit concedentis voluntas, tunc interpretatio beneficii ab eo petenda, qui illud impertitus est, quâ diligentia, & circumspectâ cautione usus esse legitur Neratius

*in l. 191. ff. de reg. jur.*

Ut scilicet ipse Princeps existimet, quem modum beneficii sui esse velit, sic cum Trajanus pro Iselasticis certaminibus Privilegium constituisset, atq; hinc mota esset disputatio, ad ipsum rem retulit.

*Plinius lib. 10. epistol.*

Rogo, inquit, ut dubitationem meam regere, id est, beneficia tua interpretari digneris. Si ergò braxatores Hildesienfes, ut cum facultate juridicâ Kilonienfi apud

*Brunnem. consil. 137. n. 57. & 58.*

Loquamur, pari venerationem suam Privilegium tractaverint, supradictam interpretationem juri naturali, gentium, & communi, pragmaticisque Imperii Romano-Germanici sanctionibus conformem haud amplius inviti ferent, welches dann

*Ziegler. de jurib. Majest. lib. 1. cap. 12. §. 8. & 9.*

Ferner bestättiget: Est verò & hoc insuper addendum per concessionem Privilegii Principem non ita renunciâsse juri suo, quò minus in re, simili eo uti queat: vulgatum est inter Doctores proverbium, in generali sermone, ejus qui loquitur, personam minimè cõprehendi.

*Joh. Petr. Surd. Decis. 13. n. II.*

*August. Barbosa axiom. lib. 7. c. 2. n. 14.*

Et in concessione generali exceptam semper intelligi Personam loquentis.

*Ant. Faber. Cod. l. 1. tit. 12. def. 8.*

Ideò scil. quia nemo in dubio semetipsum obligare, velle presumitur.

*Arg. l. 6. §. 4. ff. de pec. legat.*

Nec igitur poterit quisquam Privilegium, usurpare ad retorquendum eum, à quo immunitatem istam est consecutus.

*Jacob. Schultes quest. 3. n. 12.*

Nec enim per concessionem abdicasse censetur jus suum, nisi id verbis expresserit; atque ex his Principiis responderunt Wittenb. an Saltgr. und Pf. zu S. Menfe Majo 1657.

Weil zwischen ewerem Gnädigsten Fürsten und Herren / und euch anjeho Zweifel entstehen / indem Ihre Fürstl. Gnaden ein von undencklichen Jahren her gesichertes Saltzquelllein auffräumen zulassen / und ein neues Saltzwerck daselbst auffrichten gemeinet / darenin ihr wegen eweres Saltzwercks zu willigen bedencken habt / nach mehrerem Inhalt eweres Berichts / und der Beylage; Wenn nun gleich Anno 1524. von dem Abt zu Fulda ewere Vorfahren wegen des Saltzwercks

wercks / wohl privilegiert / und solches Privilegium von denen Successoribus, auch von Chur - und Fürsten zu N. confirmiret / insonderheit von Herzog N. Fürst. Gnaden Anno 1599. dahin gnädig erkläret worden: Das gemeine Bannerey ihre Salz - Brunnen in der Stadt und Ambt S. vermehren und verbessern möchten / daran solten und wolten Ihre Fürst. Gnaden und dero Erben / sie nicht hindern in keinen Dingen. Dennoch aber und dieweil solches nur von Verbesserung ewerer Brunnen zu verstehen / und Ihre Fürst. Gnaden dardurch andere Salz - Brunnen im Ambt S. zuzufuchen / auch nicht nachgelassen / viel weniger / wann schon die Fürst. Erklärung dahin zu extendiren wäre / sich ihres zustehenden hohen Rechtens in Suchung und Aufrichtung eigener Salz - Brunnen darmit begeben ; So ist obhochgedachten Herzogs N. Fürst. Gnaden auff dem Hoff N. eweres Einwendens ungeachtet / ein Saltwerck aufzurichten wohl befüget. B.N.W.

§. XVII.

Objicitur, daß wann die Auslegung des Stifts gelten sollte / das Privilegium ohne Effect und Frustratorium seyn würde.

**S** wird aber an Scithen der Bräuer - Gilde darwieder in Vindiciis  
*pag. 109. 110. und III. 112. & seq.*

Eingewendet / wann das vorgegebene Privilegium solchen Verstand hätte / daß nur das Außländische Bier im Stift zu verkaufen untersaget / und das Stadt - Hildesheimische im ganzen Stift zu vereussieren / hingegen auch den Fürst. und Thumb - Capitularischen Aembtleren zum feilen Kauff zu bräuen erlaubt seye ; so wäre ihr Privilegium ganz unnütz - und vergeblich ; es seyen aber alle Privilegia dergestalt zu verstehen / daß selbige nicht überflüssig und ohne Wirkung gelassen werden / noch auff dem blossen Papier bestehen ; sonderen den gehörigen effect haben müssen.

*L. si stipulatus fuero 12. ff. de verb. oblig.  
 Sim. de pr. et. de interp. ult. vol. lib. 2. n. 17.  
 Mantica. de tac. & ambig. convent. tom. 1. lib. 2. tit. 12.*

Welches à Majori in Privilegiis Principum statt hätte / in quibus ne minimum quidem verbum sine effectu esse debeat.

§. XVIII.

Dieser Einwurff wird kurz / jedoch gründlich  
wiederleget.

**N**Je unerheblich aber dieser Einwurff seye / erscheinet vor  
erst darauf / daß der Stadt ein grosser Vortheil dardurch  
zunachse / weiln das frembd- und ausländische Bier ins  
Stift zubringen verboten / der Stadt Hildesheim aber überall im  
ganzen Stift ihr Bier ohne einige Hinderung zu versellen erlau-  
bet / und dardurch derselben libera & illimitata vendendi liber-  
tas verstatet worden / da es doch in eines zeitlichen Bischoffen / und  
seines Würdigen Thumb-Capituls Macht gestanden / und dennoch  
in dessen Gewalt ex justâ talionis seu retorsionis lege steht / das  
Verbott im Stift zuthun / daß gleichwie kein Bier auß dem Stift  
in die Stadt zum feilen Kauf gebracht wird / also auch auß der  
Stadt solches ins Stift zuführen untersaget würde / und obßon  
das Privilegium vollkommenlich / & in eâ Monopolii latitudine,  
wie es die Braver-Gilde haben will / nicht nachgegeben werden  
kan / so ist doch deswegen nicht ohne Würckung und Effect, son-  
deren wird gungsam gehalten / wie

*Goedd. respons. Marpurg. consil. 17. n. 267.*

saget ; Veh in uno atque altero casu verba Privilegii operatio-  
nem suam habere , ut non stent otiosa , & sine virtute signifi-  
candi , etiamsi exitu suo careant , nec omnia ad operationem  
deduci queant , quæ altera pars intendit , per ea quæ re-  
spondet

*Tiber. Decian. respons. 45. n. 18. vol. 2.*

Maximè si operatione NB. intellectûs ejus ad jus commune re-  
ducatur.

*Per l. si duo ff. de acquir. heredit.*

*Dd. ad l. si jurijurandi §. si liberi ff. de oper. libert. & in l. uxorem  
§. testamento ff. de legat. 3.*

Dahero dann zum andern / weiln das Privilegium in dem ver-  
kehrten Sinn / welchen die Braver-Gilde demselben andichten  
will / ein schädliches Monopolium , wie obgedacht / einführet /  
und zum höchsten Nachtheil des ganzen Stifts gereicht / so kan  
solche explication keines Sinnes bestehen ; sonderen muß notwen-  
dig die jenige Auslegung Platz haben / welche in conformität der  
Rechten und Natürlicher Billigkeit an Seithen des Stifts hier-  
oben ist vorgestellet ( wann schon solchen Falls das Privilegium  
nichts würcken solte ) und die andere / so den Rechten widerstre-  
bet / und in damnum tertii redundiret / verworffen werden ; Con-

cessio

H. V.  
28

cessio enim tendens ad præjudicium alterius potius interpretanda est, ut sit superflua, quàm ut alteri noceat.

*Bald. in l. si quando C. de inoffic. testam.*

*Fichard. consil. 81.*

*Lancelot. de attent. part. 2. c. 12. limit. 52. n. 48.*

*Termin. Cautel. 207.*

*Meichsn. decis. 33. n. 131. tom. 3.*

Quos citat in præsentia materiâ, & sequitur,

*Tabor de jur. cerevis. part. 2. cap. 6. pag. (mihi) 67. § Ob auch wohl x.*

Imò ita potius verba concessionis explicanda sunt, ut nihil operentur, & frustra impetrata sint, quàm, ut indebitè alterum lædant.

*Everhard. in loc. legal. à ras. leg. strict. n. 6.*

*Quetta cons. 36. num. II.*

*Zepper. Cynofur. legal. cap. 32. n. 12. & seqq. it. n. 28.*

Quid quod in dubio admittenda sit illa interpretatio, quâ minus præjudicatur, utrique parti & longè minus aliâ parti gravatæ, quæque de damno vitando certat, quam est possibile

*Tiber. Decian. resp. 29. num. 44. volum. 2.*

*Per l. 3. D. suspect. tutor.*

*L. non debet §. in re ubi Hieronym. Cagnol. ff. de reg. jur.*

*Castr. ad. l. 1. in fin. ff. si quis caution. judic. sistend. & consil. 197. in causâ quam Magnificus col. 5. circ. med. tom. 2.*

*Aym. Cravett. cons. 333. num. 13. consil. 412. num. 8. consil. 396. n. 12. cons. 888. num. 8.*

Wann nun die Stiffts- und Städtische Auflegungen gegen einander erwogen werden / wird sich finden / daß jene ad damnum evitandum, diese ad lucrum captandum gerichtet / diese nur uni, jene aber utrique parti gedeylich seye.

Kan nun der Author Vindiciarum gegen alle diese in jure & facto gegründete argumenta was erhebliches vorbringen / tunc erit nobis magnus Apollo; so wenig er aber diesem unbefleckten Spiegel der Wahrheit und Gerechtigkeit die Macul eines eignen verbottenen Monopolii durch das Privilegium hat können anbencken / so wenig wird er auch denselben mit der eingebildeten prærogativ der Städte / Vermög deren solche auff das Brauen und Bier. Verkauffen exclusivè oder privativè sollen gevidinet seyn / besüdeln / und damit sein turpe lucrum & sordidum mercimonium, si cum Monopolio contra libertatem naturalem conjunctum stabiliren können / inmassen auß folgendem Capite solches mit mehrerem erhellen wird.